

Das Breitfeld zu Küssnacht am Rigi : Quellen und Studien zur Geschichte eines schwyzerischen Bauernhofes im 17. bis 20. Jahrhundert

Autor(en): **Muheim, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **131 (1978)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Breitfeld zu Küssnacht am Rigi

Quellen und Studien zur Geschichte eines schwyzerischen
Bauernhofes im 17.—20. Jahrhundert

Von Josef Muheim, Greppen

Einleitung

Das Archiv im Breitfeld zu Küssnacht am Rigi birgt rund 200 Dokumente, vorwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert, welche wichtige Ereignisse und Rechte aus der Vergangenheit des Breitenfeldhofes festhalten: Käufe, Verkäufe, Erbteilungen, Landteilungen, Verträge über Rechtsamen, Briefe, Gülten, Gerichtsurteile, Vogtrechnungen, aber auch öffentliche Dokumente, z. B. Säckelmeister-Rechnungen. Die Schriften sind für Ortshistoriker, Rechtshistoriker, Genealogen, Volkskundler, Sprachwissenschaftler u. a. m. von Bedeutung. Aus diesem Grund kann die Sichtung nicht sorgfältig genug geschehen.

Der Verfasser machte sich die Gliederung und Auswertung des «Hofarchivs vom Breitfeld» zur Aufgabe. Das Resultat dieser Arbeit liegt hier vor und umfasst drei Abschnitte.

1. Regesten in chronologischer Ordnung und durchnummeriert. Einige gesichtete Papiere, welche in der Nachbarschaft existieren und für das Breitfeld von Interesse sind, folgen dem Regestenverzeichnis ab Nr. 201.
2. Darstellung ausgewählter Themen der Geschichte des Breitfeldes.
3. Auswertung des Archives für die Genealogie der Sidler-Familien. Ergänzungen durch Geburts-, Ehe- und Sterbedaten mittelst der Pfarreibücher von Küssnacht. In einigen Fällen diente das Kopfrodel der Korporation Nieder-Immenseer-Allmend.

I. ABSCHNITT

Chronologisches Urkunden- und Aktenverzeichnis

1. 1687, 14. Februar: Teilbrief der Söhne des Kaspar Sidler sel. namens Kaspar und Josef. Der Name Breitfeld wird hier nie genannt, sondern verbirgt sich hinter dem allgemeinen Begriff «Matte».
Kaspar übernimmt einen Teil der Hausmatte, die Geißhalten mitsamt dem obern Stück Ried und einem Stück Wald.
Josef erhält die Bruders-Hofstatt und den Oberboden, die Fluhweid mit zugehörigem Ried.
Das Haus und der Garten bleiben in gemeinsamem Besitz.
2. 1687, 14. März: Die beiden Brüder «im breidtfältdt» bestimmen ihren Hausbesitz und Unterhaltungspflicht durch das Los genauer, der Dörrofen ausserhalb des Hauses, die Hütte und Trotte bleiben in gemeinsamem Besitz.
3. 1692, 25. Juli: Die beiden Brüder Hans Melchior und Hans Kaspar verteilen die Hypothekarschulden auf dem «breidtfäld». Gleichzeitig kauft Hans Kaspar seinem Bruder den dritten Teil des Hauses für 200 Gulden ab.
4. 1692, 10. Nov.: Der Schluchenwald unter dem Weg gehört dem Hans Melchior und jener ob dem Weg dem Hans Kaspar Sidler. Die weitem Grenzen sind genau durch Kreuzzeichen an Waldbäumen beschrieben. Vier Jahre später wird noch ein Nachtrag auf der Rückseite des Papiers geschrieben, welches ein Winterfahrrecht umschreibt.
5. 1695, 10. Okt.: (Kopie von 1813): «Caspar Sidler im breitfeldt» kauft ein Stück Weid für 615 Gulden nebst einem Trinkgeld. Belastet ist das Grundstück mit 400 Gulden zu Gunsten eines Kaspar Meyer, samt drei Zinsen. 200 Gulden sind auf kommenden Martini gekündet. Dem Verkäufer Meister Peter Gössi bleiben noch 143 Gulden, welche Käufer jährlich verzinst.
6. 1699, 7. März (Kopie von 1818): «Spetlerbrief und Lanschibrief». Gegenstand ist ein Winterfahrrecht, beziehungsweise ein Holzzug durch das «ober Landschi». Dieses Gut gehört den Knaben Josef Franz und Sebastian Truttmann. Als Gegenpartei treten auf: Kirchenvogt Kaspar Ulrich, Besitzer des Spätler; Hans Melchior, Kaspar und Josef Sidler, Besitzer der Breitfeldgüter; Kapellvogt Martin Ammann, Besitzer der «Schweig Hüsern». Ferner wird der Winterweg durch den «Spätler» zu Gunsten der Breitfeldgüter und Schweighüsern umschrieben.
7. 1701, 2. Juni (Kopie von 1813): Ein Streit um ein Winterfahrrecht nach Greppen und Ziegelhütte durch Hans Melchior Sidlers Breitfeld wird geregelt. In der Gegenpartei sind genannt: Statthalter Josef Franz Truttmann, Kirchenvogt Kaspar Ulrich, Martin Ammanns zwei Söhne (namens Konrad und Sebastian), Meister Ziegler Kaspar Wiser.
1706 wird dieses Recht bestätigt, auf Antreiben einer Frau Barbara Kapeller.
1710 versucht Hans Melchior Sidler, den Winterweg nochmals zu sperren, wird aber auf Beschwerde hin (von Hans Melchior Schmid und Sebastian Ammann) gebüßt.

8. 1722, 18. Dez.: Die Verlassenschaft des verstorbenen Kaspar Sidler wird aufgeführt wie folgt:
- | | |
|---|-------------|
| a. Haus, Hausmatte, Geißhalten und Stegried laut altem Kaufsbrief vom 13. Febr. 1679 an | 2450 Gl. |
| b. «Baarmetlern Weyd» laut Kaufbrief vom 10. Okt. 1695 | 616 Gl. 5 s |
| c. Platz, Bünnten und Garten, wo des Josef Michael Sidlers Haus gestanden ist, laut Kaufbrief vom 22. 2. 1708 | 217 Gl. |
| d. Ein Stück Wald laut Kaufbrief vom 22. 2. 1693 | 225 Gl. |
- Erben sind die beiden Söhne Jost und Klemenz Sidler, welche ihre zwei Schwestern auskaufen.
9. 1730, 3. April: Ammann Karl Augustin Sidler verkauft die Liegenschaft seines Schützlings Johann Klemens Josef Sidler, des «Werner Sidlers söhnelein», welche dieser von seinem Großvater Hans Melchior Sidler geerbt hat. Die Liegenschaft, «Breitfeld» genannt, umfaßt Haus, zwei Matten, eine Weid, ein Ried, zugehöriger Wald und Geißhalten-Ried. Der Kaufpreis beträgt 4857 Gulden 20 Schilling.
Käufer ist Josef Michael Sidler. Dieser besitzt die anstoßende Liegenschaft «Unterbarmetlern-Weyd». Die Großstiefmutter von Werner Sidler's Söhnlein heißt Anna Maria Holzgang und ist zugleich Stiefmutter des Käufers Josef Michael Sidler.
10. 1731, 8. Januar: Rund acht Monate später läßt Josef Michael Sidler den Josef Sidler in den vorigen Kauf einstehen, mit allem Zugehör, Nutzen und Schaden, «als wie er mit und neben dem Käufer gekauft hätte». Die Schuldposten und Zinsen werden geteilt.
11. 1731, 18. April: Die Erbschaft des verstorbenen Melchior Meyer wird verteilt. Seine Güter, Haus, Matten, untere Weid, obere Matten samt obere Weid («Ackher» genannt) übernehmen die drei Söhne Klemenz, Hans Kaspar und Johann Josef. Ihre zwei Schwestern sind durch die Ehemänner Johann Sebastian Sidler und Johann Ulrich Greter, letzterer von Greppen, vertreten. Die Witwe von Melchior Meyer, Anna Maria Brandenburg, erhält ebenfalls ihren «halben theill Widmann».
12. 1734, 25. November (Kopie vom 27. 2. 1837): Weil Oswald Schmid im Kleinbreitfeld eine undienliche Tränke hat, stellen Josef Sidler und Johann Michael Sidler das Überwasser von ihrem Hof «Hinterbreitfeld» zur Verfügung.
13. 1735, 17. Januar: Kirchenvogt Josef Sidler (bei Nr. 10 in den Kauf eingetreten) verkauft seinen Anteil an seine vier Söhne Josef Melchior, Oswald, Kaspar und Anton Meinrad für 2428 Gulden 30 Schilling. Diese Kaufsumme ist durch die lastenden Schulden ausgeglichen.
14. 1737, 15. Juli (Kopie von 1826): Vertrag zwischen den Genossen des Berges zu Küßnacht und Hans Melchior Meyer, Besitzer der Römerswilweid, betreffend der Hagpflicht «zwischen dem Wald und der Weid».
15. 1737, 8. August: Auskaufbrief der Liegenschaft Schwarzenbach. Erwähnt wird hier Meinrad Sidler als Schwager der Gebrüder Sidler im Schwarzenbach.

16. 1738, 28. Januar: Oswald Sidler läßt sich durch seine drei Brüder (siehe Nr. 13) auskaufen. Es ist die Rede von einem Teilungsrodel vom 16. Januar 1738 (fehlt hier) betreffend den Nachlaß ihres Vaters. Oswald erhält, was jede seiner beiden Schwestern, nämlich rund 557 Gulden, und weiters als Auskauf Gl. 400. Die Summe wird auf den Grundstücken (Hausanteil, Matten, ferner Oberboden, Weid, Bruderhofstatt, Fluhweid, Anteil Steegried und Wald) stengelassen.
17. 1738, 10. Februar: Rund zwei Wochen später läßt sich Josef Sidler von den Brüdern Kaspar und Meinrad Anton auskaufen. Josef erhält als Erb und Auskauf rund 951 Gulden nebst einigen Bedingnissen. Die Tilgung der Schuld geschieht mit zwei Gülten, während der Rest von 519 Gulden ebenfalls auf den Liegenschaften stengelassen wird, mit alljährlicher Abzahlung von 100 Gulden.
18. 1739, 3. Januar (Abschrift von 1821): Teilbrief der «...zwei Gebrüdern Kaspar und Meinrad Anton die Sidlern, die Antheil der Häuser und Güter, so sie laut Kaufbriefen, Theil-Rodels und Auskäufen bis dato mit ein andern unvertheilt als ihr Eigenthum besessen, in Freundlichkeit vertheilt haben...»:
Kaspar erhält von zwei Matten, einer Weid, alles Breitfeld genannt, ferner einem Wald und dem Geißhalten-Ried die Hälfte, weil die übrige Hälfte dem Josef Michael Sidler gehört (vgl. Nr. 10). Zudem erhält Kaspar die halbe Fluhweid und die Hälfte des dazugehörigen Waldes.
Meinrad Anton erhält als Eigenthum eine Haushälfte (die andere gehört Klemenz Sidler), ferner den Oberboden, die Weid Bruderhofstatt, den Anteil Steegried, den Wald beim Altertschwilhof und den halben Teil obgenannter Fluhweid mit Wald.
 All diese Güter sind 5528 Gulden wert, jeder Erbnehmer erhält somit 2764 Gulden. Jeder muß aber auch rund 1600 Gulden Schulden übernehmen.
19. 1739, 12. April: Michael Anton Sidler als Vogt des Josef Sidler (bei Nr. 9 erwähntes Söhnlein des Werner Sidler) legt Rechnung ab. Als neuer Vogt wird erwähnt: Klemenz Sidler.
20. 1740, 11. Februar (Kopie von 1813): Gerichtsentscheid des Siebner-Landgerichtes um ein Wegrecht. Es erscheinen Michael Anton Sidler und sein Bruder als Besitzer der «Hoofuhren» und Klemenz Anton Sidler und dessen Bruder Josef Sidler als Besitzer der «Stadelmath». Es handelt sich um ein Wegrecht durch die Stadelmatt zu Gunsten der Hoofuhren, welches unter dem «Rigaker hag» verläuft.
21. 1750, 16. Februar: Anton Sidler gibt seinem Bruder Johann Sidler seinen Anteil an der Liegenschaft hinter Schwarzenbach mitsamt Hausrat und Vieh um 500 Gulden zu kaufen. Hingegen hat Anton und seine Schwester Maria Anna das Hausrecht.
22. 1753, 8. März: Kirchenvogt Johann Klemenz Sidler tritt seine Güter beiden Söhnen Josef und Klemenz Sidler ab, nämlich die 1722 ererbten Liegenschaften (siehe Nr. 8), ferner die von Wendel Greter erkaufte Weid «Römerschwyl». Weiters sind 140 Gl. angeschlagen, welche obiger seinem Bruder

- Jost Sidler sel. als Abfindung leisten mußte. Der Vater übergibt all diese Güter samt Fahrhabe «ledig und loos», um die Kaufsumme von 4200 Gulden, nebst einigen weitem Bedingungen. Einverstanden waren damit auch die Tochtermänner Hieronimus Ulrich und Mathäus Gößi sowie der Vogt der jüngsten drei Töchter.
23. 1753, 9. März: Die Söhne des Ratsherr Leonhart Weiß in Immensee treffen ein Abkommen über die Güter ihres Vaters selig. Balz und Karl erhalten 200 Gulden als Auskaufssumme. Sebastian und Anton teilen die Güter: ersterer erhält den neuen Hausteil und einen Garten, während letzterer den alten Hausteil, Matten und «Ribischiweid» übernimmt.
 24. 1758, 4. Juli: Erbteilungsvertrag der Sidler im Schwarzenbach. Es wird die Hinterlassenschaft eines Konrad Sidler unter die Geschwister verteilt.
 25. 1763, 18. Dezember: Verkauf eines Stücks Ried in der Teufenrütli um 760 Gulden. Verkäufer ist Seckelmeister Karl Josef Ulrich, Käufer ist Meister Johann Anton Sidler. Dieser gibt als Zahlung den Kaufsresten von 760 Gulden ab der «Heumath».
 26. 1763, 19. Dezember: Meinrad Anton Sidler verkauft dem Josef Meyer den Oberboden (siehe Nr. 18) wie auch seinen Hausanteil, Hütten, Dörröfen, Garten, Trotten und Schweinestall für 2850 Gulden.
 27. 1766, 22. Januar: Dieses Dokument ist ein Teilungsbrief über die Verlassenschaft des Johann Kaspar Sidler sel. Erwähnt wird zuerst Hausanteil, Matten und Weid, sowie halbe Fluhweid laut Teilbrief mit Gulden 2764 (siehe Nr. 18); ferner der andere Hausteil und der Oberboden laut Kaufbrief mit 2850 Gulden (wohl durch ausgeübtes Zugrecht bei Nr. 26 erworben).
Die Söhne Josef Wendel und Meinrad Sidler übernehmen die Güter. Ferner erben die Töchter Maria Katharina und Anna Maria nebst der Mutter Witwe Maria Katharina.
 28. 1766, 22. Januar: Auszug aus obigem Teilungsbrief für die Witwe Maria Katharina Sidler um ihr «Widmen». Bei der Teilung war sie verbeiständet durch ihren Bruder Anton Sidler.
 29. 1766, 22. Januar: Auszug für Jungfrau Anna Maria Sidler, verbeiständet durch «Veter Antony Sidler».
Ein Nachtrag vom 15. II. 1772 läßt erkennen, daß sie sich inzwischen mit Kaspar Sidler im Schwarzenbach verheiratete.
 30. 1766, 26. Dezember: (Dieser Kaufbrief steht weder mit dem Breitfeld, noch mit den Sidler in sichtbarem Zusammenhang.)
Um 2200 Gulden verkauft Johann Konrad Räber «Haus und Garten, die öhltrotten, Rybin, Stampf, sambt darbeigelegenen Saagen, mit darob gelegenen und dazu gehörigem Weyer und Wasserleitung», dem Josef Melchior Amstutz. (Ehemaliger Weiher und Säge in der Seeburg.)
 31. 16. November 1772: Gülten- und Fahrhabeinventar der Erbschaften für Anna Maria Sidler, nunmehr vermählt mit Kaspar Sidler im Schwarzenbach (siehe Nr. 29).

32. 1774, 7. Mai: Meinrad Sidler im Breitfeld kauft von seinem Schwager Kaspar Sidler im Schwarzenbach ein Stück Ried in der Teufenrütli um 500 Gulden.
33. 1777, 3. Mai: Die Brüder Meinrad und Wendel Sidler treffen mit ihrer Mutter Katharina Sidler (mit Beistand Ratsherr und Kirchenvogt Trutmann) ein Abkommen, wonach die Söhne von den rund 3000 Gulden ihrer Mutter keinen Zins entrichten müssen, wenn sie die Mutter «lebenslänglich gesund und krank, in speiß, trank und kleidern zu unterhalten, ehrlich und anständig zu verpflegen, und so zu besorgen übernoomen wie es die schuldigkeit eines kindt, gegen seine muotter erfordert.»
34. 1778, 28. April: Verteilung «des grosen breithfeld». Die Brüder Wendel und Meinrad Sidler (siehe Nr. 27) und ihre «Vetteren Jost und Leontzy Sidler, brüöderen, ander theils», teilen Matte, Weid, Streueried und Großried (siehe Nr. 9 und Nr. 10).
Jost und Leonz übernehmen die vordere Matte und Weid, das unter Ried und das hinter Streueriedli, das obere Haus, den vorderen halben Stall mit dem Schopf.
Wendel und Meinrad nehmen die hintere Matte und Weid, das vordere Streueriedli, das obere Ried und das untere Haus, und den halben Stall gegen den Bach.
 Der Schweinestall beim Haus gehört beiden Teilen. Die «Brug» ,der «Stäg» über den Bach und der Brunnen muss von beiden Teilen erhalten werden.
35. 1778, 12. November: Teilungsbrief der verstorbenen Witwe Katharina Sidler (siehe Nr. 33). Sie besaß ein Vermögen von über 4000 Gulden, welche unter die zwei Söhne Wendel und Meinrad und dessen zwei Schwestern (siehe Nr. 27) verteilt wird.
36. 1778, 12. November: Auszug aus obigem Teilungsbrief für Frau Anna Maria Sidler, des Kaspar Sidlers Ehefrau (siehe Nr. 29).
37. 1780, 28. Januar: «Verkomnis» zwischen einerseits Pfleger Karl Fidel Ammann, Besitzer des Kleinbreitfeldes und der Eichholternweid, und Josef Anton Ulrich, Besitzer der Honegg, und anderseits Schützenmeister Meinrad, Johann Jost und Josef Anton Sidler, Besitzer des hintern und vordern Breitfeld, Hoffuhren und Barmetlengüter.
 Erstere geben den letztern das Recht, mit unbeschlagenen Wagen oder Schlitten während zwei Wintermonaten landwirtschaftliche Produkte an den Marchhag bei dem «Schweighäusern» zu führen. Ferner werden noch Brunnenrechte sowie ein Wegrecht gegen den «Berg» zu Gunsten des Kleinbreitfeldbesitzers über Johann Jost Sidlers Breitfeld geregelt.
38. 1780, Juni/November (fadengebundenes Heftchen von 16 Seiten, Format 10.6 x 17.8 cm): Vermutlich ist es die Buchführung des oben genannten Schützenmeisters Meinrad Sidler. Es enthält 24 Einnahmeposten vom 11. Juni bis 30. November 1780 und 9 Ausgabeposten vom 4. Juni bis 22. Oktober 1780, alle das Schießwesen betreffend.
39. 1781, 22. März: Ein Auszug aus dem Teilungsbrief der Frau Maria Katharina Sidler sel. für die Tochter Maria Barbara. Sie erhält einen Brief von

- 300 Gulden auf der «Heumatt» und 200 Gulden auf Karl Holzgang's Ried, weitere 535 Gulden werden als Gülte dem Schwarzenbach belastet und müssen durch ihren Bruder Kaspar Sidler verzinst werden.
40. 1782, 15. ? (Urkunde unvollständig): Erbteilung der Verlassenschaft des Anton Sidler selig im Schwarzenbach. Unter den sieben Erben befindet sich Hans Melk Sidler in der Stadelmatt.
41. 1782, 18. Februar: Auszug für Frau Maria Barbara Sidler, Ehefrau des Anton Knüsel, aus der Verlassenschaftsteilung ihres Veters Anton Sidler (wohl obiger). Ihr Erbteil von rund 57 Gulden kann sie von einem Brief von 400 Gulden, welcher aus Kaspar Sidlers hinterem Schwarzenbach haftet, fordern.
42. 1782, 16. Juni (Kopie von 1826): Vertrag in Streitsachen zwischen den «Gnoson des Bergs zu Küsnacht» und Josef Baptist Meyer, Besitzer der Römerswilweid (der Text ist fast gleich wie bei Nr. 14).
43. 1782, 6. Juli: Verteilung der Verlassenschaft des Karl Augustin Sidler, wobei seine Tochter, vermählt mit Augustin Holzgang, begünstigt wird.
44. 1784, 17. März (Kopie vom Jahr 1785): Die Söhne des Josef Sidler selig, Josef Anton, Josef Franz und Meinrad Anton regeln ihren Grundbesitz, weil das Abkommen vom 15. April 1778 (Urkunde fehlt), in welchem auch ihre ledigen Schwestern ausbezahlt wurden, abgelaufen ist. Gemeinsam besitzen die drei Brüder das Haus, Hütten, Trotten, Brunnen und Wald.
Josef Anton, der älteste, erhält die Geißhaltenmatten und Weid sowie den dritten Teil des Steegriedes, zu unterst abgemessen.
Josef Franz und Meinrad Anton erhalten das Breitfeld und die Barmetlensweid.
45. 1785, 14. August: Schreiber Ignaz Trutmann verkauft die unter Nr. 44 erwähnten Güter des Josef Anton Sidler an Meister Augustin Sidler um 4000 Gulden.
 Demnach hat Josef Anton Sidler in der Zwischenzeit seine Güter veräußert (Urkunde fehlt).
46. 1787, 27. September (Kopie von 1823): Auszug aus einem Kaufbrief um die «Eyholternweid», worin der Verkäufer (Name fehlt) anzeigt, daß die Besitzer der Breitfeldgüter durch die Eichholternweid das Recht haben, ihr Vieh an den See zu tränken.
47. 1788, 20. Dezember: Meister Augustin Sidler verkauft seine Geißhalten (siehe 45) an seine zwei Söhne Josef und Klemenz um 5500 Gulden.
48. 1790, 28. Juni: Erneuerung der March bezüglich des alten «Marchs Instrument Anno 1692» (4), weil der untere Fluhweg abgegangen ist. Als Parteien stehen sich gegenüber die Besitzerin des «Schluchen» Frau Katharina Sidler, vermählt mit Hans Melk Ulrich, und die Gebrüder Wendel und Meinrad Sidler.
49. 1790, 28. Juni: Die March zwischen der Schluchenweid und Hans Melk Sidlers Waldstück unter dem «Baawald» wird geregelt.

50. 1789—1791: «Vogträchnung für Meisters Joseph Sidler selligen 3 kinder, für Carli und Sebastian und Maria Anna die ausgab». Enthält 13 Ausgabe-posten vom 30. Nov. 1789 — 5. Januar 1791.
51. 1790, 22. August: Vogtrechnung für die Kinder des verstorbenen Fähnrichs Karl Bonifaz Trutmann, abgelegt von Ratsherr Amstutz. Als neu bestellter Vogt wird erwähnt Schützenmeister Meinrad Sidler.
52. 1792, 14. April: Brief der Kanzlei Schwyz an den Landschreiber in Küßnacht, enthaltend Anordnungen über den in Verwahr gehaltenen Kaspar Sidler, welcher sich strafbarer Handlungen schuldig macht.
53. 1792, 3. Mai: Auf Befehl des Landesseckelmeisters Josef Meinrad Schuler muß Meinrad Sidler als Vogt des Kaspar Sidler ein Ried versteigern. Ersteigerer des Anteiles Ried ist der meistbietende Genossenvogt Hans Melk Sidler mit 963 Gulden.
54. 1792, 20. Mai: Quittung von Joh. Jakob Castell um 600 Gulden, welche Schützenmeister Meinrad Sidler «wegen dem auf Caspar Sidler im Schwarzenbach» erlegt hat (wohl im Zusammenhang mit vorigen zwei Nummern).
55. 1792, ab 2. Juni: Schuhflicker-Lohn eines ungenannten Schusters für die Kinder des Kaspar im Schwarzenbach.
56. 1793, 16. Januar: Josef Gutschmann («Guozman») verkauft sein «haus und höflin das Zihl genannt» um 3463 Gulden an Ratsherr Augustin Sidler. Das Ziel «stost nitsich und nebensich an die gaß, obsich an das hürndlin, und klein Krähenbüöhl und hindersich wieder an das hürndlin».
57. 1797, 14. November: Marchbrief btr. den Schluchen zwischen Anton Sidler als Besitzer des Leonz Dieners sel. Wald und Josef Sidlers sel. Sohn als Schluchenbesitzer. Ferner ist Meinrad Sidler als Käufer des Schluchen erwähnt.
58. 1798, 5. November: Brief der Verwaltungs-Kammer des Kantons Waldstätten an Bürger Truttmann, Unterstatthalter von Arth, Küßnacht, mit Inhalt: «Der von Ihnen an die Stelle des B. Josef Meyer vorgeschlagene B. Meinrad Sidler ist zum Einnehmer ernannt.»
59. 1800, 23. Januar: Meinrad Sidler legt die Vogtrechnung für die Jahre 1792—1800 ab für die Kinder des Kaspar Sidler sel. (siehe Nr. 53). Die Rechnung wird am 21. September von der Munizipalität zu Küßnacht und am 1. Oktober 1800 vom Distriktsgericht von Arth genehmigt. Anschliessend folgt die Verteilung des Vermögens von rund 10 340 Gulden unter die vier Erben des Kaspar Sidler.
60. 1792—1800: Zinsrodel zur oben erwähnten Vogtrechnung.
61. 1800, 14. Oktober: Kapitalbrief von 125 Gulden, 26 Schilling und 5 Angster des Josef Anton Sidler auf den Gütern seiner Brüder Meinrad Franz und Johann Melchior Sidler.
62. 1800, 14. Oktober: Kapitalbrief von 237 Gulden, 26 Schilling und 2 Angster der «Jungfer Maria Anna Sydler» auf den Gütern der Gebrüder Meinrad Franz und Johann Melchior Sidler.

63. 1802, 21. April: Publikation betreffend eines Wegrechts vom «Lauterbach» durch die Teufenrüti gegen die Dorfallmend, durch das Distriktgericht Arth. Darin wird auf ein vom 8. April 1770 erlassener Aufruf verwiesen. Damals hatte niemand auf ein Wegrecht durch Anton Ulrichs und Kaspar Sidler's sel. Rieter in der Teufenrütti Anspruch erhoben, weswegen die Benützung dieses Weges mit Buße belegt wird.
64. 1802/1803: «Rechnung vom 31ten 8bris 1802 bis die fränkischen vermitlungs truppen abgezogen». Es handelt sich um eine Abrechnung der Militärkosten vom 31. Oktober 1802 bis 10. März 1803 der Bezirke Schwyz, Einsiedeln, Küßnacht und Gersau in der Gesamtsumme von rund 23 040 Gulden. Daran hat Küßnacht 2663 Gulden, 38 Schilling, 4 Angster zu leisten. Die letzte Zahlung erfolgte aber erst am 28. Juli 1807.
65. 1803, 21. November: Kleines Papierstück mit folgendem Text: «Aus hochobrigkeitlichem befehl, sollen sich morgens als den 23. dis. bey hhen = rathsherrn Sidler im breitfeld 10 mann mit bewaffneter hand, in der früh um halber 7 uhr einfinden. Actum. Küßnacht den 21ten 9bris 1803: Joseph Sidler, Landschr.»
66. 1804, 6. September: Verkauf eines Haus-Anteiles und eines Stückes Land; stoßt unten an die Artherstraße, hinten an Verkäufers Hausmatt, oben an kleinen Baumgarten, vorne ans Allmendgäßlein und Josef Holzgangs Gärtlein. Verkäufer ist Balz Holzgang, Käufer ist Kapellvogt Josef Wiß, der Kaufpreis beträgt 2400 Gulden.
67. 1806, 15. Februar: Gült des Wendel Sidler von 4023 Gulden, 11 Schilling auf dem Anteil «hinder Breitfeld, Oberboden und Fluohweid».
68. 1806, 16. Februar: Ratsherr Meinrad Sidler übernimmt die bis anhin mit seinem Bruder Wendelin gemeinsam genutzten Güter. Wendelin Sidler überläßt seinem Bruder alles (Güter, Inventar, Vermögen) für 12 000 Gulden. Mit fünf Gülten, worunter jene unter Nr. 67, wird dieser Auskauf beglichen.
69. 1806, 21. März: Karl Ulrich im Sempel verkauft das in seinem Eigen sich befindende «Sempellwäldlin» für 125 Gulden an den Bergvogt Balz Trutman. Ein weiteres angeklebtes Papier vom 4. Nov. 1891 beschreibt nochmals die Marchen mit einer zusätzlichen Skizze.
70. 1806, 10. Oktober: Die Gebrüder Karl und Gottfried Ammann errichten eine Gült im Wert von 1500 Gulden zu Gunsten von alt Zunftmeister Sebastian Wiß. Als Unterpfang haftet «Haus und Matten das Klein Breitfeld». Betrachten wir die Grenzen, so stellt man fest, daß es sich nicht um das heute als Kleinbreitfeld genannte Objekt handeln kann. «stost an die landstras so nach Greppen führt, an Anton Ulrich Hostatt, an Udalrich Amans Eicholtern Ried, an den Schweighäuseren Hoof, und an das Ziegel Mattlin.»
71. 1807, 10. Januar: «... Antheil Haus Stahlung, Tenn, Holzschopf und halben Garten, so zu Küsnacht im Flecken ligt und stost und zwar das Haus, so mit der Wirtschaft zum Engel unter einem Tach liegt...» werden von

- Leutnant Bläsi Meyer an Sibilla Ehrler (mit Vogt Seckelmeister Jakob Sidler) abgetreten.
72. 1807: Ohmgeldlisten von 16 Wirten in Küßnacht für die Zeit von 1807—1808.
 73. 1808 (Ein 16seitiges, fadengebundenes Heftchen, Format 11 x 18,5 cm): Es führt die Kosten auf «für daß Dorf zu besetzen» (heute würde man schreiben: «Dorfstraße asphaltieren»). Die Gesamtkosten beziffern sich auf 365 Gulden und 38 Schilling.
 74. 1809, 21. Dezember (Urkunde fehlt!): Aus den Teilungsakten bei Nr. 82 ist ersichtlich, daß unter diesem Datum die Hälfte von Bonifaz Sidlers sel. Wald von Meinrad Sidler für 689 Gulden gekauft wird.
 75. 1810: «Umgäldleisten für daß Jahr 1810» (wie Nr. 72). Die 17 Wirte mußten gesamthaft 276 Gulden bezahlen. Dann folgt noch das Verzeichnis «derjenigen der nämen wo haben lasen dantzen in dem jahr 1810». Es sind dies neun Wirte, welche nochmals 133 Gulden steuern müssen.
 76. 1806/13: Fadengebundenes Heftchen, vermutlich ein Zinsrodel für eine Vogtrechnung.
 77. 1811, 12. Dezember: Dem Seckelmeister Meinrad Sidler gelingt es, die Geisshalten und das dazugehörige Trottenrecht für 4200 Gulden zu erwerben. Verkäufer ist Leutnant Klemenz Sidler zum Ochsen.
 78. 1812, 21./22. Februar: Die Verlassenschaft des am 22. Januar 1812 verstorbenen Johann Martin Meyer im Hof «Römerschwil» wird verteilt. Erben sind seine fünf Kinder. Die Liegenschaft übernehmen die Söhne Josef Martin und Klemenz Anton, während der Megger Pfarrer Josef Karl Meyer, und Anna Maria Meyer (vermählt mit Hauptmann Peter Sidler) und Maria Anna Meyer (vermählt mit Seelenvogt Josef Sidler) sich mit Geldwert abfinden. Das reine Vermögen des Erblassers beträgt rund 50 000 Gulden.
 79. 1812, 21. Februar: Ein Auszug aus obgenanntem Teilbrief für Frau Maria Anna Meyer, Ehefrau des Seelenvogt Josef Sidler. Die Erbportion von 9134 Gulden wird mit 10 Kapitalbriefen und einigem Bargeld angewiesen.
 80. 1812, 22. März (Urkunde fehlt!): Aus den Teilungsakten von Nr. 82 ist ersichtlich, daß Seckelmeister Meinrad Sidler «Breitfeldmatten, Ried, Weyd und Wald» für 7000 Gulden erworben hat (siehe auch Nr. 109).
 81. 1812 ca.: Ein von Alois Sidler unterzeichnetes Bruchstück oder Zusatz-Abkommen des Kaufbriefes vom 22. 3. 1812. Darin sind ein Teil der Fahrhabe und einige nähere Vereinbarungen für das Jahr 1812 verzeichnet.
 82. 1812, 30. September und 1. Oktober: Erbverhandlungen über die Verlassenschaft des Seckelmeister Meinrad Sidler im Breitfeld. Für den Anschlag seiner Güter sind aufgeführt der Teilbrief von 1739 (18); die Käufe von 1763 (26), 1774 (32), 1809 (74), 1811 (77) und 1812 (80).
Der Wert der gesamten Erbmaße (Güter und Kapitalien) beläuft sich auf über 32 000 Gulden. Als Erben treten auf die Witwe Maria Anna Sidler, die Söhne Seelenvogt Josef und Anton Sidler sowie die Tochter Katharina Sidler, verhehlicht mit Kirchenvogt Anton Sidler (in der Stadelmatt).

83. 1812 ca.: Kapitalverzeichnis von 18 Schuldposten auf der «Leimgruben» und 10 Positionen, «so auf der Burg und Muolten stehen». Bei allen Kapitalien sind die ausstehenden Zinsen vermerkt.
84. 1812, 2. Oktober: «Verding-Accord». Seelenvogt Josef und Anton Sidler übernehmen ihren Onkel Wendelin Sidler «in Spis und Kleidern gesund und kranken Umständen». Dagegen tritt Wendelin seinen Neffen den Zins vom Kapital Gulden 4023—11 (siehe Nr. 67) ab.
85. 1812, 3. Oktober: Verzeichnis der Zinsforderungen und Guthaben des verstorbenen Seckelmeisters Meinrad Sidler, total beinahe 1200 Gulden.
86. 1812, 3. Oktober: Seelenvogt Meinrad Sidler weist dem Leutnant Anton Knüsel drei Gülden an, wovon letzterer den Zins beziehen kann. Es handelt sich um 735 Gulden, was die Hälfte der Verlassenschaft von Knüsels Frau, der Anna Barbara Sidler, ausmacht (siehe Nr. 113).
87. 1812, 9. November (Kopie vom 20. 4. 1813): Anton Sidler verkauft als Vogt seines Bruders Melchior Sidler dessen Anteil Haus, Trotte und Matte Breitfeld an Melchior Ulrich um 3100 Gulden. Die Matte grenzt unten an die Grepperstraße, einerseits an Jost Sidler sel. Matten, andererseits an Meinrad Franz Sidlers Anteil Breitfeldmatten, oben an Hr. Seckelmeister Sidlers sel. Matten. Zu diesem Kauf gehört Stegried. Nutzen und Beschwerden stützen sich auf einen Teilbrief vom 18. Dezember 1800 (dieser fehlt hier). Auf der Liegenschaft haften 1700 Gulden. Ferner werden noch überzeugende 1275 Gulden erwähnt, welche auf der von diesem Unterpfund verkauften Weid lasten.
- In einem kurzen Nachtrag vom 17. Nov. 1812 wird vorstehender Kauf dem Seelenvogt Josef und Anton Sidler zugestellt, was auf die Ausübung des Zugrechts hindeutet.
88. 1812, 17. November: Kapital-Hauptbrief, errichtet von Melchior Ulrich auf seinem Breitfeld (siehe Nr. 87), mit 226½ Gulden zu Gunsten von Frau Katharina Sidler. Nachtrag vom 28. 1. 1815: Seelenvogt Josef Sidler zahlt 50 Gulden ab.
89. 1813, 23. Januar: Kaufverschreibung um eine Weid im Kiemen für 2000 Gulden. Verkäufer ist Meinrad Sidler im Kiemen, während Allmenvogt Beat Ludwig Sidler als Käufer zeichnet.
90. 1813, 17. März: Die Verlassenschaft des ledigen Wendelin Sidler sel. wird verteilt. Der Erblasser besitzt ein Vermögen von 16 764 Gulden 26 Schilling. Damit erhält jeder der sechs Erben rund 2794 Gulden. Es sind dies die drei Kinder des Meinrad Sidler sel. (siehe Nr. 82) sowie Küfer Josef Sidler und Josepha Sidler, Ehefrau des Gottfried Leuw, ferner Sebastian Meyer.
91. 1813, 20. März: Eine von Seelenvogt Josef Sidler lancierte, amtliche Publikation, weil durch seinen Oberboden und durch die jüngst erworbene Breitfeldmatte gefahren wird. Jene, welche ein solches Recht zu besitzen glauben, werden aufgefordert, innert 14 Tagen diesbezügliche Briefe bei der Kanzlei vorzuweisen.
92. 1813, 10. April: Vor dem Bezirksgericht zu Küßnacht stehen die beiden

- Parteien vom Breitfeld und Römerswil, weil die Gebrüder Josef und Anton Sidler wahrnehmen müssen, daß ihre «sonst lieben Verwandten» Klemenz und Martin Meyer vom Römerswilhof und Josef Meyer im Klösterli ein Sommer- und Winterfahrrecht durch Oberboden und Breitfeld zu besitzen glauben.
93. do.: Die Gerichtsverhandlungen verlaufen zu Gunsten der Gebrüder Sidler, während die Meyer-Partei abgewiesen und in die Gerichtskosten verfällt wird.
94. 1813, 1. Dezember (Kopie): Ein Schreiben des Gerichtspräsidenten von Weggis an den «Landammann» des Bezirks Küßnacht. Hier zeigen Wendel Pfrunder und Georg Burri in Greppen an, daß sie jüngstens von Seelenvogt Sidler und dessen Bruder im Breitfeld nebst Hinwegnahme ihres «Bränz» mißhandelt wurden. Sie erheben gegen die Gebrüder Sidler Klage.
95. 1813, 13. Dezember: Ratsherr Josef Räber als Vogt des Seelenvogt Josef Sidler erläßt eine Intimation an Wendel Pfrunder und Georg Burri. Darin werden die beiden aufgefordert, daß wenn sie auf den Weg, den sie am 29. November dieses Jahres mit zwei Fäßli Bränz befahren haben, ein Wegrecht zu behaupten glauben, diesbezügliche Schriften und Dokumente innert 24 Stunden der Kanzlei Küßnacht zum Kopieren bringen sollen.
96. 1814, 23. Januar: Erkenntnis des Bezirkrates von Küßnacht über den Streit zwischen den Gebrüdern Sidler und Pfrunder/Burri. Die Gebrüder Sidler müssen die Doktor- und Prozeßkosten bezahlen. Pfrunder und Burri tragen die Kosten des Defensiv-Prozesses, weil erwiesen ist, daß sie «die häken gewalthätig abgeluft, auf das ermanen sie nur hohn gelächlet, und darüberthin neüerdigen gefahren seind...». Als Entschädigung für den erlittenen Schaden und Schmerzen soll dem Pfrunder vier Louisdor und dem Burri elf Louisdor vergütet werden.
97. 1814, 9. Februar: Vereinbarung zwischen Josef und Anton Sidler im Breitfeld und Balz, Sebastian, Klemenz und Josef Trutmann im «Risberg». Obenannte besitzen je eine Waldparzelle. Erstens wird im Verkaufsfalle ein gegenseitiges Zugrecht einbedungen. Zweitens wird vereinbart, daß wenn durch einen Erdrutsch oder durch einen Windwurf Holz auf die andere Parzelle zu liegen kommt, dieses vom ursprünglichen Besitzer weggenommen werden darf.
98. 1814, 4. Juni: Publikation betreffend den Weg vom Luterbach durch die Rieder in der Teufenrüti der Gebrüder Sidler. Erneuerung der Erkenntnis vom 8. 4. 1770 und 21. 4. 1802 (siehe Nr. 63).
99. 1814, 6. Juni: Laut der Erbverteilung des Leonz Sidler selig ist dem Balz Ehrler im Oberbach sein Erbteil an einer Gült im Wert von Gulden 240-23-1 auf Seelenvogt Sidlers Breitfeld angewiesen worden.
100. 1814, 6. Juli: Transfix um 240 Gulden, 23 Sch. 1 Angster zu Gunsten von Fronegg Ehrler.
101. do.: Transfix um 240 Gulden, 23 Sch. 1 Angster zu Gunsten von Frau Maria Anna Ehrler.

102. do.: Transfix um 240 Gulden, 23 Sch. 1 Angster des Seelenvogt Anton Trutmann zu Handen seiner Ehefrau Maria Anna Sidler.
(NB: Die drei «Transfix» unter Nr. 100—102 sind Teilbeträge aus einer 2100 Gulden haltenden Gült. Sie stehen wohl im Zusammenhang mit der Teilung von Leonz Sidlers Hinterlassenschaft (Nr. 99), dessen Hauptteilungsbrief hier fehlt.)
103. 1815, 12. Januar: Auszug aus dem Teilbrief des Nachlasses des Jünglings Klemenz Meyer für dessen Schwester Maria Anna Meyer, Ehefrau des Seelenvogt Josef Sidler. Ihr Erbanteil beträgt rund 2880 Gulden.
104. 1815, 16. November: Seelenvogt Josef Sidler im Breitfeld und Klemenz Kamer in Immensee beschließen, zwischen ihren Wäldern in Immensee «eine mark Line zu ziehen und die selbe auf bappir verfasen».
105. 1815, 31. Dezember:: Meinrad Sidler im Schluchen verkauft Anton Sidler, Kirchenvogt in der Stadelmatt, ein Stück Wald für 250 Gulden.
106. 1816, 3. September: Ammann Stutzer, Kirchenvogt Josef Trutmann und Sebastian Kamer verkaufen dem Ratsherr Josef Sidler und dessen Bruder Anton einen Streifen Riedland in der «Heumath» an der Kiemer Allmend.
107. 1817, 26. Juli: Ratsherr Josef und Anton Sidler erwerben von Meinrad Sidler im Schluchen das Vorkaufsrecht zu den Schluchengütern um «drey neüe Dublonen».
108. Ratsherr Sidler im Breitfeld läßt Martin Meyer «auf dem Hoff» und Josef Meyer «im Klösterli» mitteilen, daß der Wegrechtshandel vor den Landrat in Schwyz weitergezogen werde.
109. 1818, 8. Januar: Ratsherr Josef Sidler und sein Bruder Anton teilen ihre Güter. Anton überläßt seinem Bruder das unterm 22. März 1812 von Alois Sidler (siehe Nr. 80) erworbene grosse Breitfeld um 7000 Gulden. Ferner einigen sich die Brüder in Freundschaft, daß Ratsherr Josef das äußere oder größere Breitfeld, Anton hingegen das innere oder kleinere Breitfeld antrete.
Josef Sidler erhält somit Haus, Matten, Hütten, Weidli, halbes obere Riedli, Geishalten, halber Schluchenwald und Stegried um 6864 Gulden nebst erwähntem Großbreitfeld um 7000 Gulden.
Anton Sidler übernimmt Haus, Matten, Oberboden, Fluhweid, Ammann Sidler's Wald und Schwarzenbach-Ried um 7389 Gulden.
110. 1818, 2. März: Der Landrat in Schwyz verschiebt den Entscheid betreffend das Wegrecht zwischen Römerswil und Breitfeld wegen des Todes des Panerherrn Alois von Reding. An seiner Stelle wird Landammann Ludwig Weber in den landrätlichen Ausschuß gewählt.
111. 1818, 25. April: Die Vertreter der Meyer-Partei verlangen vor dem Landrat ein Sommerfahrwegrecht durch das Breitfeld gegen Bezahlung. Die Anwälte der Gebrüder Sidler glauben, daß solches vor richterlicher Behörde entschieden werden müsse. Nach bestehenden Gesetzen kann der Landrat auf diesen Fall nicht eintreten.
112. a) 1818, 22. Mai: Sofern die Sidler sich weigern, den Römerswilhöfen einen

- Sommerfahrweg zu gestatten, sollen sie am 23. Mai vor dem Friedensgericht erscheinen, um Red und Antwort zu stehen.
112. b) Urteil vom 1. 6. 1818 des Bezirksgerichts Küßnacht zu Gunsten der Breitfeld-Besitzer.
113. 1819, 14. Juni: Erbverhandlung über die Verlassenschaft der 735 Gulden, welche Anton Knüsel selig von seiner Ehefrau Anna Barbara Sidler «in witwen hatte» (siehe Nr. 86). Erbberechtigt sind die drei Kinder des Seckelmeisters Meinrad Sidler und die vier Kinder oder dessen Nachkommen, des Kaspar Sidler sel.
114. 1820, 26. Mai: Die Erben der Frau Maria Barbara Meier, namentlich Josef, Elisabeth, Maria Anna Ehrler, fordern Sebastian Meier und Johann Martin Meiers sel. Kinder auf, acht Teilungs- und Kaufbriefe in der Kanzlei innert fünf Tagen kopieren zu lassen. Bei Nichterscheinen werden sie auf den 3. April vor den Bezirksrat zitiert.
115. 1820, 8. Juni: Hier ist ersichtlich, daß nach dem Tod des Säckelmeisters Josef Meyer im Römerswil (12. 4. 1820) die Erben der Frau Maria Barbara Meyer Anstoß nehmen an einem Teilungsbrief vom 16. März 1797 zwischen dem Verstorbenen und seinem Bruder Sebastian Meyer.
Ein bevorstehender Prozeß kann vermieden werden, indem den Beschwerdeführern (namens Ehrler: siehe vorige Nummer) eine Auskaufssumme von 12 000 Gulden verabreicht wird. Diese Auskaufssumme übernimmt Rats herr Josef Martin Meyer auf das Römerswil. Die Miterben, Pfarrer Karl Meyer in Meggen und seine Schwäger Sidler im Breitfeld und Hauptmann Peter Sidler, helfen diese Summe mittragen.
116. 1820, 8. Juni: Im Zusammenhang mit obigem Erbhandel lassen sich Säckelmeister Sidler im Breitfeld und Hauptmann Sidler namens ihrer Ehefrauen um je 1000 Gulden auskaufen und entschlagen sich den Erbensprüchen gegenüber dem verstorbenen Säckelmeister Meyer und dessen lebendem Bruder Sebastian.
117. 1821, 2. Januar: Meinrad Franz Sidler schreibt an Landammann Ulrich und die Gebrüder Sidler im Breitfeld wegen eines Zugrechtes.
118. 1821, 8. Januar: Viktor Jütz als Rechtsanwalt der Gebrüder Sidler im Breitfeld erläßt eine Aufforderung an Meinrad Franz Sidler und dessen Vogt Franz Räber auf der Burg, am 10. Januar vor dem Bezirksgericht Küßnacht zu erscheinen, sofern diese das am 17. November 1812 (siehe Nr. 87, Nachtrag) ausgeübte Zugrecht der Gebrüder Sidler anfechten wollten (siehe vorige Nummer).
119. 1822, 12. März: Feuerhauptmann Sebastian Sidler, Gastgeber zum Ochsen, verkauft an Säckelmeister Josef Sidler «...ein Antheil sogenanntes Faules Allmendland...» um 39 Gulden. Das verkaufte Grundstück in der Nähe der «Ey Riethern» gehört zur Unterimmenseer-Allmend.
120. 1822, 2. Mai: Säckelmeister Josef Sidler, Rats herr Meyer und Kirchenvogt Anton Sidler erneuern in ihren Wäldern die March. Diese Marchung wird anschließend von Kapellvogt Korneli Räber als Vogt des Meinrad Sidler im

Schluchen, besichtigt. Die letzte Marchung fand am 28. Juni 1790 statt (siehe Nr. 48/49).

121. 1822, 7. Dezember: Aus einem 681 Gulden, 4 Sch., 4 Ang. haltenden Kapitalbrief vom 5. 7. 1782 auf der Liegenschaft Schluchen wird ein Extrakt oder Transfix von 100 Gulden gezogen und für dieses Teil-Kapital ein eigener Brief errichtet.
122. 1819/1822: «Item ist das die Rechnung für die Hochziter im 1819 Jahr». So lautet die Titelseite des 16 Seiten umfassenden Heftchens. Vom 17. Februar 1819 bis 18. Juni 1822 verzeichnet Ratsherr Josef Sidler als «Zeügher» die Rückgaben von «Feldror», «Zielrohr», «Feldgewer» oder «Stutzer» samt «Paterondaschen».
123. 1823, 20. November: Für 480 Gulden ersteigert alt Säckelmeister Josef Sidler ein Waldstück, welches an Melchior Diener's Roßweid und Wald grenzt, ferner an den Bannwald, an Anton Sidler's Wald und an Meinrad Diener's Wald. Bisherige Besitzer waren Klemenz Trutmann und sein verstorbener Bruder Josef.
124. 1823, 11. Dezember: Rechtliche Anzeige des Kantonsrichters Josef Ulrich, Vogt von Weibel Ulrich's Kinder, gegen alt Säckelmeister Sidler im Breitfeld, Vogt der Marianna Sidler.
125. 1825, 4. Januar: Der Besitzer des Schluchen, alt Säckelmeister Sidler im Breitfeld, und der Besitzer eines an die Schluchenweid anstoßenden Waldes, Seelenvogt Josef Sidler in der «Gerbi», legen die Grenze fest.
126. 1824/1826: Rechnung von Kaspar Zimmermann und Alois Schwarzenberger in der Filden für gelieferte Bruchsteine an Ratsherr und Säckelmeister Sidler im Breitfeld, laut Angaben des Ratsherrn Meyer vom 22. März 1826.
127. 1824/1827: Nochmals gleichlautende Rechnung wie oben, aber bereinigt. Sie beträgt 330 Gulden und wird am 19. August 1827 von K. Zimmermann, Gemeindeammann, quittiert.
128. 1826, 7. September: Ein Kaufbrief um den «Riedtheil No. 28 zu Künsnacht im Fehn liegend...». Verkäufer ist Josef Dober, Käufer ist Kantonsrichter und alt Statthalter Ehrler. Die Kaufsumme beträgt 157 Gulden. Der Käufer besitzt bereits den anstoßenden Riedteil Nr. 24.
129. 1827, 23. Mai: Marchbrief um die Waldmarchen zwischen Säckelmeister Josef Sidler, Besitzer der Schluchenweid, und Ratsherr Meyer, Besitzer der Ackerweid. Am Briefende ist vermerkt, daß der Marchrodel von 1820 weiterhin in Kraft bleibt.
130. 1827, 26. Mai: «Spendamt-Rechnung», abgelegt von Spendvogt Anton Sidler.
131. 1828, 21. Mai: dto.
132. 1829, 17. Mai: dto.
133. 1830, 30. Juli: dto.
134. 1831/1832: Drei Akten des Kirchenvogtes Anton Sidler, Vogt der Anna Maria Ulrich, «des Doctor Ulrich sel. Tochter».

135. 1832: Wintermilchrechnung.
136. a. 1833, 2. Oktober: Alt Säckelmeister Josef Sidler ist gestorben. Seine Güter werden rund 19 500 Gulden hoch eingeschätzt. Nach Abzug der Schulden können seine Witwe, die drei Söhne und drei Töchter 16 464 Gulden verteilen.
Die Söhne Karl, Josef und Anton übernehmen die Güter des Vaters. Diese bestehen aus den erwähnten Liegenschaften der Teilung von 1818 (109), dem Allmendteil (119), dem Wald (123), dem Riedteil (128) und der Schluchenmatte und Weid (Urkunde fehlt).
136. b. 1833, 2. Oktober: Kapitalbrief von 2116 Gulden 36 Sch. 5 Ang. Mit diesem Instrument wird der Erbteil der Witwe Maria Anna Meier auf den Gütern ihrer Söhne sichergestellt.
In einem Nachtrag vom 30. Juni 1851 (nach dem Tod der Witwe) werden vier Transfixe daraus gezogen, sodaß der Kapitalwert dieses Briefes sich auf Gulden 395, 31 Schilling und 2 Angster reduziert.
137. 1834, 26. August: Für 6800 Gulden läßt sich Josef Sidler von seinen Brüdern Kirchengvogt Karl und Anton von den väterlichen Gütern (siehe Nr. 136) auskaufen.
138. 1840, 7. Dezember: Versicherungs-Police «La France, Assekuranz-Compagnie» gegen Feuerschaden. Anton Sidler versichert eine Summe von 5000 Fr. gegen Feuerschaden und zahlt Fr. 3.75 Prämie. Der Vertrag dauert sieben Jahre.
139. 1842, 12. August: Die Gebrüder Ratsherr Karl und Anton Sidler als Besitzer der «Geißhalten» fordern die Gebrüder Greter im Wißehrli zu Grepfen als Besitzer des «Dobelhofs» auf, das Ausgraben von Lett einzustellen, ansonst sie für allfälligen Erdrutschschaden in der Geißhalten haftbar gemacht werden.
Fünf Tage später folgt ein Nachtrag, daß die Besitzer des Dobelhofes «nidsich, wohl aber nicht mehr obsich gegen des erstbenannten Geb. Sidlers besitzenden Geishalten-Matten Lett zu graben berechtigt seien.»
140. 1842, 5. September: Ratsherr Karl und Anton Sidler verkaufen den Schluchen um 5500 Gulden an Dominik Ulrich. Von der Kaufsumme werden 3587 Gulden Grundpfandschulden abgezogen.
141. 1842/49: «Vogtrechnung von Karl Sidler im Breitfeld als Vogt seines Bruders Jos. Sidler.» Hieraus ist ersichtlich, daß das Heimwesen des Josef Sidler von 1843—1849 verpachtet war.
142. a. 1845, 21. Mai: Bezirksrechnung, abgelegt von Säckelmeister Karl Sidler. Die Rechnung weist rund 7100 Gulden Einnahmen und 5000 Gulden Ausgaben vor. Nach Abzug der Mehreinnahmen betragen die Schulden noch über 14 000 Gulden.
142. b. 1845, 7. November: Transfix von 1730 Gulden und 19 Schilling aus einem Kapitalbrief von Gulden 3116-36-5, datiert den 2. Okt. 1833. Letzterer hat somit nur mehr einen Wert von Gulden 1386-17-5. Der Grund dieser Kapitalspaltung liegt in einer Abrechnung zwischen Josef Märchin und

Seelenvogt Gottfried Märchin, letzterer als Vogt der Jungfrau Katharina Märchin.

Am 10. Dezember 1866 wird aus diesem Transfix nochmals ein Auszug erstellt, welcher sich auf die Erbteilung von Frau Marie Märchy, geborene Sidler vom 22. Nov. 1866 bezieht.

143. 1846, 15. April (bzw. 1847, 28. März): Unter ersterem Datum versteigert Zoller Kaspar Sidler als Vogt der Kinder des Sebastian Sidler dessen Waldteil Nr. 105 auf der Unterimmenseer Allmend. Mit 26 Gulden bleibt Johann Sidler der Meistbietende. Im März 1847 tritt Johann Sidler dieses Waldstück für die gleiche Summe an Säckelmeister Karl Sidler im Breitfeld ab.
144. 1847, 1. März: Witwe Maria Anna Sidler-Meyer im Breitfeld hat ehemals von ihrem Onkel Säckelmeister Josef Meyer eine Schenkung von «100 Nthl» erhalten, welche ihr Ehemann verbraucht hat. Diese 325 Gulden hat man bei der Erbteilung nicht berücksichtigt. Somit ist die Schenkung bereits unter die Erben verteilt, und Witwe Sidler erklärt, daß sie auf die Summe verzichte, und daß in dieser Hinsicht keine Reklamationen gemacht werden dürfen.
145. 1847, 3. März: Zusammenstellung der Erbschaften von Frau Maria Anna Sidler-Meyer. Ferner sind ca. 40 Gegenstände verzeichnet, welche sie aus dem Nachlaß des Megger Pfarrers erhalten hat.
146. 1847, 26. März: Vermögensausweis obiger Witwe. Als ihr Eigentum sind aufgeführt:
- | | |
|---|-----------------------|
| a. Väterliches und mütterliches Erbgut (Nr. 78/79) | Gl. 9134 |
| b. Erbanteil von ihrem Bruder Klemenz (Nr. 103) | Gl. 2882-7-1 |
| c. Auskauf von Säckelm. Josef und Sebastian Meyer (116) | Gl. 1000 |
| d. Erbanteil von Pfarrer Karl Meyer (Urkunde fehlt) | Gl. 3970 |
| e. «Wittwen Gut» aus dem Nachlaß ihres Ehemannes (129) | Gl. 2116-36-5 |
| | Total Gulden 19 103-4 |
- Nachfolgend sind die Kapitalien verzeichnet, welche dieses Vermögen decken.
147. 1847, 2. April: Zwischen der Witwe im Breitfeld und ihren beiden Söhnen alt Säckelmeister Karl und Anton Sidler wird ein Vertrag abgeschlossen. Sofern die Söhne ihre Mutter unklagbar in gesunden und kranken Tagen übernehmen, tritt die Mutter den Zins ihres Vermögens den Söhnen ab, mit Ausnahme von 50 Gulden Sackgeld.
148. 1847, 19. Juni: Karl Sidler im Breitfeld erklärt, daß er seinem Schwager Josef Diener an aufgelaufenen Zinsen von vier Jahren im Ganzen 623 Gulden, 14 Sch., 4 Ang. schulde und diese Summe von dato an verzinsen wolle.
149. 1847, 7. August: Beschluß des Bezirksrates, welcher eine angehobene Klage bezüglich des unter Nr. 147 erwähnten Vertrages behandelt.
150. 1848, 19. Dezember: Zwischen Dominik Ulrich im Schluchen und den Gebrüdern Sidler ist «hinsichtlich von überlangendem und bei Verkauf dieser Liegenschaft nicht angezeigtem Capital» ein Streit entstanden. Deshalb wird in dieser Urkunde eine Übereinkunft getroffen, nach welcher Karl und Anton Sidler im Breitfeld dem Schluchenbesitzer 500 Gulden bezahlen.

151. 1849, 7./16. März: Die Liegenschaft Kleinbreitfeld liegt in den Händen der «Faliment Kommission» (= Konkursamt). Nachdem die letztrangigen Kapitalgläubiger ihre Titel vernichten ließen, übernimmt Richter Josef Sidler im Hörnli als Inhaber einer 500-Gulden-Gült (errichtet 10. 12. 1806) das Unterpfund mit allen vorgängigen Kapitalschulden inklusiv Zinsen und Fallimentskosten, insgesamt 7852 Gulden.
152. 1849, 6. April: Ein «an Säckelmeister Karl Sidler, als Zuständer des Karl Ammann's sel., Kleinbreitfeld» erstelltes Verzeichnis der Heuschatzung.
153. 1849, 10. Januar: Eine aus 49 Positionen zusammengestellte Rechnung an Kirchenvogt Anton Sidler, ausgestellt von Alois Meier Negt.
154. 1849, 6. Mai: Anton läßt sich von seinem Bruder alt Säckelmeister Karl Sidler auskaufen. Für die Summe von 3800 Gulden verzichtet er auf das gesamte väterliche Vermögen, Liegenschaften und Inventar, mit Ausnahme der Sennereigerätschaften. Die Auskaufssumme wird auf den Liegenschaften des Auskäufer sichergestellt.
155. 1851, 2. Mai: Bei den Erbverhandlungen über den Nachlaß der Witwe Sidler-Meyer entsteht zwischen Säckelmeister Karl Sidler, Miterbe und Vogt der Erblasserin, und Klemenz Trutmann als Ehemann der Miterbin Elisabeth Sidler ein Streit, der beseitigt wird, indem Karl Sidler seinem Schwager Trutmann 65 Gulden zu zahlen verspricht.
156. 1851, 21. Mai: Unter amtlicher Aufsicht und Leitung wird die Erteilung der Verlassenschaft der Witwe Sidler-Meyer vorgenommen. Erben sind die drei Söhne und drei Töchter, welche zu gleichen Teilen je 3183 Gulden und 34 Schilling erhalten.
157. 1852, 3. Mai: Eine vom Bezirkskomite ausgestellte Vollmacht für Ratsherr Karl Sidler, um Beiträge «am Berg zu Küßnacht» zur Tilgung der Kriegsschuld der VIII Kantone zu sammeln.
158. 1852/1854: Zwei Dokumente betreffend eine Unterschlagung des Land-schreibers. Die Bezirksräte von 1833—1850 müssen haften. Bezirksrat Karl Sidler hat fast 2000 Fr. zu leisten.
159. 1852, 21. Mai: Läufer Josef Holzgang verkauft seinen «Sempelwald» für 320 Fr. nebst einem Trinkgeld für Josef Dober.
160. 1854, 25. Februar: Auszug aus dem Waisenamtsprotokoll betreffend Frau Anna Maria Märchy geb. Sidler.
161. 1854, 14. August: Die Erben des Kirchenvogts Anton Sidler lassen dessen Waldteil Nr. 106 im Kiemen auf der Unterimmenseer-Allmend versteigern. Säckelmeister Karl Sidler erwirbt den Wald für 105 Gulden.
162. 1854, 18. August: Das reine Vermögen von Fr. 48 624.22 des Kirchenvogts Anton Sidler sel. wird verteilt. Erbberechtigt ist seine Schwester Witwe Katharina Sidler in der Stadelmatt und die sechs Kinder des verstorbenen Bruders Josef im Großbreitfeld. Die Ehefrau des Erblassers, Elisabeth Sidler-Ulrich, erhält von allem «die Hälfte in sog. Widmann».
163. 1855, 24. Juli: Kaspar Rickenbacher von Arth übernimmt das von Melchior Knüsel den Gläubigern zugestellte Heimwesen «Oberer Sempel» um die vorgehenden Kapitalschulden und Zinsen von Fr. 8456.37.

164. 1857, 17. Januar: Übereinkunft zwischen Säckelmeister Karl Sidler und seinem Bruder Anton wegen einer Geldforderung.
165. 1859, 21. März: Das Bezirksgericht Küßnacht erläßt eine Weisung betreffend den Fahrweg zum Ziegelhüttenhof.
166. 1860, 10. Mai/23. Dez.: Auszug aus der Erbteilung von alt Richter Josef Sidler im Hörnli zu Küßnacht zu Händen der Tochter Katharina Sidler, Ehefrau des Säckelmeister Karl Sidler im Breitfeld. Der Erblasser besaß ein reines Vermögen von Fr. 56 630.—, wovon Katharina Fr. 7281 erhält.
167. 1861, 10. April: Schätzung der Geismattenscheune, der Breitfeldscheune, der Mosttrotte, der Brenn-, Wasch- und Sennhütte und des Wohnhauses. Der Gesamtwert beträgt Fr. 31 152.—.
168. 1862, 20. September: Pfrundvogt Gottfried Dober verkauft sein am 6. April 1857 gekauftes Heimwesen «Obere Sempel» an Karl Dominik Tschümperlin für 5300 Gulden (Fr. 9318.67).
169. 1863, 30. August: Karl Sidler im Breitfeld verkauft das Stück Allmendland Nr. 95 auf der Unterimmenseer-Allmend an Fuhrhalter Alois Sidler für Fr. 560.—. Der Käufer besitzt bereits ein anstoßendes Stück Allmendland.
170. 1864, August/November: Brot- und Mehrechnung des Müllers Josef Stalder in Greppen an Ratscherr Sidler.
171. 1869, 30. Januar: Auszug aus der Erbteilung der Frau Theresia Sidler-Trutmann. Gottlieb Sidler erhält von der Erbmaße Fr. 2140.—.
172. do.: Erbteilungs-Auszug wie Nr. 171 für Katharina Sidler, ebenfalls auf Fr. 2140.— lautend.
173. 1869, 3. Juni: Säckelmeister Karl Sidler zitiert Josef Ulrich von Tal, Pius Kamer von Immensee und die Brüder Josef und Karl Trutmann im Helgenstöckli vor den Vermittler wegen eines Winterfahrrechtes durch die Heumatt. Die Vermittlung ist erfolglos und ein Weisungsschein an das Bezirksgericht wird ausgestellt.
174. 1871, März: Rechnung für Erstellung eines neuen Brennereiherdes von Augustin Sidler an Gebrüder Josef und Karl Sidler, Breitfeld.
175. 1871, 10. Dezember: Küferrechnung von Jo. Trutmann an Gebr. Sidler.
176. 1874, 10. Dezember: Alt Säckelmeister Sidler leistet für den in Untersuchungshaft stehenden Kaspar Trutmann Fr. 2000.— Bürgschaft, damit dieser bis zur Aburteilung auf freien Fuß gesetzt wird.
177. 1873/1875: Zwei Milchzahltags-Scheine von 1873 und 1875 der «Anglo-Swiß Condensed Milk Company, Cham» für Milchlieferung ab dem Breitfeld.
178. a. 1874/1876: Ein 16seitiges Tagelöhnerbüchlein.
178. b. 1876, 10. Aug. Bauvertrag zwischen Gebr. Sidler im hinteren Breitfeld und Franz und Josef Trutmann, Baumeister, für die Zimmermanns-Arbeiten der neuen Scheune, inbegriffen die Fenster, Tore, Dielen und Fassaden-Schalung um die Summe von Fr. 4000.—. Das Holz wird bauseits geliefert. Die Scheune soll im April 1877 aufgerichtet werden.

178. c. 1877, 3. April: Säckelmeister Kaspar Josef Zimmermann in Weggis leiht den Gebrüdern Josef und Karl Sidler Fr. 2000.—, der Zins beträgt 5%.
179. 1879, 23. Mai: Erbvertrag der Familie Ehrler auf Mühlehalden. Die Heimwesen Vordere Mühlehalden, Niederthal, ein Ried und drei Waldteile übernehmen die Söhne Josef, Karl und Alois. Dagegen müssen sie der Mutter Katharina Annen und ihren sieben Schwestern je Fr. 600 als Erbteil bezahlen. Zu ihnen gehört Maria Anna Ehrler, Ehefrau des Karl Sidler im Breitfeld.
180. 1887—1890: Eine Vogtrechnung ohne Personalien.
181. 1891, September: Ein gedrucktes Schreiben des Militärdepartementes des Kt. Schwyz an die Rekruten und eingeteilten Wehrpflichtigen.
182. 1893, 24. Juni: Alois Sidler, Sohn des Alois sel., verkauft sein «inneres Breitfeld», enthaltend die innere Breitfeldmatte, die Oberbodenmatte, das Kleinbreitfeldmättli sowie den Roßweidwald und ein Ried in der Tiefenrüti. Käufer sind Meinrad Odermatt und dessen Sohn Josef. Die Kaufsumme beträgt Fr. 31 500.—.
183. 1898, 26. Februar: Expropriation von 76 m² des «Gsteig-Riedt» der Gebrüder Josef und Karl Sidler zur Verbreiterung der Bahnhofstraße. Preis pro m² Fr. 1.—.
184. 1898, 11. November: Quittung betreffend ein Kapital auf «Ziegelhütten».
185. 1901, 26. Juli: Kauf- und Auskaufvertrag der Gebrüder Josef und Karl Sidler betreffend das Groß-Breitfeld, die Geißhalten und das Kleinbreitfeld, welche ihnen aus dem Nachlaß des am 11. Juli 1884 verstorbenen Vaters zustehen. Für Fr. 30 000.— verzichtet Ratsherr Josef Sidler auf seinen Anteil im Breitfeld. Somit wird Karl Sidler im Großbreitfeld Alleineigentümer. Er übernimmt die Kapitalschulden von Fr. 56 610.13 samt Zinsen.
186. 1904, 31. März: Karl Sidler verkauft das Großbreitfeld mit allen Besitzungen an seinen Sohn Karl für Fr. 96 710.13. Gleichzeitig werden die übrigen Kinder ausgekauft, und zwar vom väterlichen wie mütterlichen Erbe. Gottfried und Wilhelm erhalten je Fr. 4000.—, die Tochter Katharina Fr. 3100.
187. 1909, 9. Juli: Marchbereinigung und Grunddienstbarkeits-Vertrag zwischen Karl Sidler im Großbreitfeld und Karl Großmann in der Ziegelhütte.
188. 1911, 21. August: Karl Sidler im Großbreitfeld gibt dem Josef Diener in der Fährenstatt ein Quellenrecht im Roßweidwald zu Gunsten der Roßweid für Fr. 50.—.
189. 1912, 27. Dezember: Karl Sidler erlaubt dem Richter Kaspar Dober, durch das Großbreitfeld und die Geißhalten eine drei Meter breite Straße zum Römerswilerhof zu bauen (heute Rotenhofstraße).
190. 1913, 14. 5. Grundbuch-Auszug über die Nutznießungsrechte und Beschwerden im Großbreitfeld und in der Geißhalten (Grundbuch-Nummer 2009).
191. 1914, 31. Dezember: Patent für den Kleinverkauf von geistigen Getränken an Karl Sidler im Breitfeld für das Jahr 1915.

192. 1922, 2. September: Gottlieb Ammann im Kiemen verkauft an Karl Sidler im Großbreitfeld «Ein schlecht Landteil» Nr. 29 auf der Unterimmenseer-Allmend für Fr. 200.—.
193. 1924, 31. Dezember: Rechnung von Josef Fischer, Wagnerei, an Familie Sidler im Breitfeld.
194. 1929, 28. März: Abschrift des Teilungsvertrages der Erben des am 16. Juli 1923 verstorbenen Karl Sidler. Karl Sidler übernimmt die väterlichen Güter für Fr. 140 000.—. Diese Summe bezahlt er durch Übernahme der bisherigen Verschuldung von Fr. 90 610.13 und durch eine Neuverbriefung von rund Fr. 49 000.—, womit die Mutter und die Geschwister abgefunden werden.

Nachtrag

195. Kopie des ältesten bekannten Marchbriefes zwischen Schwyz und Luzern vom Jahr 1494. Der eingelegte Innenteil des Briefes fehlt. (Ein Original hievon befindet sich im Staatsarchiv Schwyz, Urkunden-Nummer 696, während das Staatsarchiv Luzern nur mehr eine Kopie besitzt, Akten 12/4.)
196. «Kostenvoranschlag für die Zimmermanns-Arbeit der neuen Scheune der Herren Gebrüder Sidler im Breitfeld». Kein Datum und ohne Namen des Offertstellers. Offertensumme Fr. 4251.50.
197. Zinsbuch von 1863—1901, ohne nähere Bestimmung.

Auszug aus anderen Privatarchiven

a. Urkunden im Besitz von Thomas Ulrich, Honegg

201. 1776, 25. Mai: Josef Leonz Sidler tritt von einem Hausanteil, der Oberbodenmatte, der unteren Tellernweid, welche er am 18. 3. 1765 zusammen mit seinem Bruder Josef Kaspar kaufte, zurück.
202. 1776, 1. Juli: Pfleger Karl Fidel Ammann, Besitzer des Allenwindenhofes, wird von Anton Ulrich auf den 3. Juli vor das Landgericht zitiert wegen eines Brunnens im Gut des Anton Ulrich.
203. 1779, 28. Juli: Für 7700 Gulden verkaufen die Brüder Josef Franz und Johann Jakob Sidler die Matten Gruben und Spätler, welche sie von ihrem verstorbenen Vater Kirchenvogt Wolfgang Sidler geerbt haben. Käufer ist Johann Melchior Trutmann. Die Brüder Karl und Josef Anton Ulrich haben das Zugrecht. Am Ende der Urkunde sind Barzahlungen der «beiden Vettern» Josef und Anton Ulrich quittiert, was darauf hindeutet, daß diese vom Zugrecht Gebrauch machten. Im gleichen Brief wird auch Josef Anton Ulrich als Besitzer der «Honek» erwähnt.
204. 1780, 28. Januar: Inhalt gleichlautend wie Urkunde Nr. 37. Hingegen findet sich hier ein Nachtrag vom 21. 5. 1781, wo erläutert wird, daß Anton Sidler mit seinem Vieh durch das «gätterlein» und von da zwischen dem Haus und dem Rain hinunter zum Brunnen fahren dürfe.

205. 1781, 18. April: Die Matten Gruben und Spätler werden von Josef Karl und Anton Ulrich an Ratsherr Josef Meyer für 8000 Gulden verkauft (siehe Nr. 203).
206. 1834, 27. November: Die Brüder Josef und Anton Sidler verkaufen ein Stück Wald, am Berg liegend, an den Spendvogt Melchior Ulrich für 325 Gulden.
207. 1898, 16. Juni: Melchior Ulrich verkauft die «Honegg» mit Wald, Ried, Dorfallmend-Land und Bannwald an seinen Sohn Pius Melchior Ulrich.

b. Kapitalbrief im Besitz von Pius Greter, obere Fluh

208. 1835, 27. Januar / respektiv 24. 8. 1854: Verschreibung auf Josef Sidlers Breitfeld, Oberboden, Fluhweid, Ried und Wald. Hieraus geht hervor, daß alt Spendvogt Anton Sidler aufgrund eines Kaufbriefes vom 23. 1. 1835 einen Kaufresten von 7000 Gulden an Josef Sidler zu fordern hat, welche Summe in einem Kapitalbrief festgelegt wird. Bei der Teilung des Nachlasses von Anton Sidler wird 1854 hieraus ein Transfix von 1750 Gulden (Fr. 3076.92) zu Gunsten von Elisabeth Trutmann, geborene Sidler, errichtet.

II. ABSCHNITT

Ausgewählte Themen der Geschichte des Breitfeldes

BREITFELD ALS FLURNAME

«Breitfeld» ist auch heute leicht verständlich. Bemerkenswert ist das Eigenschaftswort «breit», welches an der Straße Küßnacht-Greppen dreimal vorkommt. Da liegt zuerst die «Breiten», heute der südliche Dorfteil von Küßnacht, welcher bergwärts durch die «Käserei Breiten» (Inhaber Hans Allemann) abgeschlossen wird.¹ Weiters das «Breitfeld» und das hievon abgetrennte «Kleinbreitfeld». Südwärts vom Scheidbach unterhalb der Straße liegt der zu Greppen gehörende «Breitenacher». Alle drei Matten liegen an den sanft ansteigenden Niederungen des Rigifußes und sind im Gegensatz zu den obliegenden schmalen Wiesenbändern ausgedehnter und weniger steil, was somit zu den «Breit»-Namen führt.

In einem Rodel wird schon ca. 1410 das «Breitveld» erwähnt.² 1456 erscheint «Breitfeld» im Kaplanei-Stiftungsbrief.³ Der Küßnachter Auszugsrodel von 1631 nennt «Hans Sidler im Breitfeld», und das Küßnachter Sterbebuch 1671 «Balthasarus Sidler im Breitfäld». Während die älteste Breitfeld-Urkunde von 1687 den Hofnamen verschweigt, spricht die zweite von den Brüdern «im breidtfäldt», und die dritte erwähnt den «breidtfäldhoff». 1730 (9) finden wir unter den Anstößerliegenschaften das «Vorder Breitfeld», womit das Gebiet um das heutige Kleinbreitfeld-Haus des Emil Märchi gemeint ist, 1734 (12) ist vom «Hinterbreitfeld» die Rede, dessen Gebiet 1778 (34) «groß Breithfeld» genannt wird und auch heute das Zentrum des «Sidler'schen» Breitfeldes bildet. Während die Breitfeldhöfe sich oberhalb der ehemaligen Landsstraße befinden, liegt das ursprüngliche Kleinbreitfeld⁴ unterhalb der Straße. Um

¹ Den südöstlichen Teil der Breiten nennt das Grundbuch unter Nr. 1996 mit dem Namen «Dürrenbach» (zwischen Dürrenbach und Honegg).

² QW II, 3, 242.

³ Die Landschaft Küßnacht a. R. in: Blätter des Hist. Vereins Küßnacht, 1957 Nr. 1, Seite 4.

⁴ Siehe Regesten Nr. 12, 37, 70, 151, 154.

die Mitte des letzten Jahrhunderts wird das Kleinbreitfeld mit dem Großbreitfeld verschmolzen. Auch wird einige Jahre später die Landstraße bergseits verlegt, wodurch das Breitfeld so oder so beidseitig der Straße zu liegen kommt. Um die letzte Jahrhundertwende wird der Name «Kleinbreitfeld» für das innere Breitfeld (des Emil Märchi) verwendet.

Zwischen der Breiten und dem Breitfeld liegt die Honegg. 1900 wird hievon das Stammhaus mit Umgelände verkauft, während das neue Honegg-Haus dorfwärts auf einem Aussichtspunkt entsteht. Die dem Breitfeld zugerückte Lage des alten Hauses erklärt, warum die «Honegg» öfters «Breitfeld» genannt wird. Ein Beleg dafür finden wir selbst in den Breitfeld-Urkunden anno 1812 (87), wo das Tränke-Recht «in des Johannes Ulrichs unter breitfeld» angezeigt wird. Das Sterbebuch nennt 1746 ein Gedächtnis für «Johann Kaspar Ulrich, war Joseph Carli Ulrich im Breitfeld nahe Anverwandter im Elsaß verschieden», womit zweifellos auch ein Honegg-Ulrich gemeint ist. Ein weiterer Sterbeeintrag vom 8. 5. 1819 nennt: «Joh. Ulrich, octogenarius im Breitfeld». Pfarrer Risi und Pfarrer Reichmuth schreiben in den Pfarrei-Registern zwischen 1873—1891 an Stelle von Honegg öfters Breitfeld, manchmal auch Unter-Breitfeld oder Mittler-Breitfeld.

SPALTUNGEN UND ZUSAMMENLEGUNGEN IM BREITFELD

Man ist geneigt, das «Breitfeld» (wie übrigens fast alle andern Bauerngüter) als einen jahrhundertlang gleich großen Hof anzusehen. Die Wirklichkeit war anders. Die Gestaltung und Bildung des Hofes war weitgehend von der Entwicklung der Sippschaft abhängig. Die Tüchtigkeit, Unternehmungslust, Partnerwahl und Finanzkräftigkeit einzelner Sippenangehöriger sind entscheidend. Nicht minder spielen die Rechtsgrundlagen sowie die wirtschaftlichen und politischen Situationen des Landes eine Rolle.

Allgemein ist festzustellen, daß im 15./16. Jh. die Höfe in unserer Gegend größer waren. Der Grund mag wohl in der hohen Kindersterblichkeit und in der geringen Lebenserwartung damaliger Generationen liegen. Vor allem bei Epidemien (z. B. Pest) kommt

oft ein Einzelner auf dem Erbwege zu übermäßigem Besitz.⁵ Hier ist nun, wenn mehrere Kinder vorhanden, eine Güterteilung kein Problem. Schlimmer ist es aber im 17./18. Jh., wenn die Höfe nochmals und nochmals geteilt werden. Wer überleben will, sucht nach zusätzlichem Land, wobei er oft von der Mutterparzelle weit entfernte Grundstücke kaufen muß. Das letzte Jahrhundert zeigt daher ein eigentümliches Parzellierungs- und Besitzer-Wirrwarr. Durch solche Verschiebungen verschwinden oft alte Flurnamen und neue tauchen auf. Auch sind Wanderungen von Flurnamen möglich.⁶

Der Umfang des im Kaplanei-Stiftungsbriefes genannten «Breitfeld» von 1456 ist nicht zu ermitteln. Die folgenden 200 Jahre geben uns ebenso wenig Auskunft. Aus den bisher gesichteten Quellen ist der 167 Mann umfassende Küßnachter Auszugsrodel von 1631, welcher an vierter Stelle Hans Sidler im Breitfeld nennt, das erste Indiz für die Sidler im Breitfeld. Dann folgt der Eintrag im Sterbebuch von 1671 «Balthasarus Sidler im Breitfeld». In der ältesten Urkunde von 1687 teilen zwei Söhne des Kaspar Sidler ihren Breitfeld-Besitz. Balz Sidler († 1671) und Kaspar Sidler († vor 1687) müssen der gleichen Generation angehören, da beiderseits in dem 1650 beginnenden Taufbuch Taufen zu finden sind.⁷

1650 bestehen also bereits zwei Sidler-Linien. Nennen wir sie nach den Stammvätern die «Kaspar-Linie» und «Balz-Linie».⁸ Die Beweise fehlen, aber *man darf in Balz und Kaspar* zwei Brüder vermuten. Es ist anzunehmen, daß der Vater (unbekannten Namens) von Kaspar und Balz noch das ganze Breitfeld besitzt, und daß der Hof durch Kaspar und Balz zum ersten Male geteilt wird.

Die Balz-Linie bleibt bis 1812 mit dem Breitfeld grundbesitzmäßig verbunden, während der heutige Breitfeld-Besitzer Anton Sidler zur Kaspar-Linie zählt.

⁵ Vergleiche Erzählung von «Alt Säckelmeister Hans Räber» im Küßnachter Geschichtenbuch von Eduard von Tunk, S. 91.

⁶ Z. B. «Kleinbreitfeld»: das ehemalige «Kleinbreitfeld» gehört heute zum «Großbreitfeld» (oberhalb Schweighaus), während das ehemalige «Innere Breitfeld» heute «Kleinbreitfeld» heißt.

⁷ Bei Balz Sidler (∞ 1652) finden wir Taufen von 1653—1670, bei Kaspar (∞ vor Beginn der Bücher) von 1651—1664.

⁸ Stammbaum der Balz-Linie: siehe Anhang Nr. 1 und 2.

Die zentrale Gegend des heutigen Sidler-Breitfeldes gehört zuerst dem Balz Sidler, kommt dann auf seinen Sohn Johann Melchior und in dritter Generation auf Werner Sidler.⁹ Da Werner Sidler sehr jung und unmündige Kinder hinterlassend stirbt, kauft 1730 sein Bruder Michael Sidler diese Güter. Letzterer hat bereits 1729 die angrenzende Unterbarmettlenweid erworben.¹⁰

Der Wohnsitz der Kaspar-Linie ist das heutige Kleinbreitfeld-Haus. 1687 wird es einfach «Breidtfäldt» genannt (2). 1730 erkennen wir es als «Vorder Breitfeld» (9). Im neu angelegten Grundbuch des 18. Jh. heißt es «Inneres Breitfeld», 1868/74 auch «Mittler-Breitfeld» genannt, und erst ab 1893 «Kleinbreitfeld».

Die älteste Urkunde (1) offenbart uns, welche Besitzungen Kaspar Sidler hinterlassen hat. Seine Söhne teilen diese Güter, wobei Kaspar die Hausmatte und die Geißhalten übernimmt, während Josef die obere Landhälfte, «Oberboden» genannt, und die entfernteren, am Righang liegenden Grundstücke «Bruderhofstatt» und «Fluhweid» erhält. Josef Sidler (1664—1737), der Stammträger der heutigen Breitfeld-Sidler, besitzt also nur die obere Hälfte des heutigen Kleinbreitfeldes. 1731 läßt Michael Sidler aus der Balz-Linie Josef Sidler von der Kaspar-Linie in seinen im Jahr zuvor getätigten Kauf (9) um die Hälfte eintreten (10). Diese Kommunen-Landwirtschaft bleibt rund ein halbes Jahrhundert bestehen. Erst 1778 wird das große Breitfeld unter den Enkelkindern der Vertragspartner von 1731 geteilt (34). Es sind dies bei der Balz-Linie: Jost und Leonz, und bei der Kaspar-Linie: Meinrad und Wendelin. Jost und Meinrad haben Nachkommen, Leonz und Wendelin sind ledig. Meinrad und Wendelin Sidlers Vater hat 1739 (18) diese ungeteilte Hälfte übernommen mit einer halben Fluhweid. Sein Bruder Meinrad Anton erhielt die andere Hälfte Fluhweid, die Bruderhofstatt und den Oberboden. Nun hat offenbar Meinrad Anton inzwischen

⁹ Werner Sidler (1693—1727) übernimmt die Güter dem Anschein nach schon zu Lebzeiten seines Vaters Melchior (1653—1730). Michael kauft dann die Güter vom Vormund des «Werner Sidlers söhnlein». Dieser Wechsel scheint aber erst durch den Tod des Vaters, und nicht des Bruders, aktuell geworden zu sein, da der Kauf ca. 7 Wochen nach Vaters Tod geschieht, während Werner schon 2½ Jahre vorher gestorben ist.

¹⁰ Grundbuch 1734, S. 32. (Unterbarmettlenweid = heute Oelhof.)

auch die Stadelmatt gekauft¹¹ und will nun den Oberboden einem gewissen Meyer veräußern (26). Aber das gefällt seinem Bruder nicht, er macht vom Zugrecht gebrauch. Damit beginnt bei der Kaspar-Linie die Aera der Güterkonzentration.

Zwar wirtschafteten Meinrad und Wendelin nach Vaters Tod (1766) genau vierzig Jahre zusammen, ohne große Güterveränderungen. Anno 1806 läßt sich der ledige Wendelin auskaufen, am Tage vor der Heirat seines Neffen Josef, welcher aus der wohlhabenden Nachbarsfamilie Meyer vom Römerswil (Rotenhof) eine Tochter freite. Drei Jahre zuvor hat Meinrad den Trotten-Anteil von Jost Sidler (Balz-Linie) erworben. 1809 kauft er einen Wald. Zwei Jahre später gelingt es ihm, die Geißhalten und das dazugehörige Trottenrecht (im innern Breitfeld) zurückzukaufen, welche von seinem entfernten Verwandten 1785 (45) an fremde Hände verkauft worden ist.

Am 22. März 1812 schlägt die historische Stunde: Breitfeldmatte, Ried, Weid und Wald der «Balz-Linie» wechselt auf die «Kaspar-Linie» (80). Damit ist die Balz-Linie nach ca. 160jähriger Existenz im Breitfeld ausgelöscht. Ein halbes Jahr später stirbt Meinrad Sidler, ein Vermögen im Liegenden und Fahrenden von 32 000 Gulden hinterlassend. Seine Söhne Josef (∞ Meier) und Anton führen den Betrieb weiter. Noch im gleichen Jahr machen die beiden wieder von einem Zugrecht Gebrauch. Im innern Breitfeld ist um 1800 der untere Teil, wie nun ersichtlich, von zwei Brüdern nochmals geteilt worden. Nun wird hiervon eine Hälfte an Melchior Ulrich verkauft.¹² Acht Tage später wird in einem Nachtrag zum Kaufbrief vermerkt, daß dieser Kauf dem Josef und Anton Sidler überlassen wird (87). Im Jahre 1818 teilen Josef und Anton Sidler. Ersterer übernimmt das äußere oder größere Breitfeld, letzterer das innere oder kleinere Breitfeld. Zu diesem Zeitpunkt besitzen also zwei Brüder das ganze Breitfeld, mit Ausnahme «des

¹¹ Daß Meinrad Anton Sidler Besitzer der Stadelmatt ist, geht daraus hervor, daß er noch ein Wegrecht durch den Oberboden einräumt, um die Milch von der Stadelmatt ins Breitfeld zu tragen. Ferner liegt auch hier der Ursprung, daß die Bruderhofstatt heute zur Stadelmatt gehört. Die halbe (obere) Flußweid wurde noch im 19. Jh. weiterverkauft.

¹² Beim Käufer handelt es sich wohl um Melchior Ulrich, Besitzer der Honegg.

Meinrad Franz Sidlers Mattli». ¹³ Aber aus dem Teilbrief geht die Absicht hervor, auch diesen Resten zu erwerben, denn Josef räumt dem Anton den Vorzug für das bestehende Zugrecht ein, weil es zum innern Breitfeld naheliegender ist. Wann dieses Mattli zum innern Breitfeld gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da der Kaufbrief fehlt.

Die Ehe von Anton bleibt ohne Kinder. Deshalb gibt er später seine innere Breitfeldmatte einem Neffen vom äussern Breitfeld namens Josef Sidler (1810—1874). Des letzteren Enkel Alois Sidler (1869—1914) verkauft das Kleinbreitfeld 1893 an Meinrad und Josef Odermatt (182), und die untere Fluh, welche bis dato dazugehörte, an Josef Pfrunder im Unterrömerswil zu Greppen. Mit diesem Jahr geht also der Sidler-Besitz im innern Breitfeld zu Ende. Im äussern oder großen Breitfeld wirtschaftet nach Josef Sidler dessen Sohn Karl (1808—1884) weiter. Seine Frau ist die Tochter des sehr finanzkräftigen Hörnli-Bauers und Richters Josef Sidler (1780—1860). Anno 1849 kommt die Hinterlassenschaft des Karl Ammann auf dem unter der alten Straße gelegenen Kleinbreitfeld in Konkurs. Josef Sidler vom Hörnli übernimmt als Mitgläubiger dieses Gut. Des Käufers Schwiegersohn im Breitfeld ist seither Besitzer dieses ob dem Schweighaus liegenden Kleinbreitfeldes. ¹⁴ Einige Jahre später wird die Grepperstraße etwas bergwärts verlegt, wodurch das Breitfeld, welches früher oberhalb der Straße lag, durchschnitten wird, während das letztgenannte Kleinbreitfeld, sonst unter der ehemaligen Straße liegend, mit dem Großbreitfeld zusammengelegt wird.

Damit ist das Großbreitfeld «geformt», wie wir es kennen, abgesehen von einer kleinen Marchkorrektur mit dem Ziegelhüttenhof (= Seeheim) (187) und einigen Bauplatzverkäufen jüngern Datums (z. B. Breitfeld-Garage).

¹³ Es ist das Mattli, welches heute dorfwärts der Breitfeldgarage liegt, worin der Wohnblock des Franz Holzgang steht.

¹⁴ Die Übertragung des Hörnli-Sidler an seinen Schwiegersohn im Breitfeld muß vor Beginn des im Jahre 1850 einsetzenden Grundbuch-Protokolles stattgefunden haben, da hier diese Handänderung nicht mehr zu finden ist.

BODENVERSCHULDUNG

Die Bodenverschuldung ist das Barometer des ökonomischen Wohlstandes auf dem Bauernhof. Sie verdient deshalb unsere besondere Beachtung.

Bei der Liegenschaftsteilung durch zwei Brüder anno 1687 stehen an verzinslichem Bargeld und Gülten rund 3670 Gulden auf den Gütern. Einige Posten scheinen aus einer vorgängigen Erbteilung zu stammen. Davon gehören 715 Gulden dem in Partei stehenden Kaspar Sidler, während Josef Sidler obgenannte Schulden unberührend 250 Gulden in Anspruch nehmen kann.

Die Urkunde von 1692 befasst sich fast ausschließlich mit der Verteilung von Kapitalschulden zwischen den Brüdern Hans Melchior und Hans Kaspar. Auch hier, so ist festzustellen, ging eine Erbteilung voraus. Hans Kaspar beklagt sich, nun mehr verzinsen zu müssen als sein Bruder. Deshalb stellt man die Grundlasten des Vaters nochmals zusammen und ermittelt, daß rund 4000 Gulden an Gülten und Bargeldschulden auf dem Hof standen, als dieser unverteilt an die Söhne fiel. Weil die Brüder finden, daß bei der Landteilung der eine Teil mehr wert ist als der andere, wird demselben rund 268 Gulden mehr Belastung auferlegt und durch das Los dem Hans Melchior übergeben. Umgekehrt kauft Hans Kaspar seinem Bruder den dritten Teil des Wohnhauses für 200 Gulden ab. Die beiden Brüder besitzen aber von obiger Belastung je 500 Gulden zu Eigen.

1695 beim Kauf einer Weid stehen dem Kaufpreis von 615 Gulden 400 Gulden Belastung gegenüber. Davon sind 200 Gulden auf folgenden Martini gekündet, was vermutlich als Verkaufsgrund anzusehen ist. Nach Abzug der drei ausstehenden Zinsen gehören dem Verkäufer 143 Gulden, was nicht bar bezahlt, sondern inskünftig ebenfalls verzinst wird.

Bei der Erbteilung von 1722 (8) stehen rund 3800 Gulden Aktiven annähernd 920 Gulden Passiven gegenüber. Die Gläubiger sind Familienmitglieder. Nach erfolgter Teilung kommt das Guthaben der beiden Töchter auf die Güter zu stehen.

Im Kaufbrief von 1730 (9) beträgt der Kaufpreis 4857 Gulden, die Grundlast 4473 Gulden. Die Gläubiger sind ausschließlich familieninterne Personen, welche durch Erbquote, Heimsteuer oder

Witwengut begünstigt sind. Nun wird zusätzlich der Rest der Kaufsumme als Kapitalbrief ausgehändigt. Es ist aber zu beachten, daß der Käufer rund 1000 Gulden selbst auf dem Hof zu Pfand besitzt und diese Summe als nunmehriger Inhaber des Unterpfandes nicht mehr zu verzinsen braucht. Unter diesen Umständen muß der im folgenden Jahr einsethende Miteigentümer (10) Josef Sidler die Hälfte des vorgenannten Kaufpreises in Form von Kapitalbelastung übernehmen und braucht somit kein Bargeld zu erlegen. Ebenso können 1735 die vier Söhne des letztern das Miteigentum des Vaters um die nämliche Belastungssumme übernehmen.

1739 (18), nachdem zwei Söhne des Josef Sidler sel. ausgekauft worden sind und die verbleibenden zwei Brüder die Liegenschaften teilen, kommen die Güter gesamthaft auf 5528 Gulden zu stehen und werden gleichzeitig für sechs «Kuh-Esset» angegeben. Somit bekommt jeder für drei Kühe Boden und muß an Kapital rund 1600 Gulden Lasten übernehmen.

Eine ideale Handänderung geschieht 1753, als Johann Klemenz Sidler noch zu Lebzeiten die Güter «seinen söhnen gantz ledig und looß, und von capitalien gantz ohnbeschwährth an die hand gibt» für 4200 Gulden. Davon kann jeder der beiden Söhne 200 Gulden Heimsteuer abziehen, zudem gibt der ältere Sohn eine Gült (Ersparnis), während dann der Kaufresten an den Vater verzinslich bleibt.

Eine ebenfalls gut situierte Erbteilung findet 1766 statt. Mit rund 5600 Gulden Güteranschlag und weitem Guthaben findet man 7769 Gulden Aktiven, wovon sich inklusiv Muttergut nur 2360 Gulden Passiven abziehen. Hier fällt es den zwei Söhnen nicht schwer, mit der Mutter und den zwei Schwestern zu teilen.

Wie sehr Erbteilungen sich auf die Bodenverschuldung auswirken, ist demonstrativ aus der Urkunde von 1784 (44) ersichtlich. Hier tragen drei Brüder Kapitalien ihrer fünf Schwestern von je 390 Gulden und das Muttergut von 1330 Gulden, neben 250 Gulden weiteren Hypotheken. Die Erbquote einer Schwester ist zwar zu diesem Zeitpunkt bereits abbezahlt.

Zu Beginn des letzten Jahrhundert findet in Immensee eine Handänderung statt (66), welche von Hypotheken frei ist. Ebenso gut steht es im Breitfeld anno 1806 (68), als Ratsherr Meinrad Sidler seinen Bruder auskauft und das Unterpfand «außer der gewohnten

heü und sichel zehnden beschwerden frei, ledig und los» dasteht, so daß das durch diesen Auskauf errichtete Kapital (67) zu Gunsten des Ausgekauften im ersten Rang auf die Güter gesetzt werden kann. Der gleiche Meinrad Sidler kauft fünf Jahre später die Geißhalten (77) und zahlt nebst der baren Anzahlung von rund 1600 Gulden auch kurz darauf sämtliche Schulden ab, was ihn an Kapitalien und aufgelaufenen Zinsen rund 2600 Gulden kostet.

Ein Jahr später, als Meinrad Sidler stirbt, vermag auch die Erteilung der Bodenverschuldung nichts anzutun, da nebst dem Güterwert von 18 000 Gulden, wovon sich 5444 Gulden Hypotheken abziehen, noch über 18 000 Gulden Aktiv-Gülten zur Teilung vorliegen.

Im Teilungsinstrument der Römerswil-Meier finden wir eine noch interessantere Lage. Die Güter des Erblassers sind rund 8300 Gulden angeschlagen, während noch zirka 54 000 Gulden an Wertschriften, Aktiven und Bargeld vorliegen. Dagegen ist der Verstorbene seinen zwei Brüdern Josef und Sebastian Meier anlässlich der Teilung von 1797 die Summe von 12 000 Gulden schuldig geblieben. Diese Schuld übernehmen die Söhne zusammen mit den Gütern. Da aber die Schuld größer ist als der Güteranschlag, wird ihnen die Differenz mit Hinzugabe von Wertschriften ausgeglichen. Die andern Geschwister erhalten ihren Erbanteil aus der Fahrnis.

Eine starke Bodenverschuldung treffen wir 1806 im Kleinbreitfeld, wo die Gebrüder Ammann zu den bestehenden 7000 Gulden noch weitere 1500 Gulden errichten (70).

Gehen wir zurück auf den Breitfeld-Stammsitz. Bei der Erbteilung von 1833 sind fast sämtliche 20 000 Gulden Liegenschaftswerte. Davon ziehen sich 3800 Gulden Kapitalschulden ab, welche fast alle auf der Liegenschaft «Schluchen» haften. Die Teilung von 1818 (109), die verschiedenen Grundstückkäufe und der Neubau des Bauernhauses haben die fahrenden Aktiven ziemlich ausgelöscht. Die drei Schwestern erhalten je 1000 Gulden als Abfindung für das Inventar und 2116 Gulden als Erbteil, welches in Form von Kapitalien auf den Liegenschaften ausbezahlt wird. Im folgenden Jahr verzichtet Josef auf die Güter gegen ein zu errichtendes Kapital von 6800 Gulden (137). Auch die Auskaufssumme von 3800 Gulden des andern Bruders wird 1849 in Form einer Gült ausgefertigt (154). Gleichzeitig kommt die überschuldete Kleinbreitfeld-

Liegenschaft hinzu. Der Schluchen ist inzwischen verkauft worden, aber nach Abzug der Belastung bringt der Handel nur etwa 1500 Gulden ein (140 und 150).

Durch die wachsende Verschuldung steigen die Zinsverpflichtungen. 1877 wird der Neubau der Scheune notwendig, welcher eine keimende Vermögensbildung wieder zurückwirft. Über die Erbteilung von 1884 liegt kein Dokument vor. Die Söhne Josef und Karl wirtschaften zusammen weiter. 1901 wagt Karl den Bruder Josef auszukaufen. Der Auskauf kostet Fr. 30 000.—. Tausend Franken werden bar bezahlt, während die restlichen 29 000 Franken als Kapitalbriefe hinter die bisherige Verschuldung zu stehen kommen.¹⁵ Aus dem Instrument von 1901 ist ersichtlich, daß am 26. Mai 1885 ein Auskaufsbrief von Fr. 2000.— und ein zweiter von Fr. 4000.— gemacht worden sind. Diese Briefe stammen unzweifelhaft von den Auskäufen der beiden Schwestern Anna und Paulina.

Als 1904 eine weitere Generation den Hof übernimmt, beträgt die Grundlast Fr. 85 610.—. Für den Auskauf der Geschwister muß der Übernehmer Fr. 11 100.— leisten, welche teilweise auch auf das Grundstück verbrieft werden.

Als Karl Sidler-Räber 1929 den Hof übernimmt, finden sich Fr. 90 610.— verschriebene Schulden vor. Für die Auskäufe seiner Geschwister und Eltern muß er Hypotheken von rund Fr. 49 000.— neu aufnehmen, um den Kaufpreis von Fr. 140 000.— bezahlen zu können. Übernahmepreis und Hypothekarschulden halten sich somit die Waage.

Abschließend ist festzustellen, daß im Breitfeld seit 300 Jahren die Auskäufe der Familien-Angehörigen der Hauptfaktor der Bodenverschuldung bilden. Bis um 1820 sind die Schuldentilgungen von Generation zu Generation teilweise bis vollständig möglich. In den letzten 150 Jahren wird die Amortisation von Schuldtiteln durch Investitionskosten verlangsamt. Diese negative Entwicklung wird Ende 19. Jh. durch eine allgemeine Wirtschaftskrise der Landwirtschaft und in den letzten Jahrzehnten durch das ungünstige landwirtschaftliche Preisgefälle verschärft.

Diese auf das Breitfeld bezogenen Schlußfolgerungen wollen

¹⁵ Es werden neun Schuldbriefe à Fr. 3 000.— und ein Schuldbrief zu Fr. 2 000.— errichtet.

nicht sagen, daß sie anderswo gleich verlaufen sind. Wie wir sehen, ist die Bodenverschuldung sehr abhängig von der Familiengröße, von der Heiratsfreudigkeit und nicht zuletzt von der Tüchtigkeit und dem Glück der Bewirtschafter.

Zinssätze und Abzahlungen

Mit der Bodenverschuldung verbunden sind Zinsleistungen und Amortisationen. Im ältesten Teilbrief von 1687 sind Zinssätze von fünf und sechs Prozent ersichtlich. 1692 steht zu lesen: «... von 500 gl. der wiman zinsß jährlich — 30 gl», was also 6% entspricht. Ebenfalls sind 1695 von 400 Gulden drei ausstehende Jahreszinsen mit 72 Gulden berechnet.

Im Erbteilungsvertrag von 1722 wird vereinbart, daß die Söhne das Erbgut ihrer Schwestern mit fünf Prozent verzinsen müssen. Sollten aber einmal drei unbezahlte Zinsen anstehen und der dritte auf Martini gefallene Zins nicht in den Weihnachts-Feiertagen bezahlt werden, «... solle dan ein ieder zinsß sein 6 gl per Cento, ...». Weiter folgen kluge Amortisations-Vereinbarungen, indem die Söhne auf jeden Martini soviel abzahlen können, wie sie wollen, jedoch unter halbjährlicher Voranzeige. Ebenfalls können die Töchter ein halbes Jahr vor Zinsverfall kündigen, aber nicht mehr als 100 Gulden pro mal. Ähnliche Bedingungen enthält ein Auskaufsvertrag von 1738, als Oswald Sidler seinen drei Brüdern die Auskaufssumme von 957 Gulden auf den Gütern stehen läßt.

1753, als ein Vater seine schuldenfreie Liegenschaft den Söhnen übergibt, müssen diese den Liegenschaftswert abzüglich die Heimsteuer mit fünf Prozent verzinsen. Bei drei auf Martini anstehende Zinsen würde der Zinssatz ebenfalls nach Weihnachten auf sechs Prozent klettern. Weiter behalten die Söhne sich vor, daß sie bei Ableben des Vaters ihren Erbteil vorab auf den eigenen Gütern beziehen können, und die Schwestern «... auß- und anderwertige capitalien sambt den zinsen anzunehmen schuldig seyn sollen, so vill danne den töchtere auff den gütern annoch betreffen thut, solle die söhn den gwalth haben, so vилleß ihnen beliebig ist nach vorhär gethanner abkündigung an fahrem geld zu erbringen. Die töchtere aber sollen nicht ein mehrerß nach gleichfahß vorläüffig gethanner abkündigung, beziehen mögen alß gl: 100 auff ein stoß, und zwar

mit dem hinzuthun, daß in einem Jahr nur zwey sollen abkünden, und einziehen mögen, die übrige aber selben Jahr still stehen, und keineswegs einzuziehen den gewalth haben sollen.» Aus diesen ausführlichen Bestimmungen sehen wir die gezielte Tendenz für eine niedrige Bodenverschuldung, bei gleichzeitigem Schutz des Schuldners gegen übermäßige Abzahlungsleistungen. Weil der bäuerliche Schuldner von Jahr zu Jahr schwankenden Ertragslagen ausgesetzt ist, überläßt man ihm mehr Spielraum für Amortisationen als dem Gläubiger.

Das Wort Abzahlung oder Amortisation kennen unsere Urkunden nicht. Aus folgendem Zitat sind andere Ausdrücke ersichtlich: «... capital in zu einhundert guldenen nach vorher gethaner halb jähriger abkündung alzeit auff Martini *eingezogen* oder *erlegt* werden, biß zur *außlösung* aber thuot solches capital aljährlich von hunderten 5 guldi zinß tragen ...»

Im Erbteilungs-Auszug von 1782 lesen wir «tragt zins von iedem guldi all Jahr 2 sch. ...» Zwei Schilling ist der zwanzigste Teil eines Gulden und kommt somit auch fünf Prozent gleich. Der Zinssatz von 5% ist im 18. und 19. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen die Regel. Im Kapitalbrief von 1800 (61) lesen wir: «... auf Martini mit gl. 5 pro cento bis zur auslösung oder einziehung die nach landsgewohnten bräuchen und übungen beschehen kann, mag und solle, ...» Der Kapitalbrief von 1812 (88) scheint zu wissen, daß in Hypothekarangelegenheiten nicht der Kanton, sondern der Bezirk hoheitlich ist: «... die alljährlich bis zu derselben gänzlichen auslösung oder einziehung, so nach hiesigem *Bezirksrechten* und gewohnten gebräuchen geschehe von und mag auf Martini des heiligen bischofs tag mit fünf gulden von jedem hundert verzinset werden ...»

Ein Blick in das Zinsbuch (197) zeigt, daß ab 1888 der Zinssatz auf 4½% und ab 1895 auf 4% absinkt. Um diese Zeit bricht die alte Tradition des «zwanzigsten Teils» ab und der Zinssatz ist Angebot und Nachfrage ausgesetzt.

DIE ALTE ERBRECHT-PRAXIS

Die Erbteilungsverträge zeigen die alte Erbrechtspraxis. Ab und zu bezieht sich eine Formel auf das Landrecht. Somit könnte man über archivierte Gesetzessammlungen die alten Erbrechtssysteme studieren. In vorliegenden Urkunden können wir aber die Anwendung der Gesetzte in der Praxis betrachten. Es ist auch durchaus möglich, daß die Praxis nicht immer das Gesetz als Leitfaden benützt.

Der Fürderling

Der «Fürderling», «Manesförderling» oder «Mannsvortheil» ist ein Privileg der Söhne gegenüber den Schwestern. Durch ihn erhalten die Söhne von der zu teilenden Erbmaße eines verstorbenen Vaters den zehnten Teil zum voraus, welchen die Brüder ihrerseits unter sich zu verteilen haben. Erst nach Abzug des Fürderlings wird die restliche Erbmaße (90%) unter die Söhne und Töchter zu gleichen Teilen verteilt. Je nach der Verhältniszahl zwischen Söhnen und Töchtern wirkt sich dieser Usus stark oder weniger stark aus. Die jüngste Erbteilung, in welcher der Fürderling noch zur Anwendung kommt, findet 1860 (166) statt und ist zugleich das kontrastreichste Beispiel. Das reine Erbschaftsvermögen von Fr. 56 630.— beschneidet vorab der einzige Sohn mit 10% «Mannsvortheil», was ihm Fr. 5663.— einbringt. Erst dann partizipieren die weiblichen Erben neben dem Sohn zu sieben Teilen mit je Fr. 7281.—. Während die Töchter sich mit letztgenannter Summe zufrieden stellen, erhält ihr Bruder insgesamt Fr. 12 944.—. Daß der Fürderling nur auf das Vermögen des Vaters anwendbar ist, geht aus dem 1812 errichteten Teilbrief vom Römerswil (78) hervor. Hier wird nach Bereinigung des Vermögens das Gut der verstorbenen Mutter unter Beifügung folgenden Textes abgezogen: «Hiervon werden die muttermittel nemlich Gl. 566-4-5 abgezogen, weil auf diese kein Manesförderling angelegt werden kann.» Nachdem der zehnte Teil zu Gunsten der Söhne ausgeschieden ist, werden die Muttermittel wieder zur Erbmaße geschlagen und alsdann unter die fünf Kinder gleichmäßig verteilt. In der Verlassenschaftsteilung von 1766 (27) ist diese Berechnungsweise wörtlich auf das Landrecht abgestützt:

«... den zwey söhnen alß Joseph Wendel und Meinradt gehört lauth landrecht von obstehendem vaterguoth der zächet theill vorauß zum vorteill bringt 540 gl 38 sch.» Lebt bei der Erbteilung die Mutter respektiv die Witwe, so hat diese das Recht, die Hälfte des den Söhnen zustehenden Fürderlings bis zu ihrem Ableben zur Nutznießung zu besitzen. Dies ist aus dem weitem Text klar zu erkennen: «... welchen sey jetz der halbe theill beziechen nämlich 270 gl 19 sch die anderen nach abstarben ihrer muoter nämlich 270 gl 19 sch.» Im Jahr 1753, als der Vater seine Liegenschaften noch zu Lebzeiten den Söhnen übergibt, wird folgende Bedingung in den Vertrag (22) eingebaut: «..., daß die Söhn vom vätterlichen Erb weder über kurtz noch lang kein fürderling zu bezichen haben, sie aber auch von jetz, und zu allen zeiten von den töchtern wegen einiger staigerung der güeter keineswegß sollen belästiget noch angesucht werden mögen.»

In vorstehendem Zitat sehen wir eine Willensverordnung des Vaters, welche die Anwendung des Fürderlings durch andere Bedingungen unterbindet. Ob der Erbteilung von 1722 auch solche Auflagen voraus gegangen sind? Denn hier (8) teilen zwei Brüder und zwei Schwestern die Vaterverlassenschaft in vier gleichmäßige Teile. Oder liegen hier Landrechtsänderungen vor? Aber dem Fürderling begegnen wir bereits neun Jahre später bei den Meyer im «Ackher» (11) wie folgt: «... den drey söhnen der fürderling von 100 gl per 10 gl. ...» Weitere Erbteilungen mit dieser Praxis sind 1800 (59) mit «Manns Vorthail» benannt; 1812 (82) «Landrechtmäßige Mans Förderling» und 1833 (136) «mansförderling».

Auch in der Rechtsanzeige von 1823 (124) dreht sich die Streitsache um den «mans fürderlich».

Widmannrecht

Bei Erbteilungen, wo die Eehälfte der verstorbenen Person noch lebt, sind nicht nur die Kinder (oder bei Kinderlosigkeit die Geschwister) Erbteilhaber, sondern auch die Witwe oder der Witwer. Diesbezüglich wird hier von «Widman», «Widwen», «Withum», «Widmen», «gewittmet» oder «Widmannrecht» gesprochen. Die Wurzel des Wortes scheint vom männlichen Witwer — Widmann — Widmannrecht — herzurühren. Demzufolge müßte man beim

Überleben der weiblichen Eehälfte eigentlich Widfrau — Widfraurecht — sagen. Aber die Praxis spricht in beiden Fällen nur von Widman etc. Oder riecht es mehr nach «gewidmeter» Gratifikation? Denn 1766 (28) im «Auszug der witfrau Maria Catharina Sidlerin um ihr widmen und eigene Mittel...» heißt es: «... von ihrem lieben Eheman Johan Caspar Sidler seligen *gewidmet* hat.»

Das Widmannrecht scheint nicht immer gleich angewendet zu werden. Meistenfalls kann die Witwe oder der Witwer die Hälfte des Nachlasses nicht zu Eigen, aber zur Nutznießung lebenslänglich übernehmen. Diese Praxis ist im vorgehenden Abschnitt kurz berührt, wo die Söhne den halben Fürderling der Mutter bei Lebzeiten belassen müssen. Kann dieses Nutzungsrecht nicht durch zinstragende Wertschriften realisiert werden, so müssen die Kinder für den Zins aufkommen. Gewöhnlich sind es die Söhne, welche die liegenden Aktiven übernehmen mit der Auflage, die Guthaben der Mutter (und Geschwister) pfandrechtlich zu sichern und zu verzinsen. Kapitalschulden-Verzeichnisse können demzufolge auszugsweise folgendermaßen lauten:

- 1692 (3) «... der frauw Barbara Doberin sälligen eigen zuo bracht guot 433 gl. 13 s. 2 a. —
Auch von 500 gl. der widman zins jürlich 30 gl.
- 1730 (9) «Witfrau Anna Maria Holzgang besitzt an Capital 400 gl. welches nach ihrem tode in fünf mal 80 gl. an die stiefkinder verteilt wird.»
- 1753 (23) «seiner muotter Fr. Elisabetha Weiß widwen und EIGENkapital 1132 gl. 37 s. 3 a.»
- 1800 (62) «dem Aloys Tober widman 194 gl. 34 s. 4¹/₂ a.»

Wie aus dem öfters zitierten Teilbrief von 1766 ersichtlich ist, basiert dieses für die hinterlassene Eehälfte bestehende Recht ebenfalls auf dem Landrecht: «... von disen vätterlichen mitlen hat die hinderlasen witib Maria Catharina Sidler lauth alten landtrecht der halbe theill lebenslänglich im withum zu beziechen bringt ihr also 2704 gl. 31 s. 1 a.» Ebenfalls von «... den halben theill widmann...» spricht die Meyer-Teilung von 1731 (11) zu Gunsten der Witwe Anna Maria Brandenburg. Auch Anton Knüsel kann von halbem Kapital seiner verstorbenen Frau den «wittum zins» beziehen, sowie Frau Elisabeth Sidler-Ulrich von ihrem 1854 verstorbenen Gatten (162) das halbe Vermögen aufgrund des «sog. Wid-

mannrecht». Die letzteren zwei Beispiele sind beides Verhältnisse kinderloser Ehen. Zwei Erbauszüge von 1869 (171/172) sprechen auch von «... dem Ehemann in sog. Widmann die Hälfte...»

Zwei Erbteilungen lassen der Witwe nur einen Viertel zukommen. Im erstern Fall 1758 (24) handelt es sich um die Erbteilung eines verstorbenen Sohnes (der Vater war schon gestorben), sodaß des Erblassers Mutter und Geschwister als Erben auftreten. Hierzu wird folgendes verurkundet: «Das Capital des gedachten jungen Conradt Sidlers oder seines vaterß sel. ist 500 gl. von welchem die witfrau der vierte theill, als von 125 gl lebenlenckhli der zins zu nutzen und zu bezichen hat als alle jahr 6 gl. 10 s. auff ihrem schwager Johan Carli Sidler, ..., Mithin nach absterben der witfrau Maria Anna Sidlerin die 125 gl samb einem zins und lauffenten dabey denen ob verdeüteten Erben und dero kinder widerum zugehörth zu vertheillen.»

1812 (82) erhält die Witwe erst nach Abzug des Fürderling von einem Vermögen von Gl. 27010-10 nur Gl. 6753-12-3, was somit einem Viertel entspricht. Zudem ist hier wörtlich die Vereinbarung umschrieben, daß die drei Kinder das «Wittungsguth» vollumfänglich zur Hand nehmen, und dagegen alljährlich an die Mutter den Zins zahlen.

Schlußendlich liegen noch drei Erbteilungen vor, in welchen die Mutter oder Witwe neben ihren Kindern zu gleichen Teilen am Nachlaß des Vaters partizipiert. Erstmals 1833 bleibt nach Abzug des Fürderlings ein teilbares Vermögen von Gl. 14818-18-2. «Diese unter die sechs lebenden kinder und der witwe zu gleichen theilen vertheilt trifft jedem Gl. 2116-36-5 und werden auf gebrüder Sidler gütteren verzeigt.» Das zweite Beispiel ist aus dem Erbteilungsauszug im Hörnli (166) im Jahr 1860 ersichtlich: «... restieren Fr. 50 967... dieser Betrag unter die wittwe und die 6 kinder, also in 7 theile gleich vertheilt so betrifft es jedem Fr. 7281.—». Der dritte Fall findet sich bei der Teilung in Mühlehalden (179) 1879, in welcher die drei Söhne die Güter übernehmen und der Mutter und den sieben Schwestern je Fr. 600.— verabfolgen müssen.

Die Heimsteuer

Bei sechs Erbteilungen kommt die Heimsteuer vor. Es handelt sich nicht um eine Fiskal-Abgabe, sondern man könnte die Heim-

steuer als eine Teilbevorschußung einer in Aussicht stehenden Erbschaft bezeichnen. Vermutlich geschieht ihre Auszahlung vorwiegend bei Verheiratung von Töchtern.

Erstmals findet sich 1722 die Jungfrau Anna Maria Sidler, welcher noch 140 Gulden als «Heimsteühr» gehören. Vermutlich hat ihre verheiratete Schwester den gleichen Betrag bereits früher bezogen. Den beiden Brüdern wird ebenfalls je 140 Gulden als Guthaben eingesetzt, wodurch wohl der gerechte Ausgleich geschaffen wird.

Bei der Erbteilung von 1731 (11) ist ersichtlich, daß der Schwiegersohn Sebastian Sidler bereits schon 150 Gulden als «Heimsteür» bezogen hat. Dieser Betrag wird der Erbmaße zugerechnet und der Erbschaft von Sidlers Frau abgezogen. Bei der Liegenschafts-Abtretung von 1753 (22) gibt der Vater den beiden Söhnen gleich den Tochtermännern je 200 Gulden «Heimstür».

1766 wird zur Errechnung der väterlichen Mittel «... ihrer muoter heimsteür und muoterguoth Gl. 325...» abgezogen und ausgesondert. In einem Brief von 1782 (43) steht geschrieben: «... das desselben tochter, so mit Augustin Holzgang verheürathet, über abzug der schon empfangenen heimsteür der Gl. 200 anoch an väterlich und mütterlich Erbgutt gebüren Gl. 792-30...»

Während die Heimsteuer bis jetzt zwischen 140—200 Gulden schwankt, so begegnet uns 1812 der größte, aber auch der letzte als Heimsteuer benannte Betrag: Kirchengvogt Anton Sidler in der Stadelmatt hat von seinem Schwiegervater im Breitfeld 872½ Gulden «Heymsteür» erhalten, welche jetzt ebenfalls zum Erbschaftskapital berechnet und dem Bezüger in Abzug gebracht werden.

DAS ZUGRECHT

Eine eminent wichtige Rolle in den vorliegenden Kaufs- und Erbverträgen spielt das Zugrecht. Heute nennt man es Vorkaufrecht. Schon in der ältesten Urkunde begegnen wir dieser weisen Einrichtung: «Dise zwey brüöderen habent ein anderen angedinget und gägen ein anderen den zug vorbehalten wägen verkauffes den güöteren für sy, auch kinder und kintskinder».

Nicht für die Großkinder, aber für die Kinder und sich selbst

rückt der Weid-Verkäufer von 1695 (5) das Zurecht mit folgenden Worten ein: «auch behaltet der verkhäuff für ihnne und sine kindt der zug vor zuo dißeren stük weidt, daß wann solchiß widerum möchte verkhaufft werden, solche im verkhaufften pryß an sich zuo ziehen.» Das Wort «Zugrecht» leitet sich also ab vom Wort «an sich ziehen» (der Liegenschaft).

An die Möglichkeit, durch stückweisen Verkauf des beschwerten Gutes das Zugrecht zu umgehen, denkt der Text von 1735 (13): «Wann dann dise käuffer, der ein oder andere, wenig, oder vil von disen gütern in fremde händ, über kurtz oder lang, verkauffen würde, so sollen die übrige gebrüdern, laut bedingnuß den zug darzuhaben.»

Die Ausübung des Zugrechts ist einer Frist unterworfen. Sie kann ein ganzes Jahr dauern, wie uns ein Kaufbrief von 1763 (25) beweist: «... desen herren verkeüffers zwey brüödern als Antonj und Weibel Hieronimuß Ullrich haben den zug zu disem rieth, das sey eß ziehen mögen in dem preis wie eß verkaufft worden, aber von der ankündigung an nit lenger als under jahr und tag.» — Aus dem Wort «Ankündigung» entnehmen wir, daß den Zugberechtigten Anzeige gemacht werden muß. Würde ein Kauf verheimlicht, wäre auch die Frist von einem Jahr zu kurz für die Zugrechts-Ausübung. Das Erstellen der Anzeige liegt offenbar im Tätigkeitsbereich des Weibels. So finden wir 1823 im Kauf um ein Stück Wald (123) folgenden von Weibel Melk Ulrich geschriebenen Nachtrag im Kaufsbrief: «Ich ends unterzeichneter bescheint das ich diesen kauff den 3 gebrüdern Sidler beim Röslin & auch dem titl. hr. rathsherrn & toctor Sidler & sein 2 gebrüdrren Carly & Domini Sidler formlich angezeigt zu haben...» Laut letztgenanntem Kaufbrief haben obige Herren nebst «... alt seckelmeister Sidler und dessen bruder Anton und ihre männliche nachkommen das landrechtmäßige zugrecht». Bei Seckelmeister Sidler erübrigt sich die Anzeige, da dieser an der Gant sich mit dem letzten Bot als Käufer hervorgetan hat.

Eine Zugrechts-Vereinbarung mit Prioritäten findet man im Vertrag von 1778 (34). Hier bei der Großbreitfeldteilung, bei welcher je zwei Brüder sich als Parteien gegenüberstehen, wird das gegenseitige Zugrecht wie folgt umschrieben: «Wägen dem zug ist von beiden alß hinderen und forderen theil brüöderen also abgereth

und beschlossen worden. Das wan ein bruoder sein bruoder um sein antheil breitfeld auskaufft, oder abkaufft, sol der ander theil brüöderen kein zug darzu haben. Wan aber über kurtz oder lang von dem hinderen oder fordern breithfeld vil oder wenig, oder alles verkaufft wird, oder verdauschet, so solle der ander theil brüöderen ihre kinder, und gantze nachkomenschafft, der zug, derwaldt und das rächt haben, dises zu ziechen in dem preis wie es verkaufft worden, alle zeit.»

Anno 1814 (97) wird zwischen den Besitzern von zwei angrenzenden Wäldern ein gegenseitiges Zugrecht mit folgendem Wortlaut beschlossen: «... das wan der eint oder andern stuk wald /.../ ganz oder zum theill in frömde hand solte verkauft oder vertauscht werden, die allseithige theille und ihre mänliche nachkommenschafft daß zugrecht dazu haben sollen und gedachten stuk wald jn natura deß ergangenen kauf oder tauschpreisseß jnnert jahr und tagßfrist von der zeit an, da jhnen der kauf oder tausch wird angezeigt worden seyn, allemahl daß verkaufte oder vertauschte stuk wald an sich ziehen und läßen mögen.»

Bei der Güterteilung (109) zwischen den Brüdern Josef und Anton Sidler anno 1818 wird ein bestehendes Zugrecht näher geregelt: «Jn betref des zugrechtes zu des Meinrad Franz Sidlers Mattli ist von hr. rathsherr seinem bruder Anton Sidler als besitzer, des daran stosenden innern Breitfeldes das erste, beste zugrecht eingeräumt worden, dann aber solle Anton seinem bruder h. rathsherr Joseph Sidler in zeit 6 monaten erklären, ob er Anton ziechen wolle oder nicht, falls er das zugrecht nicht ausüben wollte, so mag alsdann hr. rathsherr sich seines zugrechtes bedienen.»

Daß ein Zugrecht auch erkaufte werden kann, zeigen uns obbenannte zwei Brüder ein Jahr zuvor in einem Vertrag. (107) Hier erwerben sie mit drei neuen Dublonen von Meinrad Sidler im Schluchen das Zugrecht zu dieser Liegenschaft. Nun kommen wir zur Hauptfrage des Themas: Ist das Zugrecht auch einmal benützt worden? Oder bildet es mehr Dekoration? Zu dieser Frage lassen sich zwei praktische Fälle aus den Jahren 1763 (26) und 1812 (87) angeben. 1763 liegt ein Kaufbrief zwischen Meinrad Anton Sidler und Josef Meier vor. Letzterer als Käufer ist vermutlich des Verkäufers Schwiegersohn. Im Kaufbrief zeigt der Verkäufer an, daß gemäß zwei alten Teilbriefen (Siehe 1 + 18) «... von zwey Caspar

Sidler ihre Kinder und Kindskinder den Zug zu disem kauf haben.» Daß von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wurde, finden wir erst 1812 in der Nachlaß-Teilung des Meinrad Sidler selig. Hier figuriert im Güteranschlag unter anderem: «Die vom Erblasser gezogene Matten Oberboden genannt, ligt jhne laut kaufbrief vom 19t Xbré 1763 an gl. 2850.—.»

Kurz nach dem Tod von obbenanntem Meinrad Sidler machen seine beiden Söhne wieder ein Vorkaufsrecht geltend. Hier will der Vogt von Melk Sidler einen Anteil Breitfeld an Melk Ulrich (vermutlich auf Honegg) verkaufen. Auch da finden wir die Bemerkung, daß Melk Sidler in der Stadelmatt und Meinrad Sidlers sel. männliche Nachkommenschaft das landrechtmäßige Zugrecht zu diesem Unterpfand haben. Acht Tage später erhielt der Kaufbrief folgenden Nachtrag: «Vor MHgHr. Landamman und Rath, ist vorstehender kauf durchaus genehmiget und ratificiert und den gebrüdern Hrn. Seelenvogt Joseph und Anton den Sidlern nach gelegten zugbazen zu handen gestellt worden.»

Ob das oben erwähnte Mattli des Meinrad Franz Sidler in freiem Kauf oder durch das Zugrecht zum innern Breitfeld (heute Kleinbreitfeld) gekommen ist, zeigen die vorliegenden Akten nicht. Sie lassen nur erkennen, daß die Arrondierung erfolgte. Anhand vorliegender Beispiele spüren wir die Nützlichkeit des Zugrechtes. Hätte sich das heutige Sidler'sche Breitfeld zu seiner ausgedehnten und arrondierten Form entwickeln können ohne die Zugrechte? Wohl kaum! Einige Käufe sind wohl auch direkt an Zugberechtigte geschehen, weil das Vorhandensein des Zugrechts fremde Kaufsgelüste fernhielt.

Abschließend bleiben uns rechtliche Fragen um das Zugrecht offen. Vor allem denken wir an die «Kind und Kindeskind». Nach wenigen Jahrzehnten oder erst nach einem Jahrhundert könnte einer ganzen Sippschaft das Zugrecht zustehen. Wo liegen da die Prioritäten? Sind, wenn nicht nur die männlichen Nachkommen ausdrücklich als begünstigt genannt werden, auch die Töchter-Töchter zugberechtigt?

Auftretende Zugrechts-Streitigkeiten erstaunten nicht. In der Tat erblicken wir auch Differenzen um den Zugrechtsgebrauch von 1812, welche allerdings erst neun Jahre später aufglimmen (117 + 118).

BRAUCHTUM

Das Los

Wenn man heute von einem Los redet, denkt man an Tombola oder Lotterie. In unseren Urkunden bildet das Los eine gebräuchliche Rolle zur Teilung von Sachgütern anlässlich von Liegenschafts- und Erbteilungen. Hierzu dienen folgende Zitate:

- 1687 (2) «Dritens welcher die fordere stuben im loß bekumbt . . .»
- 1692 (3) « . . . zwe Brüöderen den Hoff mitein anderen getheilt und funden daß der einte Theill 268 gl 13 sch 2 angster mer wärth sin als der ander desetwägen haben sie dem selben theill so vill mehr uferlegt und darum geloset und hat hirmit der Hans Melcher Sidler der sälbe mit dem loß bekhomen.»
- 1758 (24) «Die vorgemelte 4 brüöder sidlern sambt ihrer Schwester Maria Anna Sidlerin haben den hausrath durch daß Loß under sich vertheilt . . .»
- 1766 (27) «Der übrige hausrath haben sey wie auch die speis durch das los und mäs mit ein anderen in aller früntligkeit vertheilt.»
- 1778 (34) «Die zwey brüöderen Jost und Leontzi Sidler, haben frey willig ohne los, für ihr theil angenommen, die forder mathen . . .»
« . . . Wendel und Meinrad Sidler, haben für ihr theil freywilig ohne los angenommen, die hinder mathen, . . .»
- 1778 (35) «Der hausrath, bethgewand und speis . . . ist durch daß los und mäß und ausengeben allen vertheilt worden, . . .»
(Gleicher Text im folgenden Brief [36])
- 1815 (103) « . . . ist nach gezogenem loos der Maria Anna Meyer hhr. Seelenvogt Joseph Sidlers ehfrau ihr erbsantheil an folgenden Posten angewisen worden.»
- 1851 (156) In diesem reingeschriebenen Teilungsvertrag ist bei jeder Erbportion die Losnummer (1—6) unter dem Empfängernamen notiert, was somit auf eine vorgenommene Auslosung hindeutet.

Das Trinkgeld

Das mehr oder weniger fakultative Geben von Trinkgeld bei Zahlungen diverser Art scheint alt zu sein. Bei vier Handänderungen von Gütern wird zum nominellen Kaufspreis ein Trinkgeld erwähnt. Hieraus läßt sich ahnen, daß sich zwischen Verkäufer und Käufer ein zäher Markt um die Kaufssumme abwickelte. Wenn der Verkäufer nicht den gewünschten Preis erreicht, hofft er noch auf ein Trinkgeld, schiebt zum wirksameren Erfolg die hübschen Buben oder die charmante Frau als Begünstigte vor. Diese Annahme kann aus folgenden Texten entnommen werden:

- 1695 (5) «... über das ist der märcht ergangen um 615 gl. sambt einem halben Thaller zuo drinkh gäldt...»
- 1763 (26) «... und deß verkäuffers zwey söhnen jedem fünf schiltli dublon zu trinckh gelt, ...»
- 1766 (31) «... gibt hiemit ermelter Conrad Räber dem gemelten Melchior Amstutz zu kauffen umb und vor gl. 2200 und zwey neüe dublonen deß verkaufferß frauen zu trinckgeld.»
- 1826 (128) «... um und für 157 gl nebst einem trinckgeld.»

Ein weiterer Vermerk über Trinkgeld ist in einer Vogtrechnung zu finden (50). Am 5. Januar 1791 zahlt der Vogt für seinen Schützling Sebastian Sidler den Lehrlohn und schreibt diese Zahlung folgendermaßen auf: «... hab ich dem meister wagner in Dietel¹⁶ für den sebastian der lehrlohn außzalt biß an das trinckhgäld...».

VIEHWIRTSCHAFT

Scheune

Wenn man in den vorliegenden Quellen über die Viehwirtschaft nur spärliche Angaben findet, ist damit nicht dargetan, daß sie bedeutungslos ist. Vielmehr darf man annehmen, daß die Viehhaltung als selbstverständlicher Bestandteil des Gutsbetriebes betrachtet wird. Dies geht aus der Tatsache hervor, daß der Stall oder die Scheune im 18. Jahrhundert nie Erwähnung findet, außer bei be-

¹⁶ Dietel = Dietwil (LU).

sonderen Rechtsgeschäften, wie zum Beispiel bei der Großbreitfeld-Teilung von 1778 (34), wo die hintere Matte den halben «gaden gegen dem bach» erhält und die vordere Matte den fordern halben «gaden mit dem schopf». In ältern Briefen heißt es meistens nur: «... haus und hoof, matten und weyd...» oder «... haus, zwei maten, ein weyd und ein ried...» usw. Es macht also den Anschein, daß der Scheune weniger Beachtung geschenkt wird als dem Haus und daß sie offenbar im Begriff «Hof» oder «Matte» eingeschlossen ist.

Weid

Parallel zu den Matten wird oft auch die Weid genannt. Es ist anzunehmen, daß das Vieh während der Vegetationszeit sich im Weidgang ernähren muß, während die Matten für den Ackerbau und das Heuen genutzt werden. Die Weid liegt meistens im steileren Terrain, bisweilen von Hof und Matte entfernt und von Nachbargütern abgeschnitten. So zum Beispiel Peter Gössis Weid (5), welche 1695 von einem Breitfelder gekauft wird, trotzdem diese oberhalb der Meyer-Güter liegt. Die Eichholternweyd, am Scheidbach liegend, gehört zum Kleinbreitfeld. Weiter ist allgemein feststellbar, daß die Waldwiesen in der mittleren Region des Rigihanges durch Talbauern vorzüglich als Weiden benutzt werden. Die 770—900 Meter hoch gelegene «Fluhweid» gehört schon seit dem 17. Jh. zum Breitfeld. Sie wird bei der ersten Güterteilung von 1687 dem Kaspar Sidler zuerkannt, während sein Bruder Josef die Geißhalten, ebenfalls eine Weid, erhält. Bei einer folgenden Teilung von 1739 (18) wird die Fluhweid halbiert, und zwar so, daß der Stall nahe bei der March steht. Damit kann das Vieh für den untern Teil nördlich und jenes für den obern Teil südlich zum Weidgang getrieben werden.¹⁷ Ähnlich wird es auch bei der Großbreitfeldverteilung sein, wo die Weid geteilt wird, hingegen der Weidstall gemeinschaftlich bleibt. Als eines der Grenzzeichen wird auch tatsächlich der «weid gaden egen» erwähnt.

In gleicher Höhe wie die Fluhweid liegt auch der Schluchen, welcher erst mit einem Vorkaufsrecht gesichert wird (107) und

¹⁷ Mündlich von Pius Greter, obere Fluh.

später zwei Jahrzehnte zum Breitfeld gehört, wohl auch vorzüglich für die Weidenutzung.

Die anfänglich letzten Jahrhunderts berührte «Kestenen Weyd» (91) zeigt uns auch doppelte Nutzungsart.

Rindvieh

Nutztiere sind erstmals in der Teilung von 1722 erwähnt. Sie werden zusammen mit den Gütern als Einheit betrachtet, wie aus folgendem Zitat ersichtlich ist: «Zu disen specificierten güteren gehörth volgentes s. h. vych, alß 2 milchküö, auch 3 tragente rinder, ein meißrind, und 2 jährling». Auch in der Meyer'schen Teilung von 1731 (11) gehört «S:V: vich, alles sänn, männ, und werchschir» zum Güteranschlagpreis. Ebenso beim Auskauf der Sidler im Schwarzenbach (15) ist das Inventar mit den oben erwähnten Sammelbegriffen in der Gesamtsumme inbegriffen. Auch 1766 (27) heißt es: «... antheill hauß mathen und weid, auch halbe fluoweid, alles breitfeld genannt, dar zu gehört S. V. 3 küö, sän und män auch wärckhgeschir...»

Die im nachbarlichen Luzern angewendete amtliche Schätzung der Güter nach Kuheinheiten findet man hier nirgends. Einzig der Teilbrief von 1739 (18) vermittelt uns nicht einen amtlichen, sondern einen lediglich beiläufig genannten Richtwert über die Kuh-ertragseinheit: «... diese samtliche obberührte häuser, güter, und waldungen mit sechs küh-esset...» Und diese sechs Kuh-Esset sind groß genug, unter zwei Brüder aufgeteilt zu werden und je eine Existenz zu begründen.

Viehpreise

Über die Viehpreise erhalten wir nur schwache Orientierung. So wird 1722 unter laufenden Guthaben eine Kuh mit 40 Gulden eingesetzt. Anno 1784 (44) ist eine Kuh mit 78 Gulden bewertet. Ein weiterer Text von 1766 (27) lautet: «... für 8 klaffter heü, S. V. ein jährling und ein alte kuo — 126 Gulden». In einer Vogtrechnung (141) gelangt 1843 zweimal ein Kalb zum Verkauf, jedes zum Preis von 5 Gulden.

Ochsen

In der Güterteilung von 1818 (109) «... solle der grössere s. V. Ochs dem Anton Sidler als besitzer des innern Breitfeldes, der kleinere hingegen dem hrn. ratsherr Sidler gehören.»

Schweine

Ein Kaufbrief von 1763 (26) enthält einen Anteil Schweinestall. Drei Jahre später (28/29) erhält jede Tochter 13½ Pfund «schweinis fleisch» oder «schwinis fleisch» aus der Erbschaft. In einem späteren Teilbrief (34) liest man: «der S. V. schweinestahl bim haus gehört beiden theillen, ...» Laut einem Papier von 1843 (141) zahlt der Metzger für zwei Schweine 26 Gulden. Die Gebäudeschätzung von 1861 (167) nennt an der östlichen Ecke des Wohnhauses ein angebauter «Schweinestall», wohl derjenige, durch dessen Abbruch vor einigen Jahren das Bild des stattlichen Hauses verbessert wurde. Der 1812 genannte, «... unter dem weeg sich befindende S. H: Schweinblez» sei hier noch am Rande vermerkt (87).

Hühner

Die Bedeutung des Federviehs ist groß genug, um auch seinetwegen zweimal Tinte zu verbrauchen. Bei der Großbreitfeld-Teilung (34) trifft man folgende Vereinbarung: «Der hinder und forder theill kan jeder theil 6 hüönder haben.» — Noch definierter und zugleich kurios lautet der Vertrag von 1784 (44): «... auch wird jedem theil zwey hüöner zu halten zugestanden, wen aber die besitzer der Breitfeldmatten keine hüöner halten, so solle der besitzer der Gaishalten auch keine halten mögen.»

Bienen

Im Auskaufsvertrag von 1849 (153) nimmt Anton Sidler nebst dem Sennerei-Inventar «zehn Jmde» zur Hand.

Sit venia verbo

Bei den Zitaten sind beim Vieh fast ausnahmslos die Buchstaben «S. V.» vorgestellt. Sie sind ein kanzleisprachlicher Usus und be-

deuten «Sit venia verbo», was sich als «mit Erlaubnis zu sagen» übersetzen läßt. Die Formel hängt damit zusammen, daß man sich früher sozusagen geniert, die Ausdrücke Kuh, Kalb, Schwein, Geiß usw. in einem schriftlichen Dokument auszusprechen. Im Gerichtsentscheid von 1740 ist das Viehgäßlein als «... S:v:Vich geßlin...» bezeichnet.

Zehn Jahre später (21) wird dieser Ausdruck sogar in den menschlichen Bereich verschleppt und in einem widersprüchlich formulierten Satz verwendet wie folgt: «ein anständiges S. V. beth geben...»

MILCHWIRTSCHAFT

Mit der Viehbewirtschaftung hängt die Milchwirtschaft in ihren verschiedenen Formen zusammen. Ihr Vorkommen im innerschweizerischen Raum ist uralt. Wenn nun die Urkunden und Akten eines Hofes auf diesen Sektor hin untersucht werden, geht es nicht darum, die Existenz der Milchwirtschaft nachzuweisen, sondern mehr, ihre Wandlungen aufzuzeigen.

Das häufigste Indiz für Milchverarbeitung finden wir im Inventar-Dreigestirn «Senn-, Menn- und Werkgeschirr». Seit 1722 ist dieser Sammelbegriff im 18. Jahrhundert siebenmal zu finden. Wir stehen noch in jener Zeit, in welcher die Milch vollständig auf dem Hof verarbeitet wird.

Wir finden die Verarbeitungsstätte 1687 (2), als die «Hüten» nebst der Trotte ungeteilt bleiben. Der Brief von 1692 (5) spricht von einem zehnjährigen Nutzungsrecht eines «hüten Käller». Im Kaufbrief von 1763 (26) finden wir eine genauere Vertragsbestimmung: «... auch hat er verkäufer für in und seine zwey söhn angedinget, das er von der Stadelmath durch disse verkaufte mathen, der Oberboden allzeit ein fuoßwäg hab, sein milch in die hütten in das Breitfeld zu tragen und darin zu käßen das recht habe...». Weiter beinhaltet ein Teilbrief (27) ein Guthaben an Kaspar Ulrich «um Käs» für 12 Gulden. Ferner sind in diesen Auszügen (28/29) jedesmal drei Käse mit ungefähr 30 Pfund notiert.

1833 (136) lesen wir von einem Guthaben von 8 Gulden für Anken. Aus der nämlichen Zeit stammt eine zehn Seiten (135) große

«Wintermilchrechnung». Darin ist Karli Sidler mit gesamthaft 850 Maß innert 6 Wochen vertreten. Ebenfalls während sechs Wochen figuriert Sager Trutmann mit 570 Maß, Karli Ammann mit 700 Maß und Alois Sidler mit 454 Maß. Es bleibt zu vermuten, daß es sich hier um vier Breitfeld-Nachbarn handelt, welche die Milch daselbst in die Hütte lieferten. Leider ist außer dieser kurzfristigen Quantumsangabe nichts Weiteres über die Milchabgabe ausgegeben. Im gleichen Faszikel sind Käse- und Ankenlieferungen an Melchior Ulrich (wohl in der Honegg), an Karli Ammann und Alois Sidler vermerkt.

1849 (1854) findet man einer für den Sennereibetrieb schwerwiegenden Auskauf zwischen den Brüdern Karl und Anton Sidler, dessen Ausgang uns über die Milchverwertung im Breitfeld im Dunkeln läßt. Während Karl Sidler die Liegenschaft allein übernimmt, gibt er seinem Bruder nebst 3800 Gulden «... alle vorfindlichen fetten und magern sommer und winterkäse, alle nicht eingezogenen von verkauften anken herrührende ausstehende forderungen, ..., das sämmtliche zur sännerei gehörige geschir, kessi, mutten, reift, ankenkübel etc: ohne ausnahme was zur ausübung dieses berufs erforderlich und dato vorfindlich ist.» Dem Anschein nach wendet sich Anton Sidler¹⁸ dem Käserberuf zu. Fragwürdig bleibt, wo sich Anton Sidler mit dem Sennereinventar installiert, und wo die Breitfeldmilch inskünftig verarbeitet wird, da benanntes Auskauf-Instrument diesbezüglich keinerlei Bestimmungen enthält.

Zwölf Jahre später schätzt die Schatzungskommission «Das Most-, Brenn-, Wasch- und Sennhüttengebäude unter Zif. 3 samt dem zu obigem zweck darin befindlichen Werken fuö» für Fr. 5485.— (1867). Wenn hier von der Sennhütte gesprochen wird, ist noch nicht bewiesen, daß die Sennerei auch betrieben wird.

Im Jahre 1867 nimmt in Cham eine Fabrik die Herstellung von kondensierter Milch auf. Bald erstreckt sich ihr Lieferantenkreis bis an den westlichen Rigifuß, Die drei nördlichst gelegenen Grepener Bauern vom Breitenacher, Juch und Döbeli, bilden das Ende oder beziehungsweise den Anfang der Küßnachterfuhr nach Cham, bis die Milchsiederei Cham im Jahre 1923 stillgelegt wird.

¹⁸ Herr Josef Sidler-Buchser besitzt noch ein Zinsbuch, welches von seinem Großvater Anton her stammt und beschriftet ist: «Anton Sidler, Senn».

Ob der Milchabrechnungszettel Nr. 289 vom 1. Quartal 1873 (177) die erste Lieferungsquote des Breitfeldes nach Cham beinhaltet, geht nicht hervor. Auf jeden Fall steht fest, daß die Milch vor hundert Jahren im Breitfeld nicht mehr auf dem Hof verarbeitet, sondern zur Siederei nach Cham speditiert wird. Der Milchzahltag erfolgt quartalsweise im Gasthaus «Engel» zu Küßnacht. Über Ertrag und Preisschwankungen gibt der Milchzettel etwas Auskunft.

1. Jan. — 31. März 1873:

Pfund 14 460 à Fr. 7.80 per 100 Pfund = 1127.88

1. Jan. — 31. März 1875:

Pfund 16 178 à Fr. 5.85 per 100 Pfund = 946.41

Käserei Breiten

Das Protokoll der 1886 gegründeten Käsereigenossenschaft «Breiten» gibt weitere Aufschlüsse über die Milchverwertung. So berichtet Präsident Josef Diener an der Generalversammlung vom 29. November 1891: «... daß die Herrn Gebrüder Josef und Karl Sidler im Breitfeld den Vertrag nicht unterzeichnet haben, jedoch der Kommission die Erklärung gaben, daß sie wie bisher 20 Rp. per 100 Liter in die Gesellschaftskasse verabfolgen und die nächsten folgenden Jahre wieder kommen werden, wenn für die Milch der Preis bezahlt werde, wie anderorts...». Zwei Jahre später erwachsen der Genossenschaft Schwierigkeiten. Der Käser M. von Rotz verlangt Schadenersatz wegen schlechter Milch. Zur Abklärung der rechtlichen Angelegenheit gehen am 19. 8. 1893 Ratsherr Sidler vom Breitfeld und der Breitenbauer Trutmann nach Schwyz zum Advokaten Büeler.

In einem Gutachten von Dr. Kamer, welches sich auf Stallkontrolle und Milchuntersuch abstützt, werden unter anderm auch drei Kühe der Gebrüder Sidler beanstandet. An der Generalversammlung vom 7. September 1893 spricht man von zwei ausgetretenen Milchlieferanten: Gebrüder Sidler vom Breitfeld und Franz Trutmann vom Ofenloch.

Wir sehen also, daß zu Beginn der 1890er-Jahre nur für kurze Zeit die Breitfeld-Milch in die «Breiten» geht. Anfangs dieses Jahrhunderts wird die Milch der Sennerei Durrer im Dorf geliefert.¹⁹

¹⁹ Laut mündlicher Aussage vom Pfarresignat Josef Sidler, * 1904.

Am 4. Februar 1922 bilden die Milchlieferanten der Käserei Breiten eine neue Genossenschaft. Am folgenden 1. Mai werden die Landwirte vom Breitfeld, Oelhof, Hörnli und Gschweighaus als weitere neue Mitglieder aufgenommen. Die 19 Milchlieferanten besitzen insgesamt 166 Kühe, also im Durchschnitt 8—9 Kühe pro Betrieb. Am meisten besitzt der Breitfeld-Bauer mit 22 Kühen, während der Ofenloch-Bauer mit 12 Kühen an zweiter Stelle steht. Drei Jahre später erhöht die Familie Sidler die eingeschriebene Kuhzahl von 22 auf 25 Stück.

Am 14. März 1923 wählt man Karl Sidler, Breitfeld, in den Genossenschaftsvorstand. Nach seinem Tode wählen die Genossenschafter seinen Sohn Karl in den Vorstand, welcher von 1928—1953 als Präsident amtet. Heute steht sein Sohn Anton Sidler in gleicher Funktion.

ACKERBAU

Die Breitfeldurkunden erzählen vom Ackerbau wenig. Wir wissen aber, daß Kornanbau bis vor ungefähr hundert Jahren fast auf jedem Heimetli zum Jahresablauf gehörte. Der öfters erwähnte «Sichelzehnten» ist ein Überbleibsel, der auf den uralten Getreidebau hinweist. Von eigentlicher Pflanzarbeit ist aber nur zweimal die Rede. Im Vertrag von 1753 (22) müssen die Söhne ihrem Vater «... von dem diesjährigen schnitt zwey mütt korn abfolgen lassen, ...». Die Teilung von 1778 (34) spricht vom Säen und Pflanzen, womit zweifellos Ackerfrüchte gemeint sind: «Im gros rieth sol das gesäiet von beiden theillen dis jahr gleich getheilet werden, was aber von heüth an jeder theil im rieth anpflantzet kan derselbe alleinig nutzen, für dis jahr hin sol jeder theil in seinem theil rieth pflanzen und arbeiten ...»

Höchstwahrscheinlich aus eigener Pflanzung ist «... ein 1/2 müth korn ...», welches 1766 (28) die Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes erhält. Gleich verhält sich «... ein 1/2 fiertel hirsch ...», welche jede Tochter erhält (29 + 30). Ebenso sind die 1784 (44) erwähnten «Erdäpfel» kaum zugekaufte Ware.

Eine Urkunde von 1766 (29) spricht vom «Hirsch». Gemeint ist damit die Hirse. Dieses Getreide spielte früher in der Küßnachter

Fasnacht eine große Rolle, wo am sogenannten «Hirschmontag» durch Maskeraden «Hirsch» gesammelt wurde. Dieser Brauch erscheint im 18. Jahrhundert öfters im Küßnacher Ratsprotokoll.

In den verschiedenen Inventaren finden wir aber absolut keine Ackerbaugeräte. Das darf uns nicht stören, weil diese sich zweifellos im oft erwähnten Sammelbegriff «... Männ- und Werkgeschirr» verbergen.

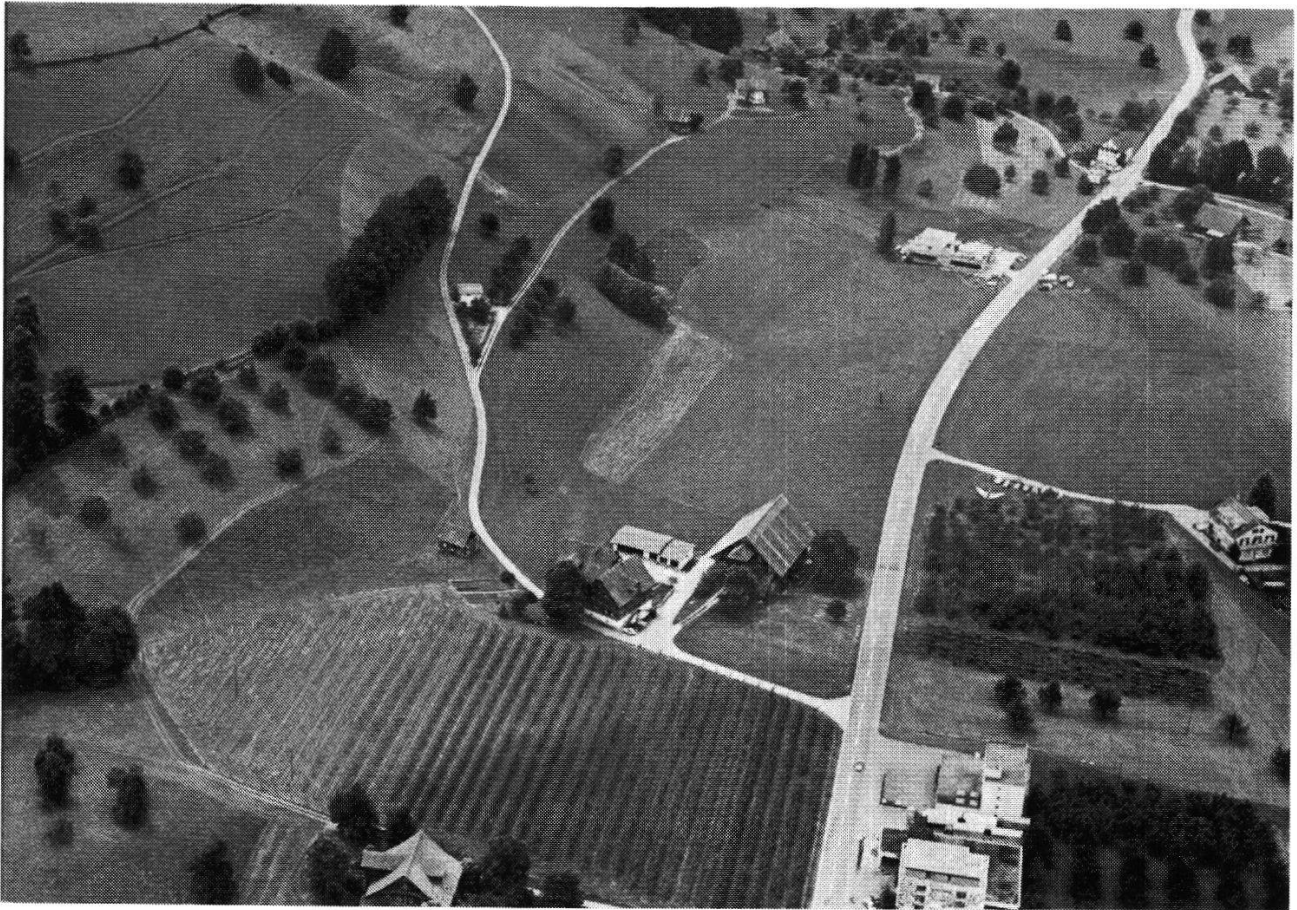
Garten

Dem Ackerbau verwandt ist der Garten. Dieser scheint aber eher mit dem Haus eine Einheit zu bilden. So wird im ältesten Teilbrief von 1687 das Haus und der Garten zuerst unausgeschieden belassen, aber bereits kurze Zeit darnach (2) ebenfalls verteilt. Kaspar erhält «... der undere halbe deill garten vor dem huß...» und Josef «... der obere deill halbe garten vor dem hus...» Daß der Garten eingezäunt ist, beweist uns die Vereinbarung: «... und solle ieder sin deill hag machen um den garten.»

1750 wird im Schwarzenbach (21) nebst einem Wohnrecht im Haus zwei «garthen bethly» eingedungen. In den Dörfern sind heute viele Straßen und Plätze, wo früher Gärten blühten. So wird es auch dem Anteil Garten ergangen sein, welcher 1807 (71) zu einem Hausanteil neben dem «Engel» zu Küßnacht gehörte.

Bei der Teilung von 1778 erhalten die Besitzer der vordern Matte: «... der alte halbe gartten bim haus, des haus eben hinden vier el ob sich darzu gemesen grad gegen dem haus, ...» In der sechs Jahre jüngern Teilung (44) «ist zu den Gaishaltengütern der hintere ganze garten, ..., es solle aber der besitzer der Geishalten der umb disen garten erforderlichen hag machen, und zu allen zeiten unterhalten, hingegen aber die besitzere der Breitfeldmatten nicht berechtiget seyn einige bäüm nächer als drey klafter von disem garten zu setzen oder zu pflanzen.» Gerade in der letzten Bestimmung zeigt sich der dem Garten beigemessene Wert.

Außer in diesen ausgewählten Beispielen begegnen wir dem Garten meist in Verbindung mit dem Haus noch öfters. Etwas unfaßlich sind die dem Garten ähnlichen



In der Bildmitte die Liegenschaft Breitfeld. Am unteren Bildrand die Scheune des Kleinbreitfeldes (inneres Breitfeld); am oberen Bildrand rechts die Barmettlenweid, in der Mitte die Geißhalten.



Breitfeldgebäude: links Wohnhaus von 1825, in der Mitte die Trotte von 1805, rechts die Scheune von 1876.

(Aufnahmen: Ernst Hediger, Luzern)



*Haus im Inneren Breitfeld (heute Kleinbreitfeld) erbaut um 1550.
(Aufnahme Josef Muheim, Greppen)*

Bünten

Im Nachtrag von 1696 zum Marchbrief um den Schluchenwald (4) steht im Zusammenhang mit dem Winterfahrrecht zu lesen: «... ausgenommen wen er große bauwölzer hätte das er durch des Josephen bey des Caspar *bünten* nicht möche den rank kome...».

Im Nachlaß des Kaspar Sidler (8) wird ein Kauf aus dem Jahr 1708 erwähnt und beschrieben als: «Platz, bünten und garten wo des Josef Michaels Sidlers haus gestanden ist...».

1753 dingt der Vater an: «... daß so lang er bey leben seye werd, er die *Pünten* in der Geißhalten allein nutzen möge, worzu di söhn ihme allejahrs 3 fuder bauw geben sollen...»

In einem spätern Dokument (81) wird die Nutzung über «... die hauf bünten und erdöpfenland für das jahr 1812...» erwähnt.

Im letztern Fall ist die Bünnte zweckbestimmt. «Hauf» ist die Mundartform zu Hanf. 1753 sehen wir die gute Düngung der Bünnte, indem der Vater noch drei Fuder «bauw» (= Mist) andingt. Dies deckt sich mit den Ausführungen des Idiotikon (Bd. IV/1402), wo die Bünnte als ein sorgfältig bewirtschaftetes, besonders auch reichlich gedüngtes und darum sehr ergiebiges Stück Pflanzland dargestellt wird. Auch finden wir daselbst viele Belege, welche die Bünten mit dem Hanfanbau in Verbindung bringen und hiefür einer besonders guten Düngung bedürfen (Id. IV/1405).

OBSTWIRTSCHAFT

Heute sieht man im Breitfeld gepflegte Niederstamm- oder Heckenkulturen. Doch in der Erinnerung leben noch stämmige Obstbaumriesen, welche vor einige Jahrzehnten reiche Ernte brachten. Der heutige Besitzer erzählt mir von zwei Laupacher-Birnbäumen, die er vor Jahren fällte und welche 110 cm Stammdurchmesser und eine Länge von 26 Metern aufwiesen.

Kein Wunder, daß schon der älteste Teilbrief von 1687 sich eingehend mit Obstbäumen befaßt. So dingt der Übernehmer der obern Landhälfte Bäume auf dem untern Gut ein. Auch will der Übernehmer der Fluhweid dem andern «3 Kriesbäum zu nutzen gwalt halben, auch sole der die bäum nutzset dem andren 2 Tag zu wären

schuldig sein.» Ferner: «Dem Josep gehört bim huß der wis malthach öpffellbaum für eigen zuo nutzen, auch bim hag oben 1 nusbaum, 1 kriesbaum und 2 öpellbäum auch aleinigen nutzen.»

Im Kaufbrief von 1695 (5) zeigt der Verkäufer an: «das was ab der weidt für obst und baumgewächs uff des Caspar Meyers güöter falt so mag der besitzer disser weidt solches zu siner händen nämen und uffläsen, hergegen waß ab des Meyers bäumen uff die weidt falt mag der besitzer selbiges guotzs auch solches uffläsen.»

Daß der Kirschenanbau schon im 18. Jahrhundert Bedeutung hatte, führt uns der Auskauf von 1738 (17) vor Augen. Josef Sidler läßt sich von seinen zwei Brüdern vom Vatergut mit Geld auskaufen, dingt aber noch zusätzlich in der Weid ungefähr 30 Kirschbäume an, welche er lebenslänglich zu nutzen berechtigt ist.

Im März 1753 (22) dingt der als Hofbesitzer abtretende Vater seinen Söhnen an: «daß er diß 1753te jahr auff den güetern annoch, ein öpfelbaum, 1 nußbaum, 1 kriesbaum, 1 kestenbaum, 1 birbaum, und 1 zwetschgenbaum solle erwöllen, und solches jahrß nutzen mögen.» Zehn Jahre später (26) dingt ein Liegenschaftsverkäufer an, daß er oder seine Söhne den Nußbaum in Josef Sidlers Breitfeld noch zehn Jahre lang nutzen wolle.

Im Kapitel Obstbau dürfen wir nicht umgehen, daß 1780 (37) die Breitfeldbesitzer in einer Vereinbarung das Recht erhalten, je weilen vom 25. November bis 25. Januar «... mit most, kestenen, und andern haben mögenden producten auf ohnbeschlagenen wägen, und schlitten biß an marchhaag deß schweighäußernhoffs führen zu mögen, ...» Aus dem später eingeführten Grundbuch ist zu entnehmen, daß dieses Recht bis zum See hinunter besteht. Hieraus geht hervor, daß nicht nur für den eigenen Haushalt, sondern auch für den Handel produziert wird.

1813 wollen zwei Männer aus Greppen mit «zwey fäßlein bränz» durch das Breitfeld fahren und geraten deswegen mit den Sidler in Streit (94—96). Ebenfalls 1813, im Wegrechtsprozeß (92) zwischen Römerswil und Breitfeld, kommt der Greppener Kirchmeier Josef Greter als Zeuge und gibt an, daß er vor ungefähr 30 Jahren im Römerswil in Diensten stand und damals mit einem beschlagenen und mit Most beladenen Wagen über den strittigen Weg gefahren sei.

1778 (34) wird der hintern Matte ein «heübirbaum bim thän

egen» zugeteilt. Bei Abgang des Baumes darf aber an dieser Stelle kein neuer gepflanzt werden.

Für «Heülohn» dingt Alois Sidler 1812 (81) einen Apfelbaum an. Nebst dem will er in diesem Jahr noch «den heübirenbaum» nutzen. Eine sonderbare Abmachung ist 1822 im Kauf um ein Stück faules Allmendland (119) zu finden. Hier behält sich der Ochsenwirt als Verkäufer für sich und seine Nachkommen vor, «die auf disem stük land sich befindende bäume zu nuzen, und in abgang derselben das abwerfende holz nach belieben zu handen zu nehmen, jedoch das Hr. Verkäufer nicht befügt sein solle, in abgang der schon stehenden fruchtbäume andere zu pflanzen, oder nacht zu sezen.»

Über die Grenzabstände beim Bäumpflanzen steht in der Güterabteilung von 1784 (44) etwas geschrieben. Hier wird dem Übernehmer der Geißhalten noch separat ein Garten zugeteilt nebst einem am Rain stehenden Nußbaum. Den Garten muß er einzäunen, dagegen darf die andere Partei, «... besitzer der breitfeld matten nicht berechtigt seyn einige bäum näher als drey klafter von diesem garten zu setzen oder zu pflanzen.» Das Klafter als Längenmaß mißt sechs Schuh, was 1.80 Meter entspricht. Drei Klafter sind somit 5.40 Meter.

Bei einer Güterabteilung (34) von 1778 finden Bäume und Sträucher Verwendung als Marchzeichen. Die Beschreibung lautet: «... soll der hag bey gezeichneten haselnus böschen angesetzt werden, von danen grad obsich bey einem nusbaum, durch gegen einem reinthaller birbaum an dem hag bey der weid gemacht werden. Die weid ist also getheilt, von dem weidgaden egen grad gegen einem unzweyeten kestenabaum hin auf, von disem kestenabaum grad über den egen an den hag.» Über die Nutzung dieser Grenzbäume ist nichts vermerkt. Vermutlich wird hier in der Praxis die Halbtteilung angewendet. Hingegen sind im nämlichen Brief beim Streueriedli Haselbüsch und Erlenstöcke Grenzzeichen, dessen Holznutzen ausschließlich dem Riedbesitzer zgedacht wird.

Trotte und Dörrofen

Zur Obstwirtschaft gehören auch die Trotte und der Dörrofen. Von diesen Einrichtungen spricht auch schon die zweite Urkunde

von 1687: «... sy beyde der derroffen usert dem huß mit ein anderen nutzen und helffen erhalten ein tag um der ander, auch zuo glich die heüten und droten mit ein anderen nutzen auch helff helffen erhalten in dach und gmach...» Hingegen scheinen die Besitzer des andern Breitfeldhofs keine Trotte zu haben, da die diesbezüglichen Akten (3, 9, 22) nur von Haus und Matten sprechen. Beim Handel um den Oberboden 1763 (26) wird ein Anteil Haus, «halbe hüthen und theroffen, halben garthen und trothen...» erwähnt. Ferner ist die Rede von Trotten-Bauholz und Ziegeln, welche der Verkäufer noch in seinen Kösten auf den Platz zu führen hat.

Bei der Teilung des großen Breitfeldes 1778 (34) gehört beiden Teilen «der weidgaden und die trotten darbey». Der gleiche Teilbrief enthält des weitern einen Nachtrag von 1803, welcher anzeigt, daß Meinrad Sidler mit 39 Gulden den anderen halben Teil der Trotte kauft. Damit gehört die Trotte nur mehr einer Partei. Ob dadurch der Abbruch der alten und der Bau der neuen Trotte mit der Jahrzahl 1805 im Türsturz gefördert wird, verschweigen die Akten. Im gleichen Teilbrief von 1778 heißt es ferner: «In der hinderen mathen sollen beide theil mit ein andern ein kriesi thorre machen und dar auff theren.» Auch im Teilbrief von 1784 bleiben Haus, Hütten, Trotten, Brunnen und Wald in Gemeinschaftsbesitz. Ferner wird «dem besitzer der Gaishalten das recht, die kriesin auf gewöhnlichem orth und platz dören zu mögen, bestens zugesichert,...» Mit einer gleichen Einrichtung befaßt sich eine Urkunde aus Immensee (23): «..., auch mag er die krießi darren im krießi derren, auch die trothen im mosten..., nutzen und brauchen.»

Als weitere Obstbau-Gerätschaften sind zu nennen 1853 (22) «... eysenbauw, faßig, und gutteren,... lethern...». Ebenso sind 1763 (26) «alle leitheren» dabei. 1812 (87) sind nebst zwei alten Kasten «die nußhurt» zum Kauf einbedungen. Anno 1818 (109) gehören zur verkauften Matte «zehn säüm einlegfas».

Brennerei

Anno 1731 (11) wird in der Meyer'schen Teilung (im Römerswil) ein Brennhafen den drei Brüdern überlassen. Allerdings haben sie

nur Anteil, da «... solcher brönhaffen der halbe theill dem hr. Ratsherr Hans Heinrich Meyer ghört...». ²⁰ Bei der Breitfeldteilung von 1766 (27) ist das Brennereinventar folgendermaßen umschrieben: «... weillen aber die zwey söhn vill gelaufents empfangen, und sey sich dessen beschwärt, als ist ihnen der brän hafen vor aus gäben worden...»

Aus einer Rechnung von 1871 (174) kann man entnehmen, daß Augustin Sidler das Feuerwerk für eine neue Brennerei erstellt hat, was rund 150 Fr. kostet. Ein Drittel dieser Summe wird mit einem Faß Most (360 Maß à 14 Rp.) verrechnet.

Selbstversorgung

Das Obst spielt in der Selbstversorgung eine bedeutende Rolle. In Erbausügen (28—29) findet man: « $\frac{1}{2}$ fiertel biren und so vill öpfelschnitz, ... ein müth nuß, ... fünf halbviertel öpfelschnitz, 5 bächer birenschnitz, ein $\frac{1}{2}$ fiertel biren, 14 halbfier tel nus, ...» usw. In einer spätern Urkunde (44) wird unter verschiedenen Vorräten auch «Bränz» erwähnt.

Oeltrotten

Wenn es auch nicht erklärlich ist, wieso der Kaufbrief von 1766 (30) betreffend die Oeltrotte und Säge (vermutlich in der Seeburg liegend) in den Urkunden-Bestand des Breitfeldes geraten ist, so ist er doch erwähnenswert. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß die meisten Bauern am Berg zu Küßnacht ihre Nüsse hierher bringen, um das die Oellampen speisende Nußöl zu gewinnen. Das Inventar lautet: «... ein großes und ein kleines öhlkessin, 2 öhl-tücher, sambt höltzernen gschiren und wannen, ein stürtzerne maas, und trachter, ...»

Kastanien

Die Kastanien werden erwähnt 1753, 1778 und 1780. Beim Fahrrechtsstreit von 1780 werden als Transportgüter nebst dem Most die Kastanien ausdrücklich genannt, was auf ihre große Be-

²⁰ Hans Heinrich Meyer ist der Onkel von benannten drei Brüdern.

deutung schließen läßt. Der «unzweyeten kestenabaum» (34) weist auf die Veredlungspraxis hin. Im Marchbrief für den Wald bei der Schluchenweid 1790 (49) wird ein «Kestenenbaumenen Stok» als Markzeichen aufgeführt.

Beim Augenschein von 1813 im Wegrechtsprozeß zwischen Römerswil und Breitfeld (92) stehen Richter und Zeugen im «4. Stoß, auf der höche von Jost Sidler seel. kestenen weyd». Dieser Flurname zeigt an, daß hier eine Weid besteht, welche vorwiegend mit Kastanienbäumen bepflanzt ist. Bekanntlich duldet man in den Mähwiesen diese Bäume nicht. Des «Ferwer Leüwen Kesten Weydlin», welches ein Jahr zuvor genannt wird (82), muß wie aus Grundbuch-Akten feststellbar ist, nördlich der Pfaffenhaut (heute Kiesgrube Tschümperlin) liegen. «Aloys Dobers Kästenbäume» von 1818 (109) darf als die heute noch bekannte Liegenschaft «Chestenenbäumen» an der Seebodenstraße angenommen werden.

Wir wundern uns heute über diese versunkene Kultur. Wenn wir aber bedenken, daß Küßnacht zwischen den ehemaligen Kastanien-Metropolen Weggis und Walchwil liegt, erscheinen uns diese kleinen Südländerspuren selbstverständlich.²¹

WALDWIRTSCHAFT

Bis vor wenigen Jahrzehnten war Holz nördlich der Alpen unentbehrlich für das Baugewerbe und die Energieversorgung. Das Holz war für den Landwirt ein willkommener Winterverdienst. Unsere Urkunden sprechen daher sehr oft vom Wald. Von Kauf und Verkauf von Waldparzellen zeugen die Dokumente Nr. 8, 63, 74, 97, 105, 123, 142, 159, 161, 182, 186. Waldteilungen sind verurkundet in den Dokumenten Nr. 1, 18, 109.

Häufig werden die Waldmarchen erwähnt. Interessant sind dabei die erwähnten Grenzzeichen. Da findet man: «Creütz an einer

²¹ Vgl. Furrer Ernst: «Die Edelkastanie in der Innerschweiz». In: Mitt. d. schw. Anstalt f. forstl. Versuchswesen, Bd 34, 1958, Heft 3, S. 138 f; und Muheim Josef: «Wendelsglocken». Greppen, Selbstverlag des Verfassers, 1974. S. 71 ff. Ferner ist im «Der Küßnächter Heimatfreund» Heft 7/8 (1947/48) S. 49 zu lesen: «Der letzte zusammenhängende Edelkastanienwald auf Pfaffenhaut wird abgeholzt». (November 1948.)

danen aufgehauwen, ... Kreütz an einer zwey dolderigen danen, ... an einem buochlin, ... an einem rothdandlein, ... kreutz in einem weisdandlein, ... Nagelfluohblok, ... Gaißberger stein, ... Sandblate mit einem + bezeichnet, ... Kestenbaumenen stok, ... buochenen stock in welchem ein nagelfluo stein gestellt ist, ...» usw.

Im Marchbrief von 1790 (49) wird geregelt, daß die Bäume in der March beiden Teilen gehören, während ein späterer Kaufbrief (105) festhält, daß das in der March sich befindliche Holz zum gekauften Wald gehöre. 1815 werden in einem Wald Marchlinien gezogen, welche alle mit Marchsteinen gekennzeichnet sind. Weitere Hinweise auf Waldmarchen finden sich in den Regesten Nr. 4, 48, 49, 57, 120, 125, 129.

Rechtsamen für den Holztransport erwähnen die Dokumente von 1696 und 1699 (4, 5), welche aber im folgenden Kapitel über Fuß- und Fahrwegrechte eingehender behandelt sind.

Zum Abschluß dieses Themas soll noch die wasserangetriebene «Saagen» erwähnt werden, welche 1766 mit der Oeltrotte verkauft wird (30).

WEGE, STRASSEN UND WASSERRECHTE

Der Weg am Breitfeld

In einem Rodel des Klosters im Hof zu Luzern steht um 1410 geschrieben: «Item Albrecht Banwart het uffgen den aker ob dem weg am Breitveld ...». ²² Ungefähr 10 Jahre zuvor wird Albrecht Bannwart unter acht weitem Personen aus Greppen erwähnt. ²³ Beim Acker des Bannwart handelt es sich um eine Parzelle «am Breitfeld», also angrenzend an das Breitfeld. Gemeinsam ist die Lagebezeichnung «ob dem Weg». Denn in den Urkunden des Breitfeldes ist dessen Grenze öfters umschrieben mit: «... stoßt nidsich an die Landstraß ...» oder «... nidsich an die straß, so auf Grep-pen führt ...». Damit ist nicht etwa die heutige Kantonsstraße gemeint, welche ja erst aus dem Jahr 1956 stammt. Auch nicht die ehemals zwischen Breitfeld-Haus und -Scheune führende Stras-

²² QW II, 3, 242.

²³ QW II, 3, 236.

se aus den 1850er-Jahren. Ebensowenig der Fußweg zur Eichholtern, sondern eine dazwischen liegende, heute ausgelöschte Straße.

Der älteste Marchbrief zwischen Luzern und Schwyz vom 4. Juli 1494 nennt: «... by dem artbach an der stras als man von Greppen gen Küsnach geht...» Ein weiterer Marchbrief von 1681 nennt einen Fußweg und eine Viehstraße: «... danen dem Art- anietzo Scheidbach uf, über den fußweg, der gehn Küsnacht gehet, obsich an ein Vychstras, ...»²⁴ Das Handänderungsprotokoll der Gemeinde Greppen hält fest: «Laut Justizerkenntnis vom 11. Juli 1857 und Erklärung des Klemenz Seholzer, Sager fällt das Wegrecht, respektiv Fußweg, durch die Breitenachermatte gegen die Eiholtern weg...».²⁵ Es dürfte sich dabei um einen alten Weg von Küßnacht nach Greppen handeln, welcher durch die Neuanlage der Grepperstraße durch die Küßnachter in den Jahren 1854—1858 zwecklos wurde.²⁶ In Greppen und Weggis hatte man schon in den 1830er-Jahren die Straßenkorrektur vorgenommen.

Fuß- und Fahrwegrechte

Nicht alle Höfe und Landparzellen grenzen an die öffentlichen Straßen an. Für den Zu- und Weggang ist das Betreten nachbarlicher Güter notwendig. Damit gibt es kaum eine Liegenschaft, welche nicht in irgend einer Art Fuß- oder Fahrwegrechte besitzt. Demgegenüber haften auf fast jedem Gut «Beschwerden» zu Gunsten nachbarlicher Liegenschaften. Viele wurden vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten schriftlich vereinbart. Oft bieten sie Anlass zu Streitigkeiten und lassen hintergründige Absichten der Güterbesitzer durchblicken.

Im Nachtrag zu einem Marchbrief (4) wird 1696 ein Winterfahrwegrecht in der Zeit von Martini (11. Nov.) bis Mitte März eingeräumt, und zwar so, daß Hans Melk Sidler über Hans Kaspar Sidlers²⁷ Güter fahren kann mit allem, was er auf Schlitten führen mag. Was er aber nicht auf Schlitten führen kann, solle er durch

²⁴ StA LU Akten 12/3.

²⁵ Der Protokolleintrag geschah erst am 1. 8. 1872.

²⁶ «Die Landschaft Küßnacht a. R.». In: Blätter des Hist. Vereins Küßnacht, 1956, Nr. 2, Seite 12.

²⁷ Hans Melk und Hans Kaspar Sidler sind wohl Söhne von Balz Sidler.

Josef Sidler's Güter fahren bis in den «rächten winterwäg wo ander leüth auch farit ausgenommen wen er grose bauwölzer häte das er durch des Josephen bey des Caspar bünnten nicht möche in den rank komen solle er auch durch des Hans Caspar güöter zu fahren gewalt haben alein alles mit wenigsten schaden . . .»

Eine ziemlich komplizierte Regelung beinhaltet der sogenannte Spätler- oder Landschibrief (6) von 1699, wonach der Besitzer des Schweighäusernhs und die «Herren Breitfelder» glauben, durch das Landschi ein Holzzugrecht zu haben. Es wird alsdann abgeprochen, daß durch das Landschi kein Holzzug gestattet sei, ausser für schwere Bauhölzer, welche nicht gut im allgemeinen Holzzug geführt werden können. Immerhin müßte man im letzteren Fall den Landschi-Besitzer um Erlaubnis fragen. Im zweiten Teil wird die Fortsetzung dieses Winterrechtes durch den Spätler definiert. Die Besitzer der Schweighäusern und der Breitfelder dürfen beim Spätler dem Tobel entlang hinunter bis zur Tränke und weiter zwischen «den beiden Hübellenen links annen . . .» in den rechten Winterweg fahren.

Am 2. Juni 1701 (7) wird ein Streit um ein Winterfahrrecht durch Hans Melchior Sidler's Breitfeld geregelt. In der Gegenpartei treten auf: Statthalter Josef Franz Trutmann, Kirchenvogt Kaspar Ulrich, Martin Ammanns zwei Söhne²⁸ (namens Konrad und Sebastian) und Zieglermeister Kaspar Wiser.²⁹ Sidler sagt, daß ihm weder bei der Teilung noch im Kaufbrief ein solches Recht angezeigt worden sei. Hingegen behaupten Zeugen, daß seit 30—40 Jahren durch die Breitfeldgüter gefahren wurde und zwar « . . . durch beide parten, als vor und hinder dem gütsch . . .». Nur ein oder zwei Zeugen wollen gesehen haben, daß man unten durchgefahren sei. Hierauf verspricht Hans Melchior Sidler, von Martini bis Mitte März dieses Recht zu dulden. Andererseits geben Martin Ammann's Söhne über ihr Land «guot stäg und weeg». 1706 erglimmt der Streit von neuem, das Recht wird aber wieder bestätigt, außer daß man nicht mit beschlagenen Wagen durch die Güter fahren dürfe. 1710 verweigert Hans Melchior Sidler die Durchfahrt aber-

²⁸ Martin Ammann war Besitzer im Gschweighaus.

²⁹ Ziegelhütte ist das heutige Seeheim zwischen Eichholtern und Gschweighaus. Kaspar Wiser (= Wiß) ist wohl der am 27. 12. 1662 geborene Sohn des Zieglermeisters Jakob Wiß († 15. 3. 1677) und der Anna Küttel.

mals und wird, von Hans Melchior Schmid³⁰ und Sebastian Ammann verklagt, mit zwei Dublonen gebüßt. Er gibt sich aber nicht zufrieden. Einen Monat später werden die Kläger auch seitens des Landrates geschützt, ihr Recht wird bestätigt, während Sidler diesmal mit 50 Gulden gebüßt wird.

Ein Urteil des Siebner-Gerichts verlangen 1740 (20) die Besitzer von Hoofuren und Stadelmatt. Dabei wird dem Hoofuren-Besitzer durch die Stadelmatt bis zum allgemeinen «Kilchweg» ein Fußweg entlang dem «Rigaker-Hag» für das ganze Jahr eingeräumt; ebenso mit gefangenem Vieh bis in die Viehgasse. Der Winterfahrweg bleibe unverändert.

Ein Winterfahrweg wird 1753 (23) in Immensee erwähnt, welches von Martini bis Mitte März das Fahren mit Schlitten und Wagen durch die «Hostet» hinab gestattet.

1778 bei der Großbreitfeld-Teilung (34) werden gegenseitige Rechte wie folgt präzisiert: «... der forder hat das rächt durch einen fuoswäg zu gehn...» und «... der hinder kan mit dem mistwagen um den gaden umen fahren, ...»

Ein interessantes Abkommen (37) wird am 28. Januar 1780 niedergeschrieben. Der Honegg-Besitzer Josef Anton Ulrich und Pfleger Karl Fidel Ammann, Besitzer des Kleinbreitfeldes und der Eichholternweid, gestatten den Breitfeld-Besitzern (Meinrad Sidler, Johann Jost Sidler, Josef Anton Sidler) von St. Katharina-Tag (25. Nov.) bis 25. Januar «... most, kestenen und andern haben mögenden producten auf ohnbeschlagenen wägen und schlitten bis an marchhaag des Schweighäusern hofs führen zu mögen, ...»

Anno 1802 (63) wird ein auf 1770 datiertes Verbot, vom Luterbach gegen die Dorfallmend zu fahren, auf Antreiben der Riedbesitzer in der Teufenrüti vom Distriktgericht Arth bestätigt. Zwölf Jahre später (98) wird dieses Verbot nochmals erneuert. Die Publikation erfolgt jedesmal durch Ausrufen in der Pfarrkirche.

Am 20. März 1813 (91) erläßt Josef Sidler im Breitfeld eine amtliche Publikation, weil durch den Oberboden und die Breitfeldmatte sommerszeit mit beschlagenen Wagen gefahren wird. Jene, die glauben, ein Recht zu besitzen, werden aufgefordert, innert 14

³⁰ Vermutlich Besitzer des ehemaligen Kleinbreitfeld oberhalb Gschweighaus, da 1734 ein Oswald Schmid diese Liegenschaft besitzt (12).

Tagen die Beweise in der Kanzlei vorzuweisen. Infolgedessen stehen am 10. April die Gebrüder Sidler gegen die Meier im Römerswil (Rotenhof) und im Klösterli vor dem Bezirksgericht. Vom Gericht wird ein Augenschein vorgenommen und 38 Urkunden und Zeugenaussagen verglichen (92). Den beiden Meier-Parteien gelingt es nicht, ihr Recht zu beweisen. Durch einen Vertrag vom 8. 11. 1779 besitzen sie nur ein Winterfahrweg durch den Spätler.

Gleichen Jahres kommt es sogar zu einer Schlägerei zwischen den Breitfeldbesitzern und zwei Grepper Bauern, weil dieselben widerrechtlich und der Ermahnungen ungeachtet Güter durchs Breitfeld transportieren (94, 95).

Anno 1817/18 erglimmt der Wegrechtshandel Breitfeld-Römerswil von neuem und auf höherer Ebene. Eine auf den 18. Dezember 1817 datierte Vorladung (108) an die Adresse von Martin Meier auf dem Hof und Josef Meier im Klösterli zeigt, daß Ratsherr Sidler im Breitfeld den Wegrechtshandel vor den «ganz gesessenen Landrath in Schwyz» bringen will. Am 25. April 1818 kommt die Sache vor das Kantonsparlament (Landrat). Die Vertreter der Meier-Partei verlangen ein Sommerfahrwegrecht durch das Breitfeld gegen Bezahlung. Die Anwälte der Sidler glauben, daß die Angelegenheit vor Gericht entschieden werden müsse, und der Landrat stimmt zu (109—111). Die Parteien werden am 23. Mai 1818 vor den Friedensrichter zitiert (112a), und am 1. 6. 1818 entscheidet das Bezirksgericht Küßnacht ein weiteres Mal zu Gunsten der Sidler (112b). Erst 1912 gelingt der Abschluß eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Breitfeld- und den Rothofbesitzern (189), der die Erschließung des Rothofes durch eine Straße über das Breitfeld und die Geißhalten ermöglicht.

Erwähnenswert ist noch ein «Rechtsbot» von 1859 (165). Hier wird für das Heimwesen «Ziegelhüttenhof» (heute Seeheim) ein ganzjähriger Fahrweg durch das Großbreitfeld zur Landstraße anerkannt, aber die Anbahnung einer zweiten Route verboten. Dieses Recht steht wohl im Zusammenhang mit der bergseitigen Verlegung der Grepperstraße, wodurch der Ziegelhüttenhof den direkten Anstoß an die Landstraße verliert.

Abschließend sei noch auf den Wegrechtsstreit von 1876 verwiesen, in welchem Karl Sidler im Breitfeld gegen die Besitzer der Heumatt folgende Frage vor Gericht bringt: «Sind die Beklagten,

als Besitzer der sogenannten Heumatt im Fenn, nicht gerichtlich zu verpflichten, dem Kläger die Wintermonate vom 11. November bis Mitte März jedes Jahr mit der Streue aus seinem Riedland am Rennrain durch die Heumatt hinauf zu fahren das Recht zu gestatten, wie bis anhin, unter Kostenfolge?» (173).

Wasser- und Tränkerechte

Die Versorgung mit gutem Wasser ist für Haus und Hof wichtig. Im Spätler- oder Landschibrief von 1699 (6) wird im Gebiet des Spätler eine «Dränke» erwähnt.

Eine auf 1734 datierte Urkunde (12) befaßt sich ausschließlich mit einem Wasserrecht für das Kleinbreitfeld, weil dieser Hof «... gar eine unkumliche tränke oder ein entlegeter brunnen hat.» Deshalb geben Josef und Michael Sidler den Überlauf ihres Brunnens an Oswald Schmid, damit er beim Kleinbreitfeld-Stall einen Brunnen einrichten kann. Schmid verpflichtet sich zu Unterhaltsarbeiten bei der Brunnstube und bei der obern Leitung, während die Sidler versprechen, ihren Trog sauber zu halten. Der Immenseer-Brief von 1753 (23) sichert bei der Güterteilung dem Übernehmer des neuen Hausanteils das Brunnenrecht zu.

In der Vereinbarung von 1780 (37+204) erhalten jene vom Kleinbreitfeld das Recht, ihr Vieh in der Honegg zu tränken und sich auch für den Haushalt mit Wasser zu bedienen.³¹

Ein Kaufbrief von 1787 (46) spricht von einem Tränkerecht an den See zu Gunsten der Breitfeldgüter und zu Gunsten von Ulrich Ammann, während der Besitzer der Eichholtern-Weid «bei Meister Ulrich Ammans gaden stehendem brunnen zu tränken» das Recht hat.

Das 19. Jahrhundert kennt weniger Wasserprobleme, wenigstens in den Breitfeld-Urkunden. Hingegen wird 1909 bei der Marchbereinigung zwischen Großbreitfeld und Ziegelhüttenhof (187) ein Recht auf eine zu suchende Quelle zu Gunsten des Ziegelhüttenhofes einbedungen.

³¹ Dieses Recht wird durch einen Vertrag vom 17. 4. 1900 gelöscht, in dem Pius Ulrich-Honegg und Meinrad und Josef Odermatt im Kleinbreitfeld gemeinsam unterhalb der Honegg-Scheune drei Quellen zusammenfassen und mittels eines hydraulischen Widders auf einen höher gelegenen Punkt leiten und von dort das Wasser auf die beiden Güter verteilen.

Über Wasser- und Brunnenrechte handeln ferner die Urkunden Nr. 34, 44, 188.

BEAMTUNGEN

Nicht selten entfalteten sich früher auf jahrhundertalten Familien-Besitztümern eigentliche Ämterdynastien. In vielen Dörfern bildeten sie eine bäuerliche Aristokratie. Was in etlichen Städten die regimentsfähigen Familien an gesetzlich umschriebenen Privilegien besaßen, wurde auf dem Land nach ungeschriebenem Gesetz praktiziert.

Im Breitfeld finden wir nicht eine kontinuierliche Amts-Dynastie, wenn man die vom Breitfeld stammenden Dorf-Sidler nicht miteinbezieht, von welchen der Rößliwirt Balz 1653 das Ammannamt bekleidet und die folgenden fünf Generationen nacheinander den Ammann von Küßnacht stellen.

Im Breitfeld finden wir als Kirchenvögte Josef (1664—1737), seinen Neffen Klemenz (1698—1757), im letzten Jahrhundert Anton (1776—1854) sowie dessen Neffen Karl (1808—1884).

Der letztgenannte Karl Sidler ist auch Ratsherr und Säckelmeister, Beamten, welche schon sein Vater und Großvater bekleideten.

Daß Amtswürden auch Unannehmlichkeiten mit sich bringen können, erfährt Säckelmeister Karl Sidler, welcher wie alle übrigen in der Zeit von 1833—1850 amtierenden Bezirksräte für die Unterschlagung des Landschreibers haftbar gemacht wird, und fast Fr. 2000.— zur Deckung des Verlustes zahlen muß (158). Ihm obliegt auch die unangenehme Pflicht, Beiträge «am Berg zu Küßnacht» für die Kriegsschuld der Sonderbundskantone zu sammeln (157). Und was für Gefühle hat wohl sein Großvater Meinrad Sidler, als er auf Befehl des Landesseckelmeisters seinen Schwager nach Schwyz ausliefern muß und dessen Güter (Schwarzenbach) zu versteigern hat (52—54)?

MÜNZEN UND GELDWÄHRUNG

Für Geldwertberechnungen in Kaufbriefen, Erbteilungen und Gülten werden bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts immer Gulden, Schilling und Angster verwendet. Fast ausnahmslos wird die Nennwertsumme auch in Worten ausgedrückt. Vielfach folgt die Angabe der Geldwährung. Es läßt sich keine andere Währung finden als jene des Landes Schwyz.³² Durchwegs ist festzustellen, daß sich der Gulden in 40 Schilling, der Schilling in 6 Angster teilt.

Es gibt aber noch andere Münzen mit besonderen Eigennamen. Es scheint, daß bei Trinkgeld, Schenkungen, Bußen und Schmerzensgelder mit Vorliebe die speziellen Münzen zur Anwendung kommen. So erscheint 1695 ein «halber Thaller» (5), 1800 sind «zwey neu Thaller» erwähnt (59), 1814 ein Louisdor (98). 1847 werden 100 Neuthaler gleichgesetzt mit 325 Gulden (144). Somit entspricht 1 Neuthaler 3 Gulden und 10 Schilling.

Eine weitere Münze ist die Dublone. Sie findet Erwähnung 1710 (7), 1763 (26). 1766 liest man von neuen Dublonen (30), ebenso 1802 (63) und 1817 (107). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird eine Dublone mit 13 Gulden berechnet (64).

1852 wird die Kaufssumme zum ersten Mal mit Gulden und Franken ausgedrückt (159). Zwei Jahre später ist ersichtlich, daß 100 Gulden mit 175.82 Franken berechnet werden (162).

Preise

Die Umrechnung des Guldens in Franken nach dem Verhältnis 100:175.82 entspricht einem um die Mitte des letzten Jahrhunderts festgesetztem Quotient. Ein Vergleich mit der heutigen Zeit ist unrealistisch. Zu diesem Zweck müßte ein Index erarbeitet werden.

Der Quadratmeterpreis von 1 Fr. bei der Expropriation Gsteig-Ried (183) hat heute nicht mehr den gleichen Wert wie anno 1898. Vor 50 Jahren macht Wagner Fischer (193) eine Wagenbrücke für 30 Franken und kommt für 5 Franken Taglohn auf die «Stör». Vor 100 Jahren verrechnet Baumeister Augustin Sidler Taglöhne von Fr. 1.80 bis 2.50 (174). Um diese Zeit erhält ein Knecht im Winter Fr. 3.50 bis 4.— pro Woche und im Sommer Fr. 5.— bis 5.25 (178).

³² Z. B. 1722: « . . land schweitzeiß währung . . . »

Der Küfer kommt für Fr. 1.50 pro Tag und Mann auf die Stör (175). An Rechnung nimmt er 342 Maß Most, das Maß³³ zu 17 Rappen. Eine Müller-Rechnung von 1864 (170) rechnet für ein Brot 70 Rappen und für ein Pfund Weißmehl 22 Rappen.

1842/49 kostet ein Maß Most 3 Schilling, Branntwein 19½ Schilling, 1 Halbviertel Erdäpfel 7—9 Schilling, und 1 Halbviertel Korn 7½ Batzen. Ein Halbviertel faßt ungefähr 17,3 Liter. 1 Batzen macht 3 Schilling.

1808 finden wir Tagelöhne von einem Gulden (73). Zur gleichen Zeit kosten vier Mittagessen im «Ochsen» 1 Gulden 34 Schilling.

Im 18. Jahrhundert finden wir eine Schusterrechnung (55), nach welcher dem «Mariann und Seppi» je ein paar neue Schuhe für 2 Gulden 33 Schilling angefertigt werden. Dem «Knab» hingegen kosten die neuen Schuhe 2 Gulden 11 Schilling. Der Flickerlohn für alte Schuhe schwankt zwischen 8 bis 24 Schilling.

Zum Schluß sei noch auf die Kapitel Vieh- und Milchwirtschaft verwiesen, welche noch einige Angaben über Preise enthalten.

SÖLDNERDIENST

Die Verdienstlosigkeit früherer Jahrhunderte verleitete viele Eidgenossen, in fremde Kriegsdienste zu ziehen. Vorab aus den inner-schweizerischen Kantonen entfalteten sich einige Patrizier-Geschlechter zu eigentlichen Militär-Unternehmern. Sie übernahmen die Werbung von Rekruten, Organisation und Unterhalt von Söldnerverbänden in Diensten von Fürsten und Königen Europas. Vom kriegsführenden Machthaber erhielt der Militär-Unternehmer eine Akkordsumme Geldes für die Bildung eines Regimentes, während dieser die Unteroffiziere und Söldner bezahlte. Mit den vielfältigsten Methoden wurde der Sollbestand dieser Kriegseinheiten gefüllt. So ist es nicht verwunderlich, wenn es hierzulande keine Gemeinde gibt, in dessen Geschichtsakten sich nicht Spuren des Söldnerdienstes vorfinden.

Unsere Breitfeld-Urkunden haben zwei derartige Hinweise. Anno 1737 (15) ist die Rede von Hans Melchior Sidler, «so in fremden Diensten sich befindet . . .» (ab Schwarzenbach).

³³ Seit 1848 faßt in der ganzen Schweiz das Maß 1½ Liter.

Mehr Interesse erweckt der zweite Fall, ebenfalls bei den «Schwarzenbach-Sidler». Am 14. April 1792 ärgert sich der Landesseckelmeister «... über die strafbahre handlung des Kaspar Sidlers...», und Küßnacht erhält den obigkeitlichen Auftrag, Sidler nach Schwyz zu überführen (52). Ferner soll in der Pfarrkirche der Rechnungsruf über Kaspar Sidler erlassen werden. Der eingesetzte Vogt Meinrad Sidler soll die abgeschlossene Rechnung dem Landesseckelmeister zur Einsicht überbringen, wo er dann die Weisung über Verkauf oder Nichtverkauf des Hofes erhalten werde. Das zweite noch vorhandene Dokument (53) vom 3. Mai 1792 beinhaltet bereits die auf Befehl des Landesseckelmeisters Josef Meinrad Schuler durchgeführte Versteigerung eines Ried-Anteils. Am 20. Mai (54) quittierte Joh. Jacob Castell für 600 Gulden, welche Meinrad Sidler als Vogt des Kaspar Sidler (wohl zu Handen der Obrigkeit in Schwyz) bezahlt hat. Acht Jahre später (59) legt Meinrad Sidler Rechnung ab für die Kinder des Kaspar Sidler *selig*, mit anschließendem Erbteilungsvertrag zugunsten der vier Kinder. Hieraus ist ersichtlich, daß nicht nur das Ried versteigert, sondern auch die Schwarzenbach-Güter veräußert worden sind. An die vier Kinder kann die beachtliche Summe von 10 342 Gulden verteilt werden.

Der Staatsarchivar von Schwyz stellt folgenden Auszug aus dem dortigen Ratsprotokoll (14. April 1792) zur Verfügung: «... Kaspar Sidler aus dem Schwarzenbach von Küßnacht solle durch einen Läufer wegen seinem *üblen Hausen* und anderen Vergehungen abgeholt, in den hiesigen Spithal³⁴ getan, und mit dem ersten abgehenden Recruetransport für 6 Jahre lang in spanischen Dienst verschickt, dem selben aber während dem hiesigen Aufenthalt im Spital ein Geistlicher, um solchen in der Religion zu unterweisen, zugegeben werden. Beinebens mag diesem Sidler in Küßnacht die Rechnung gehalten, und von dem bestellten Vogt dessen Hof, wenn er es für nötig erachtet, verkauft werden, jedoch mit dem Befehl, daß die Kinder versorget, und aus dem von der allfälligen Mehrlassung und noch vorfindlichen mütterlichen Mitteln abfallenden

³⁴ Spital oder Spittel in Schwyz = Fremdenherberge, welche auch Gefängniszellen besaß, 1752 erbaut; heutiges Gemeindeverwaltungsgebäude an der Herrengasse.

Zins unterhalten, der Vorschuß aber an Kapital gemacht werden solle, und zwar zum Guten der Kinder . . .».

Leider nennt das Ratsprotokoll nebst «üblen Hausen» nur allgemein «andere Vergehungen». Aber diese Delikte dürften kaum höher liegen, als das präzisierte üble Hausen. Die verordnete Unterweisung in Religion während der Kerkerhaft weist zudem auf Religionsspötereie hin. Ein eigenes Gerichtsverfahren ist nicht nachgewiesen. Daß die ökonomischen Verhältnisse des Delinquenten schlimm waren, wird durch die Vogtrechnung in Frage gestellt. Auch liegt ein Widerspruch betreffend der Veräußerung der Güter vor. Das Ratsprotokoll legt die Versteigerung in die Kompetenz des Vogtes, während der gleichentags an Küßnacht gerichtete Brief (52) ausdrücklich «... die nähere bestimmung wegen verkauf oder beybehaltung des hoof...» dem Landessekkelmeister vorbehält.

Nun zum weitem Schicksal des Delinquenten. Die Vogtrechnung von 1800 nennt «Kaspar Sidler seligen Kinder». Demzufolge durchgehen wir das Sterberegister von Küßnacht in der Zeitspanne 1792—1800. Da finden wir ihn unterm 17. Sept. 1798: «com. Joannis Caspari Sidler, Barcellona in Hispania defuncti». Er hat also die verschriebenen sechs Jahre «Spanien» erfüllt und ist gestorben, ohne die Heimat zu sehen. Wie die Pfarreibücher weisen, hat er sich am 2. März 1772 mit Anna Maria Sidler (aus dem Breitfeld) verheiratet. Sieben Kindern schenkten sie das Leben, wovon drei früh gestorben sind. Vermutlich ist seine Frau 1786 gestorben. Als Vater, über vierzig Jahre alt, zwingt man ihn zum Solddienst. Er ist wohl ein Opfer der mangelnden Söldnerbestände geworden. Weil interessierte Militär-Unternehmer und die Spitzenfunktionäre der innerschweizerischen Stände identisch waren, versuchten sie auf dem Wege der Strafgerichtsbarkeit, die vertraglichen Regimentsbestände zu decken.³⁵

³⁵ Vergleiche hierzu: Suter, Hermann: Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert. Zürich, 1971.

III. ABSCHNITT

GENEALOGISCHER TEIL

DIE SIDLER FAMILIEN

Ein interessanter Abschnitt ist die Genealogie. Viele Zusammenhänge der behandelten Urkunden werden klarer. Aber zugleich werden noch eine Menge weiterer Fragen offen. Aber nachdem die seit 1650³⁶ geführten Küßnachter Tauf-, Ehe- und Sterbebücher nach bester Möglichkeit bearbeitet sind, müssen die verbleibenden Fragen ad Acta gelegt werden, wenn man überhaupt an einen Abschluß der Arbeit denken will. Es ist somit durchaus denkbar, daß weitere Ergänzungen, eventuel Berichtigungen möglich werden.

Das Sidler-Geschlecht in Küßnacht und Immensee bietet wegen seiner Größe etwelche Schwierigkeiten.³⁷ Um dem Risiko von Verwechslungen vorzubeugen, sah ich mich gezwungen, alle Sidler-Geburten familienweise auf Karten zusammenzustellen. Da Küßnacht seit jeher eine große Pfarrei war, Merlischachen und Immensee gehörten früher auch dazu, ist die Sichtungsbearbeitung dementsprechend umfangreicher. Ein weiterer schwieriger Faktor ist die Führung der Bücher selbst. Von 1650—1840 sind die Eintragungen so kurz und undefiniert, daß bei häufig auftretenden Geschlechtsnamen eine kontinuierliche Generationenfolge unmöglich ausfindig zu machen ist. Das Jahrzeitbuch für das Geschlecht Sidler ist leider verschollen. *Hier tritt nun der Wert der vorliegenden Urkunden deutlich zu Tage.* Während mit den Pfarreiregistern die Ermittlung der Breitfeld-Sidler'schen Ahnenfolge kaum bis 1800 möglich gewesen wäre,

³⁶ Die Pfarreibücher von 1620—1650 fehlen heute. Siehe Muheim Josef: «Die Chiemer-Allmig» S. 11 (Greppen 1978, Selbstverlag des Verfassers).

³⁷ *Verhältniszahlen der «Sidler»-Taufen von 1650—1900*

Periode	Total Taufen im Bezirk Küßnacht	Taufen aus dem Sidler-Geschlecht	%
17. Jahrhundert	2513	425	17
18. Jahrhundert	6780	1186	16
19. Jahrhundert	8092	1369	17

Im Jahrzehnt von 1810—1819 stieg der Anteil der Sidlertaufen auf 25,1 %.

konnte man diese anhand der Erbteilungsverträge rund hundert Jahre weiter zurückführen. Im Zusammenspiel der Pfarreibücher und der Breitfeldakten ist der Stammbaum bis auf 1651 belegbar.

Zum Schluß können noch die Arbeiten des dominierenden Küssnacher Geschichtsforschers Alois Trutmann († 1928 in Sarnen) zu Hilfe gezogen werden. Er starb ledigen Standes. Der historische Teil seines Nachlasses wurde, so muß man heute annehmen, größtenteils vernichtet oder in alle Welt zerstreut. Vermutlich befand sich darunter auch Quellenmaterial von Küssnacht. Von Trutmann's Forschungen sind uns einige Publikationen verblieben. Ob ihr Inhalt wohl zuverlässig ist? Wir wissen, daß der Historiker vor fünfzig und mehr Jahren mit seiner Phantasie vollendete, was nicht vollständig zu belegen war. Möglicherweise hat auch Trutmann Hypothesen entwickelt. Es steht aber fest, daß Trutmann noch mehr Quellen zur Verfügung hatte, als heute vorhanden sind.

So spricht Alois Trutmann im Archiv für Heraldik³⁸ von einem Stammbuch, welches das Sidler-Geschlecht in sieben Stämme aufteilt. Hier in dieser gedrängten Form nennt er nur drei Stämme: Jene zu Niederimmensee, im Kiemen und im Dorf. Definiertes äußerte er sich in einem Feuilleton³⁹, wo er alle sieben Stämme kurz beschrieb.

Laut einer Studie von Pfarresignat Albert Iten wird 1286 erstmals ein Sidler in Heslibach bei Küssnacht (Zürich) erwähnt. Weitere Namensträger erscheinen 1318 in Oberrüti, 1329 in Sins, 1328 in Luzern, 1381 in Udligenswil, 1389 Gisikon, 1399 Risch. Das Geschlecht Sidler verdichtet sich vor allem in der Gegend von Oberrüti AG und Risch ZG. Es ist naheliegend, daß die Sidler in Küssnacht von dort her sich an-«sidelten». (Schweizer Familienforscher, Jg. 1967, S. 101—103.)

Erstmals werden die Sidler 1475 in Küssnacht genannt. In diesem Jahr beanspruchen Uli und Burkhard Sidler zu Niederimmensee das Genossenrecht der Kiemer Allmend. Sie geraten deshalb mit den bisherigen Genossen in einen Prozeß.⁴⁰ Unter diesen befindet sich bereits schon ein Erni Sidler. Wir sehen also schon vor

³⁸ «Schweizer Archiv für Heraldik», 1916, S. 116/117.

³⁹ «Freier Schweizer» Nr. 55, 15. Juli 1914, u. ff.

⁴⁰ Staatsarchiv Schwyz, Urkunde Nr. 597.

500 Jahren zwei Sidler-Parteien, welche möglicherweise keinen Zusammenhang haben und sicher zu ungleichen Zeiten das Genossenrecht der «Chiemer-Allmend» erwerben.

Aus einer Urkunde von 1509⁴¹ lernen wir Ulrich, Peter, Jakob und Adrian Sidler als Genossen der Chiemer-Allmig kennen. In der Liste der Ammänner zu Küßnacht steht Ulrich Sidler von Niederimmensee anno 1535 als erster aus seinem Geschlecht.⁴²

Im oben genannten Feuilleton, wo Trutmann die sieben Sidler-Stämme kurz skizziert, nennt er als 4. Stamm:

«Hans Sidler und Margreth Dormann. Diese sind die Eltern der sog. Sidler im Dorf. Dieser Stamm saß schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also schon seit bald 400 Jahren, auf dem Breitfeld. Er präsentiert die eigentliche Herren-Linie des Geschlechts, war während vielen Generationen sehr angesehen und während mehr als zweihundert Jahren immer von den einflußreichsten Leuten der Gemeinde...» Im folgenden nennt Trutmann einige Amtsmänner der Dorf-Sidler, Rößliwirts. Die Jahrzahlen, so muß man heute feststellen, sind unzuverlässig. Die Dorf-Sidler setzen sich mit der Arzt-Dynastie fort und münden in die Landammänner-Familie Rudolf Sidler in Schwyz sowie in die Nachkommen des Musik-Direktors Armin Sidler († 1917), heute in Arth und Sitten wohnhaft.

Die Verzweigung der Bauern-Linie im Breitfeld und der Ministeralien-Linie im Dorf kann heute personalienmäßig nicht genau festgestellt werden. Auch Trutmanns Publikationen entbehren dieser Definition. Er vermittelt uns einzig den Glauben, daß beide Linien zusammengehören.⁴³

⁴¹ Staatsarchiv Schwyz, Urkunde Nr. 830.

⁴² «Freier Schweizer», 27. I. 1909.

⁴³ Stammbaum der Sidler im Dorf: siehe Anhang Nr. 3.

AHNENREIHE DES HEUTIGEN BREIFELD-BESITZERS ANTON SIDLER-ARNOLD ⁴⁴

1. *Kaspar Sidler* * ... † vor 1687 (1)
 ∞ ... Anna Maria Andermatt * ... † Küßnacht 18. 10. 1669

Kinder:
 Magdalena * ...
 Katharina * ... 1651
 Kaspar * 17. 7. 1654 † vor 18. 12. 1722 (1, 2, 5, 6, 8)
 ∞ I. 31. 1. 1679
 Maria Theresia Diener * ... † 4. 2. 1685
 ∞ II. ...
 Anna Schiker * ... † 11. 11. 1699

Anna * 9. 10. 1659
 JOSEF * 21. 8. 1664 Nachfolge

2. *Josef Sidler* * 21. 8. 1664 † 20. 12. 1737 (1, 2, 6, 10, 12, 13)
 wohnhaft im heutigen Kleinbreitfeldhaus, Landwirt auf Oberboden, Bruderhofstatt und Fluhweid; 1731—1735 Kirchenvogt.
 ∞ ... Maria Magdalena ab Hospital * Arth 12. 2. 1658
 † Küßnacht 13. 4. 1729

T. v. Balz von Hospental, Kirchenvogt, Ratsherr und Tagsatzungsgesandter in Arth, und Verena Wiget

Kinder:
 Josef Melchior * 9. 10. 1686 † 1738 ledig (13, 17)
 Maria Magdalena * 15. 10. 1688 † 8. 1. 1728
 ∞ 5. 4. 1712 Kaspar Stutzer

Oswald * 27. 11. 1690 † 22. 5. 1742 (13, 16)
 ∞ 9. 2. 1728 Maria Barbara Sidler

Maria Sara * 7. 10. 1694 † vor 1738
 KASPAR * 16. 2. 1697 Nachfolge
 Meinrad Anton * 19. 2. 1700 † 27. 9. 1746 (13, 18, 26)
 ∞ I. 3. 11. 1733 Anna Maria Sidler
 (vermutlich ab Schwarzenbach)
 ∞ II. 5. 2. 1748 Witwe Anna Maria Petermann
 Bis um die letzte Jahrhundertwende blieb die Stadelmatt Besitztum seiner Nachkommen.

Maria Anna * 12. 3. 1703 ∞ 18. 2. 1726 Meinrad Sidler
 † 17. 4. 1739

⁴⁴ Die Zahlen in Klammern verweisen auf die Regesten, in welchen die betreffende Person erwähnt ist.

3. *Kaspar Sidler* * 16. 2. 1697 † vor 22. 1. 1766 (13, 18, 27)
 wohnhaft im heutigen Kleinbreitfeldhaus und daselbst Bauer.
 ∞ 2. 5. 1731 Anna Katharina Sidler
 * ... † 25. 11. 1778 (27, 28, 33, 35)
- Kinder:*
- Josef * 17. 7. 1732 † vor 1766, vielleicht als
 Kleinkind
- Anna Katharina * 23. 4. 1734 (35) ∞ 11. 11. 1754 Josef Meier
 Josef Wendelin * 20. 10. 1735 (27, 33, 34, 35, 48)
 † 12. 2. 1813 ledig
- Johann MEINRAD * 9. 7. 1743 Nachfolge
 Anna Maria * 23. 1. 1749 (29, 31, 35, 36) † 28. 8. 1786
 ∞ 2. 3. 1772 Kaspar Sidler, im Schwarzenbach
 (52—54)
 † 1798 in Barcellona (Spanien)
4. *Meinrad Sidler* * 9. 7. 1743 † 22. 8. 1812
 (27, 32, 33, 34, 48, 51, 53, 58, 59, 67, 68, 74, 77, 82, 85, 113)
 Bauer im Breitfeld; 1780 Schützenmeister, 1781 Landesschützenmeister und
 Allmendvogt (Niederimmensee); 1798 Einnehmer, 1803 Ratsherr, 1800—1804
 Pfrundvogt; 1811 Säckelmeister.
 ∞ I. 6. 2. 1769 Maria Anna Sidler * ... † 9. 6. 1785
 (Dispens 3. Verwandtschaftsgrad; vermutlich aus dem Schwarzenbach
 stammend)
 ∞ II. 2. 9. 1788 Witwe Maria Anna Sidler * ... † 28. 2. 1816
- Kinder I. Ehe*
- Johann Balz * 18. 11. 1772 (vermutlich als Kleinkind gestorben)
 Anna Katharina * 31. 3. 1774 † Küßnacht (Stadelmatt)
 26. 4. 1855
 ∞ 17. 2. 1806 Anton Sidler, Kirchengvogt und
 Bauer in der Stadelmatt
- Meinrad ANTON * 30. 3. 1776 † Küßnacht (Dorf)
 9. 7. 1854, kinderlos
 (84, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 106, 107,
 109, 117, 118, 130—133, 138, 153, 161, 162)
 Bauer im innern oder Kleinbreitfeld;
 1827 Spendvogt, 1831 Kirchengvogt
- Josef Wendelin * 27. 10. 1777 (vermutlich als Kleinkind gestorben)
 Johann JOSEF Kaspar * 7. 10. 1782 Nachfolge
Sohn II. Ehe
- Meinrad Johann Melchior * 12. 8. 1789 (wohl als Kleinkind gestorben)
5. *Josef Sidler* * 7. 10. 1782 † 3. 7. 1833
 (78, 79, 80, 84, 88, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 116, 117,
 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 136)

Bauer im Breitfeld, Erbauer des heutigen Breitfeld-Hauses;
1811 Seelenvogt (Pfleger der Seelenbruderschaft); 1811 Allmend-Kommissions-
mitglied (Niederimmensee); 1813 Quartiermeister; 1816 Ratsherr; 1819 Zeug-
herr; 1820 Säckelmeister.

∞ 17. 2. 1806 Maria Anna Meier, vom Römerswil (Rotenhof)

* 13. 12. 1775 † 18. 1. 1851

(136b, 144, 145, 146, 147, 155, 156)

T. v. Martin Meier und Maria Ida Meier

Kinder:

ANNA MARIA Josefa * 31. 7. 1807 ∞ 19. 2. 1827 Josef Georg
Müller

KARL Martin * 30. 10. 1808 Nachfolge

JOSEF Meinrad * 20. 7. 1810 † 26. 1. 1874 (137, 141)
«Breitfeld-Sebi»

∞ 4. 3. 1832 Theresia Trutmann, vom Rischberg
(14 Kinder). Er kauft 1835 von seinem Onkel
Anton Sidler das Kleinbreitfeld.

MARIA Ida Josefa * 19. 5. 1812 † 10. 12. 1863

∞ 28. 7. 1835 Josef Märchi † 1866

Maria Anna ELISABETH * 31. 3. 1814

∞ I. 29. 8. 1836 Josef Diener

∞ II. 19. 2. 1849 Klemenz Trutmann

Josef ANTON * 26. 12. 1815 † Küßnacht (Oberdorf)
12. 3. 1876

(137, 139, 140, 147, 150, 164) Senn und Krämer im
Oberdorf

∞ Schwyz 16. 1. 1854 Katharina Trutmann vom
Gisenbach

6. Karl Sidler * 30. 10. 1808 † 11. 7. 1884

(137, 139—143, 147, 148, 150, 152, 154, 155, 157,
158, 161, 164, 165, 169, 170, 173, 176)

Bauer im Breitfeld; 1834 Kirchenvogt, 1842 Ratsherr, 1845 Säckelmeister;

∞ 15. 2. 1830 Katharina Sidler (166)

* 31. 3. 1810 † Adligenswil 5. 8. 1879

T. v. Richter Josef Sidler, Gerber, und Josefa Regina Sidler.

Kinder:

JOSEF Karl * 14. 11. 1830 † 4. 3. 1917

(174, 178b, 183, 185)

1868 Richter, später Ratsherr, Bauer im Breitfeld.
Er läßt sich 1901 mit der Summe von Fr. 30 000
von seinem Bruder Karl auskaufen.

Josef KARL * 7. 7. 1833 Nachfolge

Anna Maria KATH. * 29. 11. 1839 † 24. 6. 1910

PAULINA

∞ 8. 1. 1866 Kaspar Trutmann, Bauer in der Farb, Küßnacht

* 28. 6. 1841 † Adligenswil (Schädrüti)

15. 1. 1914

∞ 21. 11. 1870 Anton Bitzi, von Schüpheim, Bauer in Adligenswil

7. *Karl Sidler*

* 7. 7. 1833 † 7. 4. 1909

(174, 178b, 183, 185, 186)

Bauer im Breitfeld

∞ 1. 5. 1871 Maria Anna Ehrler, ab Mühlehalden (179)

(Dispens im 4. Verwandtschaftsgrad)

T. v. Josef Ehrler und Katharina Annen

Kinder:

Maria Anna KATHARINA* 26. 5. 1872 † 15. 3. 1952

∞ 14. 11. 1904 Karl Dominik Schuler

MARIA Katharina

* 11. 8. 1873 † 20. 6. 1883

KARL Eduard

* 19. 5. 1875 Nachfolge

GOTTFRIED Anton

* 3. 6. 1880 † 1. 1. 1934 (186)

Holzer und Tagelöhner

∞ 16. 11. 1907 Luis Birchler (1886—1970) von Einsiedeln. Vier Söhne und vier Töchter

Josef WILHELM

* 17. 5. 1886 † 29. 12. 1962 (186)

∞ 9. 5. 1921 Anna Gwerder (* 1896) von Muotathal. Sechs Söhne und zwei Töchter

8. *Karl Sidler*

* 19. 5. 1875 † 16. 7. 1923

(186, 187, 188, 189, 191, 192, 194)

Bauer im Breitfeld; Vorstandsmitglied der Milchgenossenschaft Breiten.

∞ 3. 2. 1902 Agatha Koller

* Meierskappel 3. 2. 1876 † Muotathal 6. 7. 1946

T. v. Josef Koller, Spichten in Meierskappel und Josefa Knüsel

1929 Präsidentin des Frauen- und Müttervereins Küßnacht

Kinder:

KARL

* 28. 6. 1903 Nachfolge

Josef

* 20. 7. 1904 † 29. 7. 1977

1928 Priesterweihe, 1929 Pfarrer in Sisikon, 1939 Pfarrer in Muotathal, 1971 Spiritual im Altersheim in Küßnacht; 1964 Ehrenbürger von Muotathal.

Walter

* 9. 4. 1906 † 31. 5. 1928

Absolvent der Landw. Schule in Pfäffikon

Gottfried

* 10. 4. 1907 † 22. 11. 1970

1929—1931 Schweizergardist in Rom, seit 1932

Schulhaus-Abwart im Dorfhalde-Schulhaus
in Küßnacht

Agatha ANNA

∞ 22. 10. 1932 Mathilde Zimmermann (* 1906)
von Ennetbürgen. Vier Söhne und zwei Töchter
* 10. 3. 1909

Antonia

∞ 22. 10. 1938 Paul Wyrsch, Säger in Sisikon,
1960—1976 Landrat,
1972—1973 Landratspräsident
* 4. 4. 1913
Pfarrköchin bei ihrem Bruder Josef

9. *Karl Sidler*

* 28. 6. 1903 † 19. 5. 1953 (194)

Bauer im Breitfeld; 1944—1953 Bezirksrichter; 1935 Gründermittglied des
Innerschweizerischen Bauernbundes; Vorstandsmitglied der Kant. Bauernver-
einigung; Aktuar der Landw. Genossenschaft Küßnacht a. R.; Präsident des
Obstbauvereins; Präsident der Milchgenossenschaft Breiten.

∞ 11. 4. 1929 Hedwig Räber * 9. 12. 1903, ab der obern Gerberei
T. v. Gottfried Räber, Gerber, und Anna Dober

Kinder:

Karl

* 23. 2. 1930
Mechaniker; wanderte 1950 nach Neuseeland, seit
1957 in Kanada;
∞ in Kanada 1. 7. 1961 Reine Aimée Gaudreault
Drei Töchter

Hedwig

* 19. 4. 1931
Dipl. Kranken- und Narkoseschwester in Luzern

Anna

* 2. 6. 1932
∞ 26. 4. 1962 Walter Bürgi, von Arth

Walter

* 20. 2. 1934 Landarbeiter im Breitfeld

Anton

* 6. 9. 1936 Nachfolge

Josef

* 2. 12. 1939 Schmied; Schalterwart in Inwil
∞ 30. 4. 1965 Elisa Imhof, von Morschach
Ein Sohn und zwei Töchter

Paul

* 24. 7. 1942
Mechaniker und Techniker HTL, Restaurant-Café
Tierpark in Goldau
∞ 17. 8. 1964 Maria Magdalena Lussi, von Stans
Ein Sohn und zwei Töchter

10. *Anton Sidler*

* 6. 9. 1936

Bauer im Breitfeld seit 1963; 1974 Dipl. Meisterbauer; Vorstandsmitglied der
Landw. Genossenschaft Küßnacht; Gründermittglied der Kirschenverwertungs-
genossenschaft; Vicepräsident der Bauernvereinigung Küßnacht und Präsident
der Milchgenossenschaft Breiten.

∞ 24. 4. 1962 Verena Arnold von Unterschächen, in Immensee

* Kriens 22. 11. 1939

T. v. Kaspar Arnold, Landwirt und Anna Dönni

1965 Diplom als Bäuerin; Kassierin des Schweizerischen Verbandes kath.

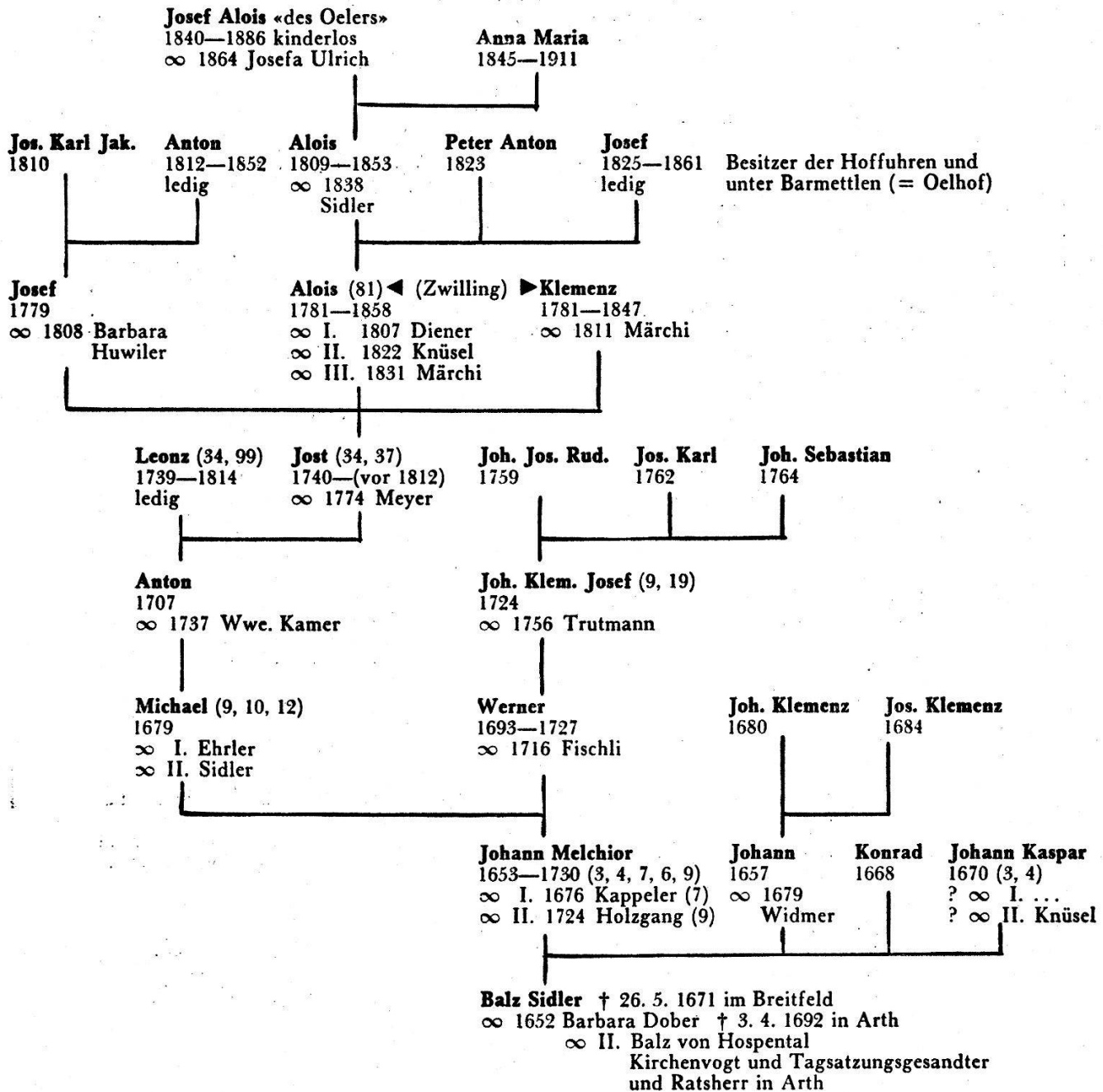
Bäuerinnen; Vorstandsmitglied der Kant. Bäuerinnenvereinigung.

Kinder:

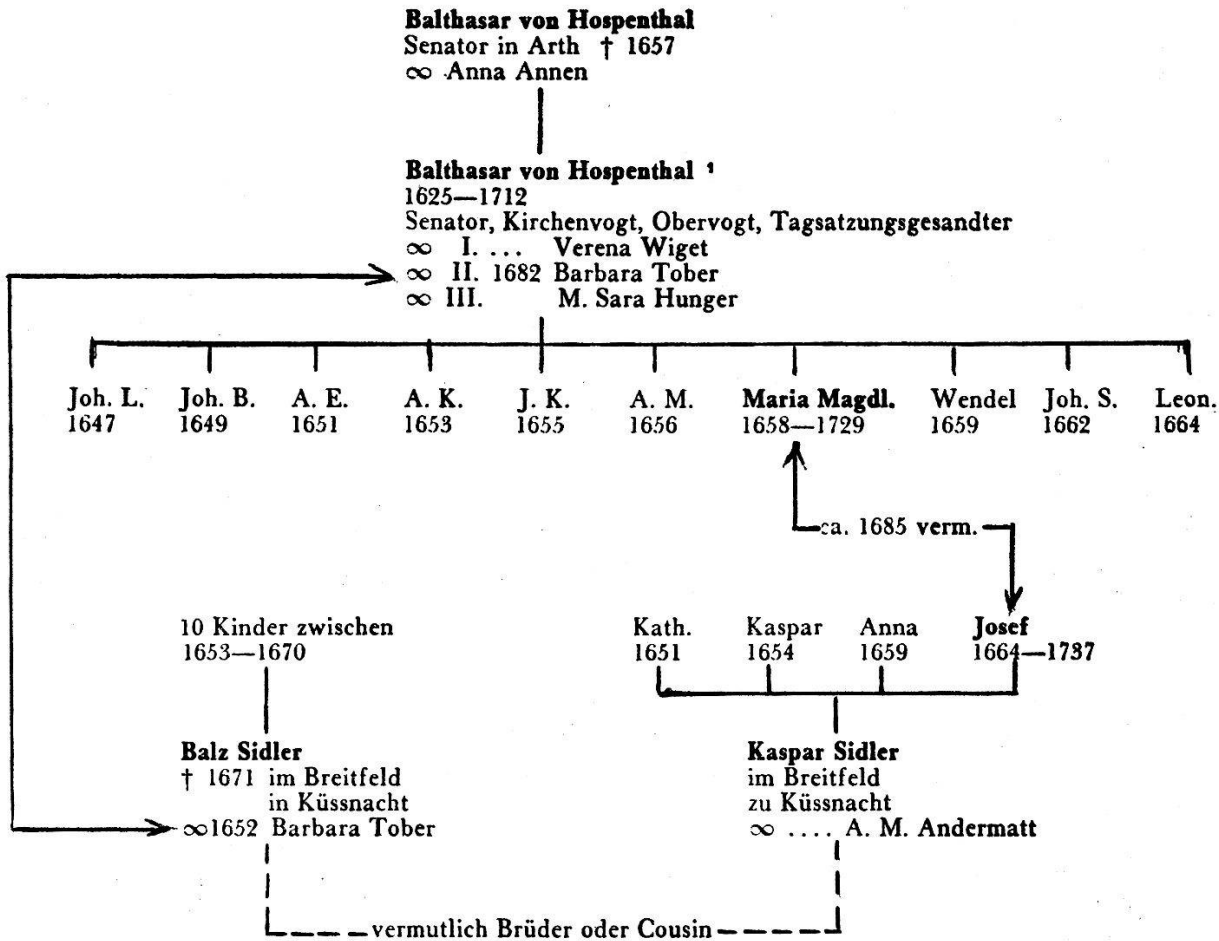
Verena	* 1. 3. 1963
Heidi	* 29. 2. 1964
Bernadette	* 6. 3. 1965
Anton	* 2. 2. 1970
Luzia	* 19. 11. 1972

Balz-Linie

(Bis 1812 am Breitfeld-Besitz beteiligt.)



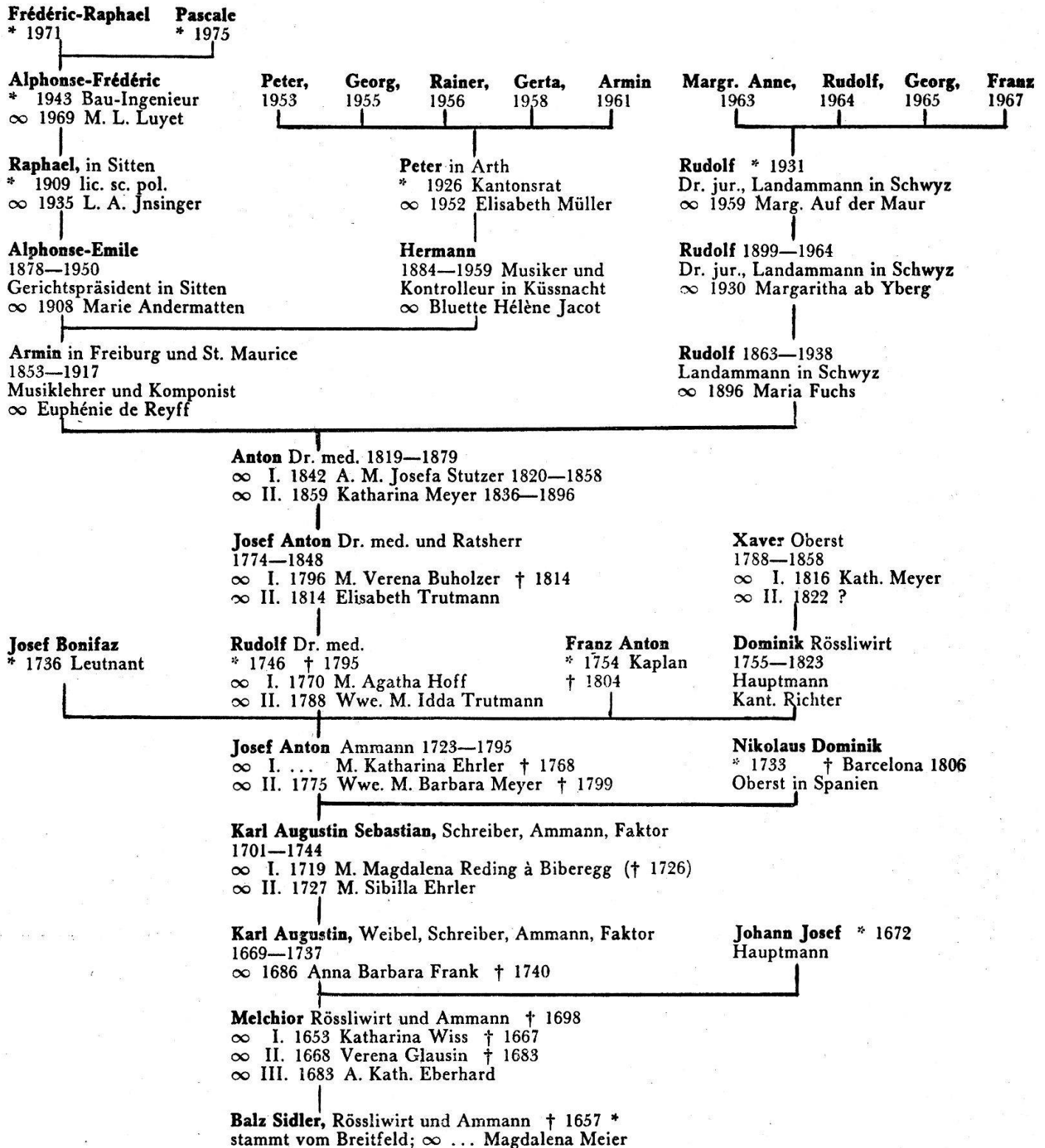
Doppel-Beziehungen zwischen den Breitfeld-Sidler und den von Hospenthal in Arth



Anna Maria Andermatt war 1662 bei Sidler-Tober Taufpatin, während Barbara Tober 1664 bei Sidler-Andermatt in gleicher Funktion revançierte. 1686 wurde Barbara Tober vom nämlichen Götli-Kind für die Taufe seines erstgeborenen Sohnes wieder als Patin beigezogen, während dem sie durch die zweite Heirat Stief-Mutter der jungen Mutter geworden war.

Siehe Stammtafel im Gfr. 95, S. 114; die in der Fussnote 1 angedeutete Eventualität, dass der Sohn Wendelin (* 1659) aus der zweiten oder dritten Ehe stammen könnte, erweist sich als unmöglich. Das Ehebuch in Arth belegt die zweite Heirat von Balz von Hospenthal aufs Jahr 1682, als Wendelin schon 23 Jahre alt war.

Die Sidler im Dorf



* Laut A. Truttmann: Feuilleton im «Freier Schweizer» 29. 7. 1914

Geländeskizze der Breitfeldgüter

Rigacker
(heute Rigacker)

Römerswil
(heute Rotenhof)

Stadelmatt

Hofuhren

Oberboden

Inneres Breitfeld
(heute Kleinbreitfeld)

Spätler

Ausseres oder Grossbreitfeld
(heute Breitfeld)

Kötenhofstrasse

Geisshalten

Döbeli

Höll-
ried

Honegg

Schweinsplatz

Ehemals Kleinbreitfeld
(heute zum Breitfeld gehörend)

Gschweighaus

Ziegelhüttenhof
(heute Seeheim)

Eichholtern

Scherenbach

Schreckenbach

nach Küssnacht

nach Greppen

--- Ungefäher Verlauf
der alten Landstrasse

